

Verkehrsverbund Rhein-Sieg



VRS-Gemeinschaftstarif

gültig ab 20.04.2020

Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Sieg

Inhaltsverzeichnis

Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW	10
1 Grundlagen.....	10
2 Geltungsbereich	10
3 Verhalten der Fahrgäste.....	10
3.1 Rechte der Fahrgäste	10
3.2 Pflichten der Fahrgäste	11
4 Ausschluss von der Beförderung.....	11
5 Ansprüche des Verkehrsunternehmens.....	12
5.1 Verunreinigungen und Beschädigungen von Fahrzeugen und Betriebsanlagen	12
5.2 Missbrauch von Nothilfemitteln.....	12
5.3 Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen.....	12
6 Pflichten des Verkehrsunternehmens.....	12
7 Fahrausweise, deren Vertrieb und Gültigkeit.....	13
7.1 Fahrpreise, Fahrausweise.....	13
7.2 Zahlungsmittel.....	13
7.3 Ungültige Fahrausweise	14
7.4 Nicht lesbare Chipkarten.....	15
7.5 Erhöhtes Beförderungsentgelt	15
8 Erstattung, Umtausch.....	16
9 Besondere Beförderungsregelungen	16
9.1 Kinder	16
9.2 Polizeivollzugsbeamte	16
9.3 Tiere	16
9.4 Fahrräder.....	17
9.5 E-Scooter.....	18
9.6 Sonstige Gegenstände.....	19
9.7 Besondere Beförderungsregelung Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB).....	19
10 Fundsachen	20
11 Mobilitätsgarantie.....	20
12 Fahrgastrechte	22
13 Haftung.....	22
14 Datenerhebung bei Bedarfsverkehren	22
15 Videoaufzeichnung im Fahrgastraum.....	23
16 Verjährung.....	23
17 Ausschluss von Ersatzansprüchen	23
18 Gerichtsstand	23
Tarifbestimmungen	24
1 Begriffsbestimmung	24

2	Geltungsbereich.....	24
3	Tarifsystem	24
3.1	Kurzstrecke	24
3.2	Preisstufen	24
4	Fahrpreise	25
4.1	Preisstufen und Geltungsbereiche	25
4.2	Ermäßigte Fahrpreise.....	25
5	Ticketübersicht	25
5.1	Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl.....	25
5.2	Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl.....	26
5.2.1	ZeitTickets.....	26
5.2.1.1	ZeitTickets für Erwachsene, einzeln gekauft.....	26
5.2.1.2	ZeitTickets für Erwachsene im Abonnement	26
5.2.1.3	ZeitTickets für Auszubildende, einzeln gekauft	26
5.2.1.4	ZeitTickets für Auszubildende im Abonnement	26
5.2.2	KurzzeitTickets	26
5.3	SonderTickets	26
5.3.1	Sonderangebote	26
5.3.2	KombiTickets.....	26
5.4	Zuschläge und Monatswertmarken	27
5.4.1	1. Klasse	27
5.4.2	Schnellbuslinie SB 60	27
5.4.3	Fahrradmitnahme	27
6	Entwertung von Tickets	27
6.1	Grundsätze der Ticketentwertung	27
6.2	Weitergabe entwerteter Tickets	28
7	Einzelbestimmungen der Tickets	28
7.1	Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl.....	28
7.1.1	EinzelTickets.....	28
7.1.2	4erTickets.....	28
7.1.3	AnschlussTickets	29
7.2	Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl.....	30
7.2.1	ZeitTickets für Erwachsene, einzeln gekauft.....	30
7.2.1.1	Kundenkarten und Wertmarken.....	30
7.2.1.2	ZeitTickets im Einzelkauf auf Chipkarten	31
7.2.1.3	WochenTickets.....	31
7.2.1.4	MonatsTickets.....	32
7.2.1.5	Formel9Tickets.....	33
7.2.2	ZeitTickets für Erwachsene im Abonnement	33
7.2.2.1	MonatsTickets im Abonnement.....	34
7.2.2.2	MonatsTickets MobilPass im Abonnement	34
7.2.2.3	JobTickets und GroßkundenTickets	35
7.2.2.4	Formel9Tickets im Abonnement.....	36
7.2.2.5	Aktiv60Tickets	36
7.2.3	ZeitTickets für Auszubildende	37

7.2.3.1	Berechtigte	37
7.2.3.2	Übergang in die 1. Klasse des SPNV	38
7.2.3.3	MonatsTickets für Auszubildende	38
7.2.3.4	StarterTickets	39
7.2.3.5	AzubiTickets	40
7.2.3.6	PrimaTickets	42
7.2.3.7	SchülerTickets	43
7.2.3.8	SemesterTickets	43
7.2.3.9	Tickets für Austauschschüler	43
7.2.3.10	AbsolventenTickets	43
7.2.4	KurzzeitTickets	44
7.2.4.1	24StundenTickets 1 Person	44
7.2.4.2	24StundenTickets 5 Personen	44
7.3	SonderTickets	44
7.3.1	Sonderangebote	44
7.3.2	KombiTickets	44
7.4	Zuschläge und Monatswertmarken	45
7.4.1	Schnellbuslinie SB 60	45
7.4.2	Zuschläge zur Nutzung der 1. Klasse des SPNV	45
7.4.2.1	Einzelne Fahrten	46
7.4.2.2	Zusatzwertmarken/Zuschläge zu ZeitTickets	46
7.4.3	Monatswertmarken „Fahrradmitnahme“	47
8	Besondere Vertriebswege	47
8.1	OnlineTickets	47
8.1.1	Allgemeines	47
8.1.2	Wochen-, Monats-,Formel9Tickets-Online	48
8.1.3	24StundenTickets-Online	48
8.1.4	KarnevalsTickets	48
8.1.5	CSD-Tickets	48
8.1.6	Verlust	48
8.1.7	Erstattung	49
8.1.8	Zahlungsverfahren	49
8.1.8.1	Zahlung per PayPal*	49
8.1.8.2	Zahlung per Kreditkarte	49
8.1.8.3	Zahlung per Sofortüberweisung	49
8.1.9	Sonstiges	49
8.2	eTickets auf Chipkarte/Trägerkarte	49
8.2.1	Nicht lesbare Trägerkarten	49
8.2.1.1	Kontrolle durch Prüfpersonal	50
8.2.1.2	Einstiegskontrollsysteme (EKS)	51
8.2.1.3	Sonderregelung VRS/VRR (Anlage 18)	52
8.2.1.4	Sonderregelung VRS/AVV (Anlage 19)	52
8.3	HandyTickets	53
8.3.1	KarnevalsTickets	54
8.3.2	CSD-Tickets	54
8.4	BONNsmart	54

8.5	Multimodale Mobilität.....	54
9	Aufpreis zur Nutzung des TaxiBusPlus	55
10	Beförderung Schwerbehinderter	56
11	Beförderungsentgelt von Sachen und Tieren	56
11.1	Beförderungsentgelt für Fahrräder.....	56
11.2	Sonstige Bestimmungen	57
12	Erweiterte VRS-Mobilitätsgarantie	57
13	Tarifliche Kooperationen	57
13.1	Übergangstarife	57
13.2	Nutzung von EC- und IC-Zügen der Deutschen Bahn AG	57
13.3	Integration des Linienbedarfsverkehrs (AST).....	57
14	Datenschutzrechtliche Bestimmungen	57
14.1	Bestimmungen für Abonnements und Tickets mit Ratenkauf (PrimaTickets)	57
14.2	Bestimmungen für SchülerTickets	58
14.3	Bestimmungen für SemesterTickets	58
14.4	Bestimmungen für JobTickets im Solidarmodell.....	59
14.5	Bestimmungen für JobTickets im Fakultativmodell	60
14.6	Bestimmungen für GroßkundenTickets	61
14.7	Bestimmungen im Rahmen der Anwendung von Chipkarten nach dem Standard ((eTicket-Deutschland	61
15	Erstattung des Fahrpreises	62
16	Tarifliche Feiertage	63
17	Übergangsregelungen.....	63
18	Salvatorische Klausel.....	63
19	Sonstiges.....	63
Anlage 1	Verbundraum Rhein-Sieg	64
Anlage 2	VRS-Netz	65
Anlage 2a	Geltungsbereich VRS-SchülerTicket	66
Anlage 2b	Geltungsbereich VRS-JobTicket	67
Anlage 2c	VRS-Erweiterung für AVV-JobTicket- und FirmenTicket-Inhaber	68
Anlage 3	Bedingungen für das VRS-eTarif-Pilotprojekt im Verkehrsverbund Rhein-Sieg.....	69
Anlage 4	Geltungsbereich des VRS-Tarifs.....	73
Anlage 5	Verzeichnis der Strecken und Linien innerhalb des VRS- Verbundraumes	76
Anlage 6	Sonstige Regelungen zu Strecken und Linien	79
Anlage 7	Preistafel VRS.....	84
Anlage 8	Abonnementbedingungen zu MonatsTickets, MonatsTickets MobilPass, Formel9Tickets, Aktiv60Tickets, StarterTickets, AzubiTickets und SchülerTickets mit monatlichem Fahrgeldeinzug.....	86
1	Voraussetzungen für das Abonnement	86
2	Beginn	86

3	Zustandekommen des Abonnementvertrags.....	86
4	Abonnementdauer	87
5	Änderungen.....	87
6	Kündigung des Abonnements	88
7	Verlust oder Zerstörung	90
8	Fristgemäße Abbuchung	90
9	Sonstiges	91
Anlage 9	Ratenkaufbedingungen für das PrimaTicket	92
1	Voraussetzungen	92
2	Beginn	92
3	Zustandekommen des Ratenkaufvertrags.....	92
4	Dauer	93
5	Änderungen.....	93
6	Kündigung des PrimaTickets.....	94
7	Verlust oder Zerstörung	95
8	Fristgemäße Abbuchung	95
9	Wohnungswechsel	96
10	Schulträger	96
11	Sonstiges	96
Anlage 10	Tarifbestimmungen SchülerTicket	97
A.	Fakultativmodell	97
1	Allgemeines	97
2	Berechtigtenkreis	97
3	Geltungsbereich und Umfang des SchülerTickets	98
4	Geltungsdauer und Kündigung.....	98
5	Änderungen, relevant für den Abonnementvertrag (Mitteilungsverpflichtungen und Folgen).....	99
6	Ausgabe von SchülerTickets	100
7	Berechnung der Fahrpreise	100
8	Fahrpreise monatlich	102
9	Abonnementbestimmungen	103
10	Weitere Bestimmungen für den Schulträger	103
11	SchülerTicket für Schüler mit Wohnsitz im VRS und Schulort im Kreis Olpe (VGWS).....	104
12	Sonstiges	104
B.	Solidarmodell	106
1	Allgemeines	106
2	Berechtigte	107
3	Ausnahmen vom Berechtigtenkreis	107
4	Geltungsbereich und Umfang des SchülerTickets	107
5	Geltungsdauer und Kündigung.....	108
6	Änderungen, relevant für den Abonnementvertrag (Mitteilungsverpflichtungen und Folgen).....	109
7	Ausgabe von SchülerTickets	109
8	Berechnung der Fahrpreise	110

9	Fahrpreise monatlich	111
10	Abonnementbestimmungen.....	111
11	Weitere Bestimmungen für den Schulträger	112
12	Sonstiges	112
C. SchülerTicket Rheinland-Pfalz		114
1	Allgemeines	114
2	Berechtigtenkreis.....	114
3	Geltungsbereich und Umfang des SchülerTickets.....	114
4	Geltungsdauer und Kündigung	115
5	Änderungen, relevant für den Abonnementvertrag (Mitteilungsverpflichtungen und Folgen)	116
6	Ausgabe von SchülerTickets.....	117
7	Fahrpreise	117
8	Abonnementbestimmungen.....	118
9	Weitere Bestimmungen.....	118
10	Sonstiges	118
D. Fakultativmodell im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS.....		119
1	Allgemeines	119
2	Berechtigte	119
3	Geltungsbereich.....	119
4	Geltungsdauer	120
5	Änderungen, relevant für den Abonnementvertrag (Mitteilungsverpflichtungen und Folgen)	120
6	Kündigung.....	121
7	Ausgabe von SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS	121
8	Fahrpreise	122
9	Abonnementbestimmungen.....	123
10	Weitere Bestimmungen.....	123
Anlage 11 Tarifbestimmungen SemesterTicket		125
A. Tarifbestimmungen SemesterTicket für ordentlich Studierende		125
1	Vorbemerkungen zu den SemesterTicket-Tarifbestimmungen	125
2	Bedingungen des VRS-SemesterTickets	125
3	Berechtigte	125
4	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang.....	127
5	Preise des SemesterTickets.....	128
6	Ausstellung und Beschaffenheit des SemesterTickets.....	128
7	Hochschule/Studentenschaft.....	130
8	Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht.....	130
9	Erhöhtes Beförderungsentgelt.....	131
10	Weiteres	131
B. Tarifbestimmungen DualTicket		132
1	Vorbemerkungen zu den DualTicket-Tarifbestimmungen	132
2	Bedingungen des DualTickets	132
3	Berechtigte für DualTicket	132
4	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang.....	133

5	Preise des DualTickets	134
6	Ausstellung und Beschaffenheit des DualTickets	134
7	Hochschule/Studentenschaft	135
8	Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht	136
9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	137
10	Weiteres	137
Anlage 12	Tarifbestimmungen JobTicket Solidarmodell	138
1	Vorbemerkungen	138
2	Bedingungen	138
3	Vertrag, Beginn und Dauer	140
4	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	141
5	Beschaffenheit	142
6	Finanzbeträge	143
7	Preis bei Weitergabe	144
8	Anerkennung der VRS-JobTickets im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit	144
9	Meldungs- und Zahlungsmodalitäten	145
10	Rückgabe von Trägerkarten	146
11	Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht	147
12	Erhöhtes Beförderungsentgelt	147
13	Weitere Hinweise	147
14	Kündigung	148
Anlage 13	Tarifbestimmungen JobTicket Fakultativmodell	151
1	Vorbemerkungen	151
2	Bedingungen	151
3	Vertrag, Beginn und Dauer	153
4	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	154
5	Beschaffenheit	155
6	Finanzbeträge	155
7	Anerkennung der VRS-JobTickets im grenzüberschreitenden Verkehr/ Optionale Ergänzungsmöglichkeit	156
8	Meldungs- und Zahlungsmodalitäten	157
9	Rückgabe von Trägerkarten	158
10	Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht	159
11	Erhöhtes Beförderungsentgelt	159
12	Weitere Hinweise	159
13	Kündigung	160
Anlage 14	Tarifbestimmungen GroßkundenTicket	161
1	Vorbemerkungen	161
2	Bedingungen des GroßkundenTickets	161
3	Vertrag, Beginn und Dauer	162
4	Umstellung bestehender JobTicket-Vverträge	163
5	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	163
6	Trägerkarte	164
7	Finanzbeiträge	165

8	Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit	165
9	Weitergabe und gewerbsmäßiges Vermitteln	166
10	Meldungs- und Zahlungsmodalitäten	166
11	Ticketrückgabe (Rückgabe von Trägerkarten)	167
12	Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht	168
13	Erhöhtes Beförderungsentgelt	168
14	Weitere Hinweise	168
15	Kündigung	169
Anlage 15	Tarifbestimmungen zur Integration des Linienbedarfsverkehrs (AST)	170
Anlage 16	Tarifbestimmungen zum Angebot NRWplus	171
Anlage 17	Grundzüge des NRW-Tarifs.....	173
Anlage 18	Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und VRS.....	174
Anlage 19	Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem VRS	178
Anlage 20	Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen der Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS) und dem VRS	186
Anlage 21	Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Kreis Ahrweiler (Ahr) und dem VRS.....	188
Anlage 22	Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkreis Altenkirchen und dem VRS	190
Anlage 23	Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und dem VRS	191
Anlage 24	Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkreis Neuwied und dem VRS	192
Anlage 25	Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Märkischen Kreis (WT) und dem VRS.....	193
Anlage 26	Preisstufenübersicht VRS	196

Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW

1 Grundlagen

- (1) Die Beförderungsbedingungen regeln das Zusammenspiel zwischen Verkehrsunternehmen und Fahrgästen, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten sowie die Benutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Verkehrsmittel. Die Beförderungsbedingungen werden durch separate Tarifbestimmungen der nordrheinwestfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW-Tarifs ergänzt, in denen weitere Regelungen zu Fahrausweisen und Tarifen festgeschrieben sind. Beförderungsbedingungen und die jeweiligen Tarifbestimmungen gelten zusammen.
- (2) Mit dem Betreten eines Fahrzeuges bzw. dem Betreten der Betriebsanlagen der Verkehrsunternehmen akzeptiert der Fahrgast die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als Bestandteil des Beförderungsvertrages.

2 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Gegenständen und Tieren auf allen Linien der Verkehrsunternehmen, die in den folgenden Verkehrsverbänden sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften zusammengeschlossen sind:

- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR),
- Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS),
- Aachener Verkehrsverbund (AVV),
- WestfalenTarif GmbH (WTG)
- Tarifgemeinschaft Ruhr-Lippe (TGRL),
- Tarifgemeinschaft Münsterland (TGM),
- OWL Verkehr (OWL V),
- Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter (VPH),
- Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS),
- Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN),
- einschließlich der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU),

sowie bei kooperationsraumüberschreitenden Fahrten mit dem Nahverkehr im Rahmen des NRW-Tarifs. Die vorliegenden Beförderungsbedingungen gelten auch für Fahrten im Rahmen der jeweiligen Verbund- und Gemeinschaftstarife.

3 Verhalten der Fahrgäste

3.1 Rechte der Fahrgäste

- (1) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Beförderung, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beförderungspflicht besteht bzw. er einen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann. Die Angaben auf dem Fahrausweis bzw. beim elektronischen

Ticket die auf dem elektronischen Speichermedium befindlichen Angaben sind maßgeblich für die Beförderung. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht grundsätzlich nicht.

- (2) Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit den Verkehrsunternehmen zustande, deren Verkehrsmittel der Fahrgast benutzt. Beschwerden richten Fahrgäste daher an die Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
- (3) Bei Beanstandungen des Fahrausweises oder des Wechselgeldes sollte sich der Fahrgast direkt an das Betriebspersonal (im Folgenden Personal genannt) im Fahrzeug oder vor Ort wenden, um die Sachlage zu klären.

3.2 Pflichten der Fahrgäste

- (1) Jeder Fahrgast muss sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und der Fahrzeuge so verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern.
- (2) Dabei müssen die Fahrgäste den Anweisungen des Personals Folge leisten. So kann das Personal Fahrgäste beispielsweise auf bestimmte Wagen bzw. Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (3) Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern benötigen Sitzplätze: Bei Bedarf müssen andere Fahrgäste aufstehen. Mitgeführte Kinderwagen, Fahrräder und andere Sachen sind zu beaufsichtigen bzw. so zu sichern, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Zudem ist jeder Fahrgast verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die vorliegenden Beförderungsbedingungen können durch einzelne oder mehrere Verkehrsunternehmen um ein Alkoholkonsumverbot ergänzt werden. Weiterführende Bestimmungen auf Grundlage des jeweiligen Hausrechts (z. B. Ess- und Trinkverbote) bleiben von diesen Beförderungsbedingungen unberührt.

4 Ausschluss von der Beförderung

- (1) Die Verkehrsunternehmen können Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder auch für andere Fahrgäste darstellen, von der Beförderung ausschließen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren müssen, wenn sie nicht bereits eine Schule besuchen, von einem Erwachsenen oder einem anderen Kind begleitet werden, das mindestens 6 Jahre alt ist.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Personal. Personal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung des Fahrpreises.

5 Ansprüche des Verkehrsunternehmens

5.1 Verunreinigungen und Beschädigungen von Fahrzeugen und Betriebsanlagen

Wenn der Fahrgast ein Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen verschmutzt/verunreinigt oder beschädigt, kann das Verkehrsunternehmen ein Reinigungs- bzw. Instandhaltungsentgelt in Höhe von 20,00 € verlangen. Ist der Schaden höher, kann das Verkehrsunternehmen weitergehende Ansprüche geltend machen. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.2 Missbrauch von Nothilfemitteln

Der Fahrgast darf die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen nur dann betätigen, wenn Gefahr für seine Sicherheit anderer oder des Fahrzeuges bzw. der Betriebsanlagen besteht. Bei Missbrauch muss er einen Betrag in Höhe von 30,00 €, im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs von 200,00 € zahlen; weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigem Halt des Zuges kommt. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.3 Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen

- (1) Das Rauchen ist nur in besonders gekennzeichneten Raucherbereichen von Bahnsteiganlagen erlaubt. In den Fahrzeugen des ÖPNV ist das Rauchen generell verboten. Das Rauchverbot umfasst auch die Nutzung elektronischer Dampfprodukte (z.B. E-Zigarette, E-Shisha). Raucht ein Fahrgast dort, wo es ausdrücklich nicht erlaubt ist, wird ihn das Personal zunächst darauf aufmerksam machen.
- (2) Falls der Fahrgast trotz eines solchen Hinweises weiterhin raucht, kann das Personal einen Betrag in Höhe von 15,00 € verlangen.

6 Pflichten des Verkehrsunternehmens

Das Verkehrsunternehmen ist im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes bzw. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsvorschriften sowie des durch den Fahrplan definierten Leistungsangebotes zur Beförderung von Fahrgästen verpflichtet – es sei denn, die Beförderung wird durch Umstände verhindert, die das Verkehrsunternehmen nicht abwenden und denen es nicht abhelfen kann.

7 Fahrausweise, deren Vertrieb und Gültigkeit

7.1 Fahrpreise, Fahrausweise

- (1) Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung der Verkehrsunternehmen, die sich in den unter 2 genannten Verkehrsverbänden/-gemeinschaften zusammengeschlossen haben, verkauft.
- (2) Beim Einsteigen muss der Fahrgast einen für die gesamte Fahrt gültigen Fahrausweis haben. Falls nicht, muss er diesen unverzüglich und unaufgefordert lösen. Ein Fahrausweisverkauf in den Zügen der EVU bzw. Stadt- und Straßenbahnen ist dabei nur ausnahmsweise dort möglich, wo mobile Fahrausweisautomaten eingesetzt werden oder ein Fahrausweisverkauf beim Fahrer von Stadt- und Straßenbahnen stattfindet; ansonsten ist er ausgeschlossen.
- (3) Fahrausweise mit dem Hinweis „nur gültig mit Entwerteraufdruck“ sind entweder bereits vor Fahrtantritt oder, sofern Entwerter an den Betriebsanlagen bzw. im Fahrzeug vorhanden sind, unverzüglich nach Betreten der Betriebsanlagen bzw. des Fahrzeuges zu entwerfen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Bereits beim Kauf entwertete Fahrausweise sind hiervon ausgenommen. Sollte eine Entwertung technisch nicht möglich sein, so hat sich der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert an das Personal zu wenden, damit dieses seinen Fahrausweis entwerfen kann.
- (4) Der Fahrausweis muss so lange aufbewahrt werden, bis die Fahrt endet. Das Personal kann den Fahrgast jederzeit dazu auffordern, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen – der Fahrgast ist verpflichtet, dieser Aufforderung zu folgen.
Darüber hinaus sind im Falle von Fahrgastbefragungen oder Verkehrserhebungen die Fahrausweise dem Zählpersonal, welches sich durch Zählerausweise zu legitimieren hat, vorzuzeigen oder auf Verlangen auszuhändigen.
- (5) Der Fahrgast kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn er der Aufforderung des Personals nicht nachkommt, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen, ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu zahlen oder die hierfür notwendigen Angaben zu machen. Das gleiche gilt, wenn ihm angeboten wird, einen Fahrausweis nachzulösen und er dieses ablehnt. Dabei muss das Personal die Umstände des jeweiligen Einzelfalls prüfen und dafür Sorge tragen, dass insbesondere junge oder ältere Fahrgäste sowie hilflose Personen danach keinen Gefahren ausgesetzt sind.
- (6) Der Fahrgast muss dem vor Ort erreichbaren Personal Beanstandungen des Fahrausweises unverzüglich mitteilen. Das Verkehrsunternehmen ist ansonsten nicht verpflichtet, spätere Beanstandungen zu berücksichtigen.

7.2 Zahlungsmittel

- (1) Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldscheine über 10,00 € zu wechseln oder erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Wenn das Personal Geldscheine über 10,00 € nicht wechseln kann, wird es dem Fahrgast eine Quittung über den ausstehenden Betrag ausstellen. Der Fahrgast

kann das Wechselgeld dann – unter Vorlage der Quittung – bei der Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten bzw. muss sie abrechnen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) Abweichend davon können Fahrausweise an Fahrausweisautomaten nur mit den dort vorgesehenen Zahlungsmitteln gekauft werden. In Fahrzeugen mit mobilen Fahrausweisautomaten ist das Personal darüber hinaus nicht verpflichtet, Geld zu wechseln.

7.3 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.
- (2) Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die
 - a) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung des Personals nicht unverzüglich ausgefüllt werden,
 - b) nicht mit einer gültigen Wertmarke – falls erforderlich – versehen sind,
 - c) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt bzw. laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - d) eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 - e) von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - f) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - g) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen bzw. gesperrt oder als ungültig gekennzeichnet sind,
 - h) ohne den ggf. erforderlichen Lichtbildausweis bzw. das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (3) Das Personal kann ungültige Fahrausweise nach Absatz 2 a bis h einziehen, das Fahrgeld wird in den Fällen a bis g nicht erstattet.
- (4) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem bestimmten Ausweis gelten, können vom Personal eingezogen werden, wenn der Fahrgast diesen Ausweis nicht zur Prüfung aushändigen kann. Fahrausweise, die auf eine bestimmte Person ausgestellt sind, gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild. Dies gilt nicht für übertragbare Fahrausweise. Für den Schülerverkehr können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.
- (5) Wenn das Personal den Fahrausweis einzieht, erhält der Fahrgast darüber eine schriftliche Bestätigung.
- (6) Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, erstattet das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast den Preis für den neu gelösten Fahrausweis sowie eventuelle Mehr-

kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, einschließlich einfacher Portoauslagen. Der Fahrgast muss dem Verkehrsunternehmen die entsprechenden Fahrausweise vorlegen bzw. zuschicken. Ein zu Unrecht eingezogener Fahrausweis wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast ihn noch für weitere Fahrten verwenden kann. Weitere Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen.

7.4 Nicht lesbare Chipkarten

Regelungen zum Umgang mit elektronischen Tickets auf Chipkarten, die mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar sind und für die keiner der unter 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zutrifft, sind in den regionalen Tarifbestimmungen der neun Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie in den Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs hinterlegt.

7.5 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast muss dann ein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er
 - a) keinen gültigen Fahrausweis hat – und zwar auch dann, wenn er den entsprechenden Fahrausweis zwar besitzt oder gekauft hat, ihn bei einer Kontrolle jedoch nicht zur Prüfung aushändigen kann,
 - b) den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerten ließ,
 - c) den Fahrausweis bei Kontrollen nicht vorzeigt, bei elektronischen Tickets trotz Aufforderung des Personals nicht vor das Einstiegskontrollsystem hält oder dem Personal aushändigt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60,00 € erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt. Das Verkehrsunternehmen kann weitergehende Ansprüche geltend machen, wenn der Fahrgast einen ungültigen Zeitfahrausweis benutzt hat. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt von der Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes unberührt.
- (3) Der Fahrgast muss kein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er sich aus Gründen, die außerhalb seiner Verantwortung liegen, keinen Fahrausweis beschaffen bzw. diesen nicht entwerten konnte. In Zweifelsfällen liegt die Nachweispflicht beim Fahrgast.
- (4) Kann der Fahrgast nachweisen, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle einen gültigen persönlichen Zeitfahrausweis besessen hat, wird statt des erhöhten Beförderungsentgeltes nach Absatz 2 nur ein Betrag in Höhe von 7,00 € fällig. Den Nachweis über den gültigen Fahrausweis muss der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens erbringen. Dem Verkehrsunternehmen ist es freigestellt, auch weniger als 7,00 € zu verlangen. Dies gilt auch für Fahrgäste, die im Zuge einer Mitnahmeregelung gemeinsam mit dem

Ticketinhaber befördert werden. Der Ticketinhaber kann in diesem Fall das ermäßigte EBE mitbezahlen.

- (5) Hat der Fahrgast ein erhöhtes Beförderungsentgelt gezahlt bzw. eine entsprechende Zahlungsaufforderung erhalten, kann er noch bis zum Ausstiegshaltepunkt weiter fahren. Der Ausstiegshaltepunkt ist dabei der Haltepunkt, an dem der Kunde das Verkehrsmittel, in dem er das erhöhte Beförderungsentgelt gezahlt bzw. die Zahlungsaufforderung erhalten hat, verlässt.

8 Erstattung, Umtausch

- (1) Generelle Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch von Fahrausweisen sind in den jeweiligen Tarifbestimmungen hinterlegt.
- (2) Ergänzend zu Absatz 1 werden im Vorverkauf erworbene, unentwertete Fahrausweise nach altem Tarifstand ab Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme noch drei Monate anerkannt. Ein Umtausch dieser Fahrausweise ist bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme beim verkaufenden Verkehrsunternehmen möglich. Beim Umtausch dieser Fahrausweise wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.

9 Besondere Beförderungsregelungen

9.1 Kinder

Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert. Für Schul- und Kindergartenverkehre können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.

9.2 Polizeivollzugsbeamte

Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform werden im Geltungsbereich nach Punkt 2 in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

9.3 Tiere

- (1) Fahrgäste können, ohne hierauf einen Rechtsanspruch zu haben, Tiere unentgeltlich mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.
- (2) Hunde bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch eine geeignete Person. Sie müssen kurz angeleint werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen zudem einen Maulkorb tragen.
- (3) Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden, sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden, die ebenfalls keine Sitzplätze blockieren dürfen.
- (4) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind immer zur Beförderung zugelassen.

9.4 Fahrräder

- (1) Ein Fahrrad ist ein mit Muskelkraft betriebenes Radfahrzeug. Gleichgestellt sind sowohl versicherungsfreie als auch versicherungspflichtige „schnelle“ Radfahrzeuge mit elektrischer Tretunterstützung (sogenannte Pedelecs und E-Bikes) sowie nicht zusammenklappbare oder nicht zusammengeklappte elektronische Tretroller.

Bei allen anderen motorbetriebenen Fahrzeugen, insbesondere solchen mit Verbrennungsmotor, handelt es sich nicht um Fahrräder nach diesen Beförderungsbedingungen; die Mitnahme im ÖPNV ist generell ausgeschlossen.

- (2) Im SPNV (Schienenpersonennahverkehr) ist die Mitnahme von Fahrrädern im Sinne des Absatzes 1, Satz 1 sowie gleichgestellter Radfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1, Satz 2 grundsätzlich nur in den gekennzeichneten Abstellbereichen (z. B. Mehrzweckabteile) erlaubt. Für Fahrzeuge ohne gekennzeichnete Abstellbereiche gelten die Bestimmungen gemäß Absatz 3.

- (3) Im ÖSPV (öffentlicher straßengebundener Personenverkehr) dürfen nur durch Muskelkraft betriebene einspurige Fahrräder im Sinne des Absatzes 1, Satz 1 und Satz 2 mitgeführt werden sofern die räumlichen Verhältnisse dies zulassen. Konstruktionen, deren Abmessungen das übliche Fahrradmaß überschreiten (z. B. Tandems, Liegeräder, Dreiräder), sowie Fahrräder mit Verbrennungsmotor sind von der Beförderung im ÖSPV grundsätzlich ausgeschlossen. Abweichend hiervon ermöglichen die ÖSPV-Unternehmen schwerbehinderten Menschen mit Ausweisen nach § 69 des Sozialgesetzbuchs IX auf Kulanzbasis auch die Mitnahme aller anderen Fahrradtypen des Absatz 1, Sätze 1 und 2, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.

Soweit Schienenersatzverkehr mit Verkehrsmitteln des ÖSPV durchgeführt wird, gelten die Bestimmungen sinngemäß.

- (4) Fahrräder werden generell nur dann befördert, wenn die vorhandenen Kapazitäten und die Platzsituation dies zulassen. Sind die vorgesehenen Fahrrad-Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, können weitere Fahrgäste mit Fahrrädern nicht mehr zusteigen.

In der Mobilität eingeschränkte Personen (z. B. Rollstuhlfahrer oder Personen mit Kinderwagen) haben Vorrang vor Radfahrern.

Dem Personal ist die Entscheidung vorbehalten, ob noch Platz zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern besteht nicht.

- (5) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss dieses selbst ein- und ausladen. Kinder unter 6 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

Falt- oder Klappräder sowie elektronische Tretroller, die handelsüblich vollständig im kleinstmöglichen Packmaß gefaltet bzw. zusammengeklappt sind, zählen als Handgepäck. Separat genutzte Kinderanhänger werden einem Kinderwagen gleichgestellt.

- (6) Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad so zu sichern, dass es keine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung im Fahrzeug darstellt und ist für die Beaufsichtigung

seines Fahrrades verantwortlich. Insbesondere muss der Fahrgast Sorge dafür tragen, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder beschmutzt werden und es durch sein Fahrrad zu keinen Beschädigungen des Fahrzeuges kommt. Für entstehende Schäden haftet der Fahrgast.

- (7) Je nach Region kann es Einschränkungen bei den Nutzungszeiten geben; die genauen Zeiten können Fahrgäste den Informationen bzw. Aushängen der Verkehrsunternehmen vor Ort entnehmen.

9.5 E-Scooter

- (1) Elektromobile, nachfolgend E-Scooter genannt, werden in Kraftomnibussen zusammen mit dem Fahrer nach Maßgabe des einheitlichen Erlasses der Bundesländer (Verkehrsblatt 2017, Heft 6, Seite 237 ff.) befördert, sofern die Auslastung eine verkehrssichere Beförderung zulässt.
- (2) Entsprechend müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- a) Der Fahrgast hat einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G bzw. aG (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 7 SchwbAwV) oder für den E-Scooter eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse erhalten.
 - b) Der E-Scooter ist nach Angaben des Herstellers nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Erlasses für die Mitnahme mit aufsitzender Person freigegeben.
 - c) Der Kraftomnibus ist für den Transport geeignet und entsprechend mit Piktogrammen gemäß der Abbildung im Verkehrsblatt 2017, Heft 21, Seite 935 gekennzeichnet.
- (3) Weitere Voraussetzungen für die Mitnahme sind, dass
- a) der Schwerbehindertenausweis oder die Kostenübernahme auf Verlangen dem Betriebspersonal zur Prüfung vorzeigt oder, wenn gewünscht, auch ausgehändigt werden,
 - b) der Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung) 300 kg nicht übersteigt,
 - c) die Eignung des E-Scooters für die Mitnahme durch ein gut sichtbares Piktogramm gemäß der Abbildung im Verkehrsblatt 2017, Heft 21, Seite 936 erkennbar ist und
 - d) der Fahrgast den E-Scooter selbständig rückwärts in den Bus einfährt, den E-Scooter nach den vom Verkehrsunternehmen mitgeteilten Vorgaben im Fahrzeug aufstellt und die Ausfahrt aus dem Bus selbständig bewerkstelligen kann.
- (4) Ein Aufladen der Batterie des E-Scooters ist auch bei Mitnahme im Fahrzeug unzulässig.
- (5) Die vorliegenden Beförderungsbedingungen können durch einzelne oder mehrere Verkehrsunternehmen um eine Regelung zur Mitnahme von E-Scootern in Schienenfahrzeugen (Straßenbahnen sowie Nahverkehrszüge) ergänzt werden.

9.6 Sonstige Gegenstände

- (1) Der Fahrgast darf Gegenstände mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet werden. Andere Fahrgäste dürfen durch die Mitnahme ebenfalls weder gefährdet noch belästigt werden. Der Fahrgast muss seine Gegenstände dementsprechend unterbringen und beaufsichtigen. Dabei dürfen die Gegenstände keinen eigenen Sitzplatz blockieren. Der Fahrgast haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Gegenstände verursacht wird.
- (2) Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere
 - a) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - b) unverpackte oder ungeschützte Gegenstände, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - c) Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.
 - d) Ebenso sind selbstbalancierende Fahrzeuge mit Lenk- oder Haltestange (sog. Segways) von der Beförderung generell ausgeschlossen.
- (3) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Gegenstände zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Vermutet das Personal, dass sich in einem Gepäckstück oder Frachtgut gefährliche Stoffe befinden, so kann es vom Fahrgast Angaben zum Inhalt verlangen. Verweigert der Fahrgast die Auskunft, so wird das Gepäckstück von der Beförderung ausgeschlossen.
- (4) Das Personal muss alle Möglichkeiten ausschöpfen, damit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer mitgenommen werden können. Dabei bleibt dem Personal die letztliche Entscheidung über Mitnahmemöglichkeiten und Unterbringung vorbehalten.
- (5) Ein Anspruch auf die Beförderung von Gegenständen besteht nicht.

9.7 Besondere Beförderungsregelung Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB)

- (1) In den Bussen und Bahnen der Kölner Verkehrs-Betriebe AG und der von ihr beauftragten Unternehmen sowie auf den entsprechend gekennzeichneten Haltestellen und Betriebsanlagen der Kölner Verkehrs Betriebe AG ist es Fahrgästen untersagt, alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder in geöffneten – insbesondere nicht wieder verschließbaren – Behältnissen mitzuführen (Alkoholkonsumverbot). Behältnisse mit alkoholischem Inhalt dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn diese fest verschlossen und nicht unmittelbar konsumbereit transportiert werden. Bei Verstoß gegen das Alkoholkonsumverbot hat der Fahrgast eine Vertragsstrafe von 40,00 € zu zahlen.
- (2) Für die Mitnahme von E-Scootern in Bahnen der Kölner Verkehrs-Betriebe AG gelten die Regelungen unter 9.5 Absätze 1 bis 4 entsprechend. Abweichend hiervon ist die Mitnahme auch von bis zu 1,40 m langen E-Scootern zulässig. Für die Kennzeichnung des die Länge von 1,20 m überschreitenden E-Scooters sowie für den Aufstellort des E-Scooters an der – in Fahrtrichtung gesehen – letzten (vierten) Fahrgasttüre gelten die von der Kölner Verkehrs-Betriebe AG auf www.kvb.koeln mitgeteilten Vorgaben.

10 Fundsachen

- (1) Der Fahrgast muss Fundsachen aus Fahrzeugen oder von Betriebsanlagen unverzüglich dem Personal übergeben.
- (2) Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z.B. leicht verderbliche Sachen), kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.
- (3) Sonstige Fundsachen liegen im Fundbüro zur Abholung bereit. Beansprucht ein Kunde die Fundsache, muss er glaubhaft machen, dass diese sich in seinem Eigentum oder Besitzrecht befinden. Der Kunde erhält die Fundsache dann zurück. Das Verkehrsunternehmen kann für das Aufbewahren einen Betrag von bis zu 15,00 € erheben. Wird die Fundsache vom Verkehrsunternehmen an das örtliche Fundbüro weitergegeben, gilt für die Herausgabe die Gebührenordnung des jeweiligen Fundbüros. Bei Rücksendung kann der Verpackungs- und Versandkostenaufwand berechnet werden.
- (4) Fundsachen werden sechs Wochen aufbewahrt, nach Ablauf der Zeit können sie nach vorheriger Bekanntmachung versteigert werden, sofern der Eigentümer beim jeweiligen Verkehrsunternehmen keinen Anspruch auf die Fundsache angemeldet hat.
- (5) Erhebt der Eigentümer Anspruch auf die Fundsache, so hat er diese innerhalb einer Frist von drei Monaten abzuholen. Nach Ablauf der Frist kann die Fundsache nach vorheriger Bekanntmachung versteigert werden.
- (6) Das Personal kann dem Verlierer eine Fundsache auch an Ort und Stelle zurückgeben, wenn dieser glaubhaft machen kann, dass sie ihm gehört.

11 Mobilitätsgarantie

- (1) Die Mobilitätsgarantie NRW tritt bei einer Abweichung ab 20 Minuten von der fahrplanmäßigen Abfahrt des zur Fahrt geplanten Nahverkehrsmittels an der Einstiegshaltestelle in Kraft. Im Linienbedarfsverkehr entsteht der Garantieanspruch bei einer Verspätungszeit gemäß Satz 1 gegenüber der durch die Dispositionszentrale des Verkehrsunternehmens bestätigten Abfahrt.

Die Mobilitätsgarantie NRW kann im Geltungsbereich aller neun nordrhein-westfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW-Tarifs genutzt werden. Davon ausgenommen sind Linien, die von dem Verkehrsunternehmen Pader-Sprinter im Stadtgebiet Paderborn, bedient werden, sowie der ÖSPV (öffentliche straßengebundene Personennahverkehr) im Stadtgebiet Osnabrück.

Für in Niedersachsen gelegene Streckenabschnitte bzw. Haltepunkte kommt die Mobilitätsgarantie NRW zur Anwendung, wenn und soweit es sich um SPNV (Schienenpersonennahverkehr) handelt.

Darüber hinausgehende ein- und ausbrechende Verkehre nach/aus Nordrhein-Westfalen bzw. über Satz 2 und 3 hinausgehende ÖSPV-Verkehre in Niedersachsen sowie Tarife des Fernverkehrs unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der Mobilitätsgarantie NRW.

- (2) Der Fahrgast kann alternativ zu seinem gewählten Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der Bedingungen nach Punkt 11 (1) entweder ein Taxi oder einen Fernverkehrszug (IC/EC/ICE) zur Erreichung seines Ziels benutzen. Dies gilt einschließlich für laut den jeweiligen Tarifbestimmungen unentgeltlich mitgenommene Personen. Für die Nutzung des Fernverkehrsangebotes ist ein gültiger Fahrausweis zu erwerben. Dieser sollte vor Fahrtantritt gelöst werden. Sowohl bei der Taxinutzung als auch beim Übergang in den Fernverkehr tritt der Kunde in finanzielle Vorleistung.
- (3) Die einem Anspruchsberechtigten gemäß Punkt 11 (1) und 11 (2) entstandenen Kosten werden im folgenden Umfang erstattet:
- a) Bei Nutzung eines Taxis beläuft sich die Obergrenze bei einer planmäßigen Abfahrtszeit zwischen 05:00 und 20:00 Uhr auf 25,00 € je Fahrgast, bei einer planmäßigen Abfahrtszeit zwischen 20:00 und 05:00 Uhr auf 50,00 € je Fahrgast. Dabei können mehrere Fahrgäste ein Taxi gemeinsam nutzen. Die jeweiligen separaten Taxiquittungen werden pro Person in Höhe von bis zu 25,00 bzw. 50,00 € erstattet.
 - b) Bei Nutzung von Zügen des Fernverkehrs werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten erstattet. Gegen Vorlage eines Nahverkehr-Fahrausweises für die betreffende Relation wird der Gesamtbetrag des Fernverkehr-Fahrausweises erstattet. Kann der Fahrgast keinen Nahverkehr-Fahrausweis für die betreffende Relation vorlegen, so wird ihm nur der Differenzbetrag zwischen Fernverkehrs- und Nahverkehrstarif erstattet.
- (4) Der Fahrgast hat die vom Taxiunternehmen vollständig mit Name, Datum, Uhrzeit und Wegeangabe ausgestellte Quittung bzw. den Original-IC/EC/ICE-Fahrausweis sowie ggf. den korrespondierenden Nahverkehr-Fahrausweis und den ausgefüllten Erstattungsantrag innerhalb von 14 Kalendertagen bei der Verwaltung oder einem KundenCenter/ReiseCenter des die Verspätung verursachenden Verkehrsunternehmens einzureichen. Die Erstattungen werden durch das die Verspätung zu vertretende Verkehrsunternehmen grundsätzlich durch Banküberweisung vorgenommen.
- (5) Abweichend von Punkt 11 Absatz 1 kommt die Mobilitätsgarantie NRW in folgenden Fällen nicht zur Anwendung:
- a) Streik
 - b) Unwetter
 - c) Naturgewalten
 - d) Bombendrohungen
- Die Verkehrsunternehmen kommunizieren soweit möglich auch in diesen Fällen vorab, dass die Zuverlässigkeit des Fahrtenangebotes nicht gewährleistet werden kann, um dem Fahrgast Planungssicherheit zu geben.
- (6) Die Mobilitätsgarantie NRW gilt nur, soweit keine Ansprüche nach § 17 EVO oder nach Artikel 15 bis 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 geltend gemacht werden.
- (7) Weiterführende Regelungen über die Mobilitätsgarantie NRW hinaus werden lokal bekannt gegeben.

12 Fahrgastrechte

- (1) Soweit das nationale Fahrgastrechteverordnung-Anwendungsgesetz, das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG), die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) bzw. die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 zu den Rechten und Pflichten des Fahrgastes im Eisenbahnverkehr den Eisenbahnverkehrsunternehmen Ermessensspielräume einräumen, werden diese wie folgt ausgeübt:
- (2) Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern der Entschädigungsbetrag mindestens 4,00 € beträgt.
- (3) Bei Fahrscheinen mit einer Gültigkeit von einem Tag oder länger hat der Fahrgast Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitsbereich seiner Zeitkarte wiederholt Verspätungen (mindestens 3) von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt
 - a) 1,50 € je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 2. Wagenklasse
 - b) 2,25 € je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 1. Wagenklasse

13 Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Abweichend von Satz 2 haften Betreiber von Busverkehren für von ihnen verursachte Verluste oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten in Höhe des Wiederbeschaffungswertes oder der Reparaturkosten der verlorengegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.
- (2) Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Schäden, die durch einen Fahrgast oder von diesem mitgeführte Gegenstände oder Tiere verursacht werden.

14 Datenerhebung bei Bedarfsverkehren

- (1) Bei telefonisch oder elektronisch gebuchten Verkehrsmitteln werden von der Dispositionszentrale des zuständigen Verkehrsunternehmens – soweit erforderlich – nachstehende Daten abgefragt, damit ein Fahrauftrag erstellt werden kann: Name, Abfahrtszeit, Einstiegshaltestelle, Fahrtziel, ggf. Personenzahl, Preisstufe und Ermäßigungen bzw. ggf. vorhandener Fahrausweis.

Bei regelmäßig fahrenden Fahrgästen wird auf Wunsch die Telefonnummer gespeichert, damit die Fahrgäste über evtl. Fahrplanänderungen und Abweichungen informiert werden können.
- (2) Die erhobenen Daten werden zur Abwicklung des Fahrauftrages verarbeitet und zu Abrechnungszwecken gespeichert. Die Fahrtbelege werden nach den gesetzlichen Vorschriften zehn Jahre aufbewahrt.

15 Videoaufzeichnung im Fahrgastraum

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste und des Personals sowie zur Abwendung von Sachbeschädigung jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird eine missbräuchliche Nutzung der Daten ausgeschlossen. Die Fahrzeuge, in denen Videoaufzeichnung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

16 Verjährung

Die Frist zur Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem kalendarischen Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

17 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel in den Fahrzeugen begründen keine Ersatzansprüche. Insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Dies betrifft nicht die Anschlüsse, für die von einzelnen Verkehrsunternehmen Ersatzansprüche zugesichert worden sind. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.
- (2) Ein Anspruch auf die Beförderung in der 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen, wenn keine 1. Wagenklasse vorgehalten wird.

18 Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

Tarifbestimmungen

1 Begriffsbestimmung

Als ÖPNV wird im Folgenden der öffentliche Personennahverkehr bezeichnet. Als SPNV wird im Folgenden der Schienenpersonennahverkehr mit S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (z.B. RegionalBahn, RegionalExpress) bezeichnet.

2 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs gelten innerhalb des VRS-Tarifraums für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien der in Anlage 4 genannten Verkehrsunternehmen. Sie gelten auf den Linien des SPNV grundsätzlich in allen Zügen der Produktklasse C; hiervon abweichende Regelungen können im Fahrplan oder per Aushang bekannt gegeben werden. Der VRS-Tarifraum umfasst die in den Anlagen 4 bis 6 genannten Linien sowie Linien- und Streckenabschnitte.

3 Tarifsysteem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifgebiete (vgl. Anlage 2) unterteilt. Ein Tarifgebiet entspricht einer Stadt/Gemeinde. Vorgeschaltet ist eine haltestellenbezogene Kurzstrecke.

Jede Haltestelle ist grundsätzlich genau einem Tarifgebiet zugeordnet. Haltestellen, die unmittelbar auf der Grenze zwischen zwei Tarifgebieten liegen („Grenzhaltestellen“), sind allerdings diesen beiden Tarifgebieten zugeordnet. Diese Grenzhaltestellen werden bei der Tarifierung immer dem Tarifgebiet zugeordnet, das der Fahrgast beim Start von der Grenzhaltestelle aus als nächstes durchfahren wird bzw. bei der Grenzhaltestelle als Ziel bereits erreicht hat.

3.1 Kurzstrecke

Die Kurzstrecke besteht grundsätzlich aus bis zu 4 Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus 4 Haltestellen). Auf den Linien des SPNV sowie auf den Strecken bzw. Streckenabschnitten der Schnellbuslinien (z.B. SB 60) kommt die Kurzstrecke nicht zur Anwendung.

3.2 Preisstufen

Die Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Preisstufe 1a: gilt für Fahrten innerhalb einer Stadt oder Gemeinde (mit Ausnahme von Köln und Bonn).
- Preisstufe 1b: gilt innerhalb der Städte Köln oder Bonn.
- Preisstufe 2a: gilt für Fahrten in eine Nachbarstadt oder –gemeinde (mit Ausnahme von/nach Köln und Bonn).

- Preisstufe 2b: gilt für Fahrten aus einer Nachbarstadt oder -gemeinde nach Köln oder für Fahrten aus einer Nachbarstadt oder -gemeinde nach Bonn und umgekehrt.
- Preisstufen 3 bis 6: gelten im Regionalverkehr. Preisstufe 5 gilt im VRS-Netz (außer bei Fahrten im Großen Grenzverkehr sowie Fahrten zwischen AVV und VRS).
- Preisstufe 7: gilt im AVV-Netz (vgl. Anlage 19) und im VRS-Netz (vgl. Anlage 2).

4 Fahrpreise

4.1 Preisstufen und Geltungsbereiche

Die Fahrpreise und Preisstufenzuordnungen ergeben sich aus der Preistafel (vgl. Anlage 7) und der Preisstufenübersicht (vgl. Anlage 26). Die Preistafel stellt die Preise der in den Preisstufen erhältlichen Tickets dar. Einzelregelungen zu allen im VRS erhältlichen Tickets finden sich unter Punkt 5 und 7 sowie den dazugehörigen Anlagen.

Werden bei Fahrten zwischen dem Starttarifgebiet und dem Zieltarifgebiet Tarifgebiete befahren, die mit einer höheren Preisstufe erreichbar sind, ist der Preis der höheren Preisstufe maßgeblich. Die Fahrten sind auf dem verkehrsüblichen Weg in Richtung Zieltarifgebiet durchzuführen. ZeitTickets – ausgenommen PrimaTickets – berechtigen zur Nutzung aller Fahrmöglichkeiten der enthaltenen Tarifgebiete.

4.2 Ermäßigte Fahrpreise

Die ermäßigten Fahrpreise für Einzel- und 4erTickets Kinder gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Kinder unter 6 Jahre werden unentgeltlich befördert. Kinder unter 7 Jahre, die noch keine Schule besuchen, werden bis zum Zeitpunkt der Einschulung (in Nordrhein-Westfalen beginnt das Schuljahr immer zum 01.08. eines jeden Jahres) ebenfalls unentgeltlich befördert.

5 Ticketübersicht

5.1 Tickets mit beschränkter Fahrtanzahl

- EinzelTickets
- 4erTickets MobilPass
- 4erTickets
- AnschlussTickets

5.2 Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl

5.2.1 ZeitTickets

5.2.1.1 ZeitTickets für Erwachsene, einzeln gekauft

- WochenTickets
- MonatsTickets
- MonatsTickets MobilPass
- Formel9Tickets

5.2.1.2 ZeitTickets für Erwachsene im Abonnement

- MonatsTickets
- Formel9Tickets
- Aktiv60Tickets
- JobTickets
- GroßkundenTickets
- MonatsTicket MobilPass

5.2.1.3 ZeitTickets für Auszubildende, einzeln gekauft

- MonatsTickets
- AbsolventenTickets
- Tickets für Austauschschüler

5.2.1.4 ZeitTickets für Auszubildende im Abonnement

- PrimaTickets
- StarterTickets
- SchülerTickets
- SemesterTickets
- DualTickets
- AzubiTickets

5.2.2 KurzzeitTickets

- 24StundenTickets 1 Person
- 24StundenTickets 5 Personen

5.3 SonderTickets

5.3.1 Sonderangebote

- Veranstaltungstickets
- Flug- und Reisetickets

5.3.2 KombiTickets

- KombiTicket Fakultativmodell
- KombiTicket Solidarmodell

5.4 Zuschläge und Monatswertmarken

5.4.1 1. Klasse

- für eine Fahrt
- für eine Woche
- für einen Monat
- für 12 Monate

5.4.2 Schnellbuslinie SB 60

- für eine Fahrt
- für eine Woche
- für einen Monat
- für 12 Monate

5.4.3 Fahrradmitnahme

- für einen Monat

6 Entwertung von Tickets

6.1 Grundsätze der Ticketentwertung

- (1) Einzelne Tickets sind nur gültig mit Entwerteraufdruck gemäß Punkt 7.1 der Beförderungsbedingungen.

Der Entwerteraufdruck enthält grundsätzlich folgende Merkmale (Beispiel KVB):

000	KVB	H	2100	001	08 JAN	17:15
Geräte- nummer	Unter- nehmen	Richtung	Tarifge- biet	Linie	Datum	Uhrzeit

Mindestens enthält der Entwerteraufdruck die Merkmale „Unternehmen, Tarifgebiet oder Haltestellenname/Haltestellennummer, Datum und Uhrzeit“.

Als Entwerter gelten die an den Haltestellen im VRS-Tarifraum oder in den Fahrzeugen oder Vertriebsstellen der VRS-Verkehrsunternehmen befindlichen Entwerterautomaten. Entsprechend gelten auch die Entwerterautomaten in den benachbarten Tarifräumen des AVV und des VRR. Eine handschriftliche Entwertung durch den Fahrgast ist nicht zugelassen.

- (2) EinzelTickets und 4erTickets haben ab Entwertung eine begrenzte Geltungsdauer:

- für die Kurzstrecke 20 Minuten,
- in der Preisstufe 1 90 Minuten,
- in der Preisstufe 2 120 Minuten,
- in den Preisstufen 3 und 4 180 Minuten,
- in der Preisstufe 5 360 Minuten,
- in der Preisstufe 6 360 Minuten,
- in der Preisstufe 7 360 Minuten.

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z.B. größere Umsteigezeiten, Verspätung) erlaubt.

6.2 Weitergabe entwerteter Tickets

Der Weiterverkauf sowie die Vermietung von VRS-Tickets gegen Entgelt sind nicht gestattet. Auch die Weitergabe entwerteter Fahrkarten sowie die Mitnahme von Personen gegen Entgelt sind nicht gestattet. In Fällen der Zuwiderhandlung behalten sich die Verkehrsunternehmen bzw. die VRS GmbH eine Nachverfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren vor.

7 Einzelbestimmungen der Tickets

7.1 Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl

7.1.1 EinzelTickets

EinzelTickets gelten für eine Fahrt und berechtigen zum Umsteigen. Umwege, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (schnellere Fahrverbindungen) erlaubt. EinzelTickets sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Sie sind nur gültig mit Entwerteraufdruck gemäß Punkt 7.1 der Beförderungsbedingungen.

7.1.2 4erTickets

- (1) Es gibt 4erTickets für Jedermann und 4erTickets MobilPass. Jedes 4erTicket beinhaltet vier Fahrtabschnitte, von denen je Person und Fahrt jeweils einer zu entwerten ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets nach Punkt 7.1.1 des VRS-Gemeinschaftstarifs sinngemäß. Die 4erTickets MobilPass gelten (auch in der Preisstufe 5) nur im Verbundraum Rhein-Sieg (vgl. Anlage 1).
- (2) Das 4erTicket MobilPass ist nur in Verbindung mit einem gültigen MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis und einem Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) nutzbar. Bei einer Kontrolle sind das 4erTicket MobilPass, der gültige Nachweis (MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis) und der Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) durch den Nutzer nachzuweisen. Einen MobilPass erhalten Empfänger von ALG II und Sozialgeld (SGB II), Empfänger von Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufender Hilfe zum Lebensunterhalt von Einrichtungen (SGB XII), Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerbergesetz (inklusive der Gruppe der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge), Empfänger von laufenden Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz bei ihrem zuständigen JobCenter, Sozialamt bzw. dem LVR. Die Informationen zur Berechtigung für Bonn-Ausweis bzw. KölnPass sind bei den zuständigen Behörden der jeweiligen Städte zu erfragen.

7.1.3 AnschlussTickets

- (1) Der Geltungsbereich von VRS-ZeitTickets endet an der letzten Haltestelle innerhalb der jeweils gewählten Städte und Gemeinden. Grundsätzlich bestehen für VRS-ZeitTicket-Inhaber folgende Möglichkeiten der Anschlussstarifierung:
- Kombination von VRS-ZeitTicket und VRS-Einzel- oder 4erTicket
 - Kombination von VRS-ZeitTicket und AnschlussTicket NRW bzw. EinfachWeiterTicket
 - Kombination von VRS-ZeitTicket und VRS-AnschlussTicket

Eine Kombination verschiedener Möglichkeiten der Anschlussstarifierung ist nicht zulässig.

- (2) Einzel- oder 4erTickets können zu VRS-ZeitTickets gelöst werden, wenn deren Geltungsbereich für eine Fahrt ausgeweitet werden soll. Die Preisstufe des Einzel- oder 4erTickets richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der letzten Haltestelle im Geltungsbereich des VRS-ZeitTickets und dem Ziel der Weiterfahrt. Wenn eine „Grenzhaltestelle“ (vgl. 3) auf dem konkreten Fahrweg liegt, dann besitzt diese bei der Tarifierung Relevanz. Die Geltungsdauer des Einzel- oder 4erTickets richtet sich nach der Preisstufe, die für die gesamte Fahrverbindung gilt. Die Einzel- oder 4erTickets sind gemäß Punkt 6 zu entwerten. Bei Fahrten in die Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.
- (3) AnschlussTickets NRW bzw. EinfachWeiterTickets werden für eine Verbundgrenzen überschreitende Einzelfahrt bzw. eine Hin- und Rückfahrt im Anschluss zu VRS-ZeitTickets oder VRS-KombiTickets ausgegeben. Der Preis des AnschlussTickets NRW richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der letzten Gemeinde im Geltungsbereich des vorliegenden VRS-ZeitTickets und der Ziel-Gemeinde der Anschlussfahrt. AnschlussTickets NRW bzw. EinfachWeiterTickets sind vor Fahrtantritt zu lösen.
- (4) Das VRS-AnschlussTicket gilt nur in Verbindung mit einem VRS-ZeitTicket (siehe Punkt 5.2.1), für das es gelöst wird, wenn dessen Geltungsbereich für eine Fahrt innerhalb des VRS-Netzes (vgl. Anlage 2) ausgeweitet werden soll. Der Geltungsbereich wird hierbei entweder im Vorlauf des ZeitTickets oder im Nachlauf des ZeitTickets erweitert. Fahrten nach dem Muster „AnschlussTicket-ZeitTicket-AnschlussTicket“ sind nur unter Nutzung zweier AnschlussTickets möglich. Die Aufweitung ermöglicht die Fahrt in jedes VRS-Tarifgebiet im VRS-Netz. Das alleinige VRS-AnschlussTicket berechtigt nicht zur Fahrt und stellt kein eigenständiges Ticket dar.

Für Anschlussfahrten zwischen den VRS-Tarifgebieten und den VRR-Tarifgebieten des Großen Grenzverkehrs Mönchengladbach, Korschenbroich, Jüchen, Neuss/Kaarst, Düsseldorf Mitte/Nord, Düsseldorf Süd, Erkrath/Haan/Hilden, Wuppertal West, Wuppertal Ost, Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld (vgl. Anlage 18) ist zum VRS-ZeitTicket ein EinfachWeiterTicket zu lösen. In diesen VRR-Tarifgebieten ist das VRS-AnschlussTicket nicht gültig.

VRS-AnschlussTickets gelten nur für beförderte Personen. Pro Fahrt und Person, die auf einem VRS-ZeitTicket gemäß den jeweiligen Bedingungen zur Personenmitnahme (mit-)befördert werden, ist jeweils ein VRS-AnschlussTicket zu lösen. Für die Aufweitung des Geltungsbereichs von mitgeführten Fahrrädern ist ein Fahrrad-Ticket zu lösen.

AnschlussTickets sind gemäß Punkt 6 zu entwerfen.

Das VRS-AnschlussTicket hat ab Entwertung eine begrenzte Geltungsdauer von 360 Minuten. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- und betriebsbedingten Gründen (z. B. größere Umsteigezeiten, Verspätung) erlaubt.

7.2 Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl

Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl (ZeitTickets) berechtigten innerhalb ihres räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung.

7.2.1 ZeitTickets für Erwachsene, einzeln gekauft

7.2.1.1 Kundenkarten und Wertmarken

- (1) Die einzeln gekauften ZeitTickets bestehen aus einer Kundenkarte und der zugehörigen, gültigen Wertmarke. Beide gemeinsam bilden das ZeitTicket.
- (2) Kundenkarten im Ausbildungsverkehr sind auf die jeweilige Person (InhaberIn) ausgestellt und nicht übertragbar (persönlich). Die übrigen Kundenkarten sind übertragbar, wobei die Besonderheiten beim MonatsTicket MobilPass (vgl. Punkte 7.2.1.4 und 7.2.2.2) beachtet werden müssen. Die Kundenkarte muss vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben werden; Vor- und Familienname sind auszusprechen.
- (3) Der Inhaber eines persönlichen ZeitTickets hat sich auf Verlangen des Personals amtlich auszuweisen.
- (4) Eine Kundenkarte wird auf schriftliche oder mündliche Bestellung ausgestellt. Bestellscheinvordrucke sind bei den Verkehrsunternehmen, im regionalen Omnibusverkehr ersatzweise beim Personal oder unter www.vrs.de erhältlich. Die ausgefüllten Bestellscheine sind bei den unternehmenseigenen Vertriebsstellen einzureichen; im regionalen Omnibusverkehr ersatzweise beim Fahrpersonal. Schriftliche Bestellungen sind mindestens eine Woche vor dem ersten Geltungstag einzureichen.
- (5) Die Kundenkarte bleibt Eigentum des Vertragsverkehrsunternehmens.
- (6) Auf die Wertmarke ist die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber einzutragen. Wertmarken und Kundenkarte sind in der ausgegebenen Klarsicht-hülle unterzubringen.

7.2.1.2 ZeitTickets im Einzelkauf auf Chipkarten

- (1) Im Rahmen eines Pilotprojektes frühestens von Januar 2020 an geben die folgenden Verkehrsunternehmen RVK, REVG, SWW, SVE und StWB über ihre Kundencenter und z.T. auch über einige private Verkaufsstellen Chipkarten für den Kauf von ZeitTickets (WochenTickets, MonatsTickets, Formel9Tickets und MobilPasTickets (jeweils wahlweise persönlich oder übertragbar) und MonatsTickets Azubi (nicht übertragbar)) aus. Die Erstausgabe der Chipkarte erfolgt kostenlos.
- (2) Über alle Vertriebswege der vorgenannten Verkehrsunternehmen (SVE nur Busfahrer) können anschließend die vorgenannten ZeitTickets als eTicket für verschiedene Fahrtrelationen und den o.g. ZeitTicket-Arten gekauft werden.
- (3) Persönliche Tickets gelten jedoch nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis) oder einem Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger oder Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“.
- (4) Kann der Inhaber eines persönlichen Tickets sich bei einer Kontrolle seiner Chipkarte nicht ausweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn er innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches das erhöhte Beförderungsentgelt ausgestellt hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber eines gültigen Zeitfahrausweises war.
- (5) Als Voraussetzung für die Teilnahme am Pilotprojekt muss der Kunde – unabhängig von der Übertragbarkeit seines Tickets – beim Chipkartenerhalt die Chipkartendaten mit seinen Kundendaten versehen lassen. So hat er die Möglichkeit, im Falle des Verlustes oder bei Diebstahl der Chipkarte, eine neue Chipkarte mit einem eTicket zu erhalten. Sofern kein gültiges eTicket auf der Chipkarte gespeichert war, erhält er eine Ersatzchipkarte gegen die Gebühr von 3,00 €. Außerdem kann er gegen Zahlung einer Gebühr von 10,00 € ein vorhandenes ZeitTicket auf der Chipkarte erneut erhalten, die abhanden gekommene Karte wird gesperrt.
- (6) Falls die Chipkarte bei einer Kontrolle nicht lesbar ist, wird ebenfalls ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Weist der Kunde bei seiner Chipkarten-Ausgabestelle nach, dass er den Defekt der Chipkarte nicht erkennen konnte, entfällt die Gebühr für eine Neuausstellung, außerdem wird ihm das nachgewiesene Beförderungsentgelt, das ihm durch die Nichtnutzung des ZeitTickets entstanden ist, erstattet.

7.2.1.3 WochenTickets

WochenTickets bestehen aus einer Kundenkarte in Kombination mit einer gültigen Wertmarke. Sie gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag und endet am siebten Kalendertag (bis Betriebsschluss um 3:00 Uhr des Folgetages). Die Gültigkeit des WochenTickets kann an jedem beliebigen Wochentag beginnen.

Für die Nutzung der 1. Klasse im SPNV gilt Punkt 7.4.2. WochenTickets sind unentgeltlich übertragbar. Sie berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich.

7.2.1.4 MonatsTickets

- (1) MonatsTickets bestehen aus einer Kundenkarte in Kombination mit einer gültigen Wertmarke. Es gibt MonatsTickets für Jedermann und MonatsTickets MobilPass.
- (2) MonatsTickets haben einen flexiblen Gültigkeitsbeginn mit Gültigkeit von jedem Tag an. Sie gelten für einen Monat bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss um 3:00 Uhr des Folgetages (z.B. 14.05. bis 13.06.). Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar. Sie berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich.

Für die Nutzung der 1. Klasse im SPNV gilt Punkt 7.4.2. MonatsTickets sind unentgeltlich übertragbar und berechtigen montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren.

- (3) Analog zu den Regelungen für MonatsTickets haben MonatsTickets MobilPass einen flexiblen Gültigkeitsbeginn mit Gültigkeit von jedem Tag an. Sie gelten für einen Monat bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss (z.B. 14.05. bis 13.06.). Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Das MonatsTicket MobilPass ist nur in Verbindung mit einem gültigen MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis und einem Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) nutzbar. Bei einer Kontrolle sind das MonatsTicket MobilPass (bestehend aus Kundenkarte und gültiger Wertmarke), der gültige Nachweis (MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis) und der Lichtbildausweis durch den Nutzer nachzuweisen.

Das MonatsTicket MobilPass ist unentgeltlich übertragbar, jedoch nur an Inhaber eines MobilPasses, eines Köln-Passes oder eines Bonn-Ausweises. Ab 19:00 Uhr und an Wochenenden/Feiertagen ganztägig ist die unentgeltliche Mitnahme eines Erwachsenen und bis zu drei Kindern (6 bis einschließlich 14 Jahre) sowie eines Fahrrades möglich. Die mitgenommenen Erwachsenen müssen ebenfalls einen gültigen MobilPass, einen Köln-Pass oder einen Bonn-Ausweis und einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) vorweisen können. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren.

Einen MobilPass erhalten Empfänger von ALG II und Sozialgeld (SGB II), Empfänger von Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufender Hilfe zum Lebensunterhalt von Einrichtungen (SGB XII), Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerbergesetz (inklusive der Gruppe der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge), Empfänger von laufenden Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz bei ihrem zuständigen JobCenter, Sozialamt bzw. dem LVR. Die Informationen zur Berechtigung für Bonn-Ausweis bzw. KölnPass sind bei den zuständigen Behörden der jeweiligen Städte zu erfragen.

Die MonatsTickets MobilPass gelten (auch in der Preisstufe 5) nur im Verbundraum Rhein-Sieg (vgl. Anlage 1).

7.2.1.5 Formel9Tickets

Für Fahrten außerhalb der morgendlichen Verkehrsspitzenzeiten sind unentgeltlich übertragbare Formel9Tickets als Wertmarken erhältlich. Formel9Tickets berechtigen im Rahmen der Bestimmungen zu den MonatsTickets nach Punkt 7.2.1.4 mit Ausnahme der Zeit montags bis freitags zwischen 3:00 Uhr nachts und 9:00 Uhr vormittags zu beliebig häufigen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich. Die zeitliche Einschränkung gilt nicht an gesetzlichen Feiertagen. Das Formel9 Ticket berechtigt montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren.

Analog zur Regelung für MonatsTickets nach Punkt 7.2.1.4 haben Formel9Tickets einen flexiblen Gültigkeitsbeginn mit Gültigkeit von jedem Tag an. Sie gelten für einen Kalendermonat bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebschluss um 3:00 Uhr des Folgetages (z.B. 14.05. bis 13.06.). Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

1. Klasse-Zuschläge für Einzelfahrten oder mit entsprechender zeitlicher Gültigkeit können gemäß Punkt 7.4.2 hinzu gelöst werden.

7.2.2 ZeitTickets für Erwachsene im Abonnement

Zeit Tickets für Erwachsene im Abonnement werden auf einer Trägerkarte (eTicket) ausgestellt (vgl. Punkt 8.2 und Anlage 8) und grundsätzlich über das SEPA-Lastschriftverfahren abgerechnet.

SEPA (Single Euro Payments Area)-Lastschriftverfahren

- (1) Alle Verkehrsunternehmen im VRS haben zum 01.02.2014 auf das europaweit einheitliche SEPA-Basis-Lastschriftverfahren umgestellt. Der Zahlungspflichtige (Kontoinhaber) erteilt dabei dem Vertragsverkehrsunternehmen (Zahlungsempfänger) eine Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat.
- (2) Das SEPA-Lastschriftmandat enthält folgende Mindestangaben des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber): Name, Anschrift, IBAN (BIC), Kennzeichnung wiederkehrende Zahlung, Datum des SEPA-Lastschriftmandats und Unterschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhabers).

- (3) Seitens des Vertragsverkehrsunternehmens (Zahlungsempfänger) wird eine Mandatsreferenz individuell vergeben. Diese bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer des Vertragsverkehrsunternehmens das jeweilige Mandat eindeutig.
- (4) SEPA-Lastschriftmandate müssen auch bei Kontoinhaberwechsel papierhaft mit händischer Unterschrift (im Folgenden: Schriftform) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) erteilt werden. Die Neueinholung eines SEPA-Lastschriftmandats nach einem Mandatswiderruf oder im Falle eines „ungültigen Mandates“ (Meldung des Kreditinstituts) muss nach der gleichen Voraussetzung erteilt werden.
- (5) Der Zahlungspflichtige (Kontoinhaber) verpflichtet sich, einen Mandatswiderruf dem Vertragsverkehrsunternehmen und nicht oder nicht ausschließlich seinem Kreditinstitut bekannt zu geben.
- (6) Der SEPA-Basis-Lastschrift-Bankeinzug erfolgt ausschließlich an einem Bankarbeitstag. Keine Bankarbeitstage sind Samstag und Sonntag sowie die bundeseinheitlichen Feiertage (Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 1. Mai, 3. Oktober, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag). Weitere Nicht-Bankarbeitstage sind regionale Feiertage oder speziellen Bankenregelungen geschuldet und können nicht im Detail aufgelistet werden.
- (7) Nachfolgend wird ausschließlich auf das SEPA-Lastschriftverfahren eingegangen.

7.2.2.1 MonatsTickets im Abonnement

- (1) Es gibt MonatsTickets im Abonnement für jedermann und im Rahmen eines Pilotprojektes MonatsTickets MobilPass im Abonnement.
- (2) MonatsTickets im Abonnement sind unentgeltlich übertragbar und berechtigen montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gantztägig zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person über 14 Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gantztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren möglich. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die enthaltene unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Tarifgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß. Für die Fahrradmitnahme regelt Näheres Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen.
- (3) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2 (eTicket) und die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gemäß Anlage 8.

7.2.2.2 MonatsTicket MobilPass im Abonnement

- (1) MonatsTickets MobilPass im Abonnement in den Preisstufen 1a bis 5 für MobilPass-, Köln-Pass- und Bonn-Ausweis-Inhaber werden im Rahmen eines Pilotprojek-

tes bis 31.12.2021 von den teilnehmenden Verkehrsunternehmen ausgestellt. Ausgegeben wird das Abonnement ausschließlich als eTicket (Chipkarte). Die Abbuchung erfolgt monatlich per Lastschrift.

- (2) Die MonatsTickets MobilPass gelten (auch in der Preisstufe 5) nur im Verbundraum Rhein-Sieg (vgl. Anlage 1).
- (3) Das MonatsTicket MobilPass im Abonnement ist nur in Verbindung mit einem gültigen MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis sowie einem Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) nutzbar. Bei einer Kontrolle sind das eTicket (Chipkarte), der gültige Nachweis (MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis) und der Lichtbildausweis durch den Nutzer nachzuweisen. Bei Wegfall der Berechtigung wird ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt (mit Bestätigungsschreiben der ausgebenden Stellen (JobCenter, Sozialämter, LVR) ohne Nachbelastung). Bei vorzeitiger Kündigung ohne Nachweis des Wegfalls der Berechtigung findet eine Nachbelastung statt (Referenzticket: MonatsTicket MobilPass).
- (4) Das MonatsTicket MobilPass im Abonnement ist unentgeltlich übertragbar, jedoch nur an Inhaber eines MobilPasses, Köln-Passes oder Bonn-Ausweises. Es berechtigt montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über 14 Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren möglich. Die mitgenommenen Erwachsenen müssen ebenfalls einen gültigen MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis sowie einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) vorweisen können. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets aufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Informationen zur Berechtigung für einen MobilPass, KölnPass oder Bonn-Ausweis gelten analog zu Punkt 7.2.1.4..
- (5) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2 (eTicket) und die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gemäß Anlage 8.

7.2.2.3 JobTickets und GroßkundenTickets

Der Bezug von JobTickets und GroßkundenTickets kommt durch Abschluss eines Vertrages zwischen der/dem ArbeitgeberIn und einem VRS-Verkehrsunternehmen sowie der VRS GmbH zustande. Näheres wird in Anlage 12, Anlage 13 sowie Anlage 14 geregelt.

7.2.2.4 Formel9Tickets im Abonnement

- (1) Formel9Tickets im Abonnement sind unentgeltlich übertragbar und gelten mit Ausnahme der Zeit montags bis freitags zwischen 3:00 Uhr nachts und 9:00 Uhr vormittags zu beliebig vielen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich. Die zeitliche Einschränkung gilt nicht an gesetzlichen Feiertagen. Sie berechtigen montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person über 14 Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren möglich. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Für die Fahrradmitnahme regelt Näheres Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen.
- (2) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2 (eTicket) und die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gemäß Anlage 8.

7.2.2.5 Aktiv60Tickets

- (1) Aktiv60Tickets berechtigen zur Nutzung frühestens ab dem Monat, in dem der Abonnementvertragspartner 60 Jahre alt wird, zu beliebig vielen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich. Sie sind unentgeltlich übertragbar auf Personen ab dem Monat, in dem diese 60 Jahre alt werden. Sie gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“).
- (2) Aktiv60Tickets berechtigen montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zu Fahrten im VRS-Netz gemäß Anlage 2. Zusätzlich dürfen zu den vorgenannten Zeiten eine weitere Person über 14 Jahre sowie ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Darüber hinaus ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren möglich. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die enthaltene unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Tarifgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß. Für die Fahrradmitnahme regelt Näheres Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen. Aktiv60Tickets, die in den VRR-Tarifgebieten im Großen Grenzverkehr VRS/VRR gültig sind, können zu den vorgenannten Zeiten auch im VRS-Netz (vgl. Anlage 2) genutzt werden.

- (3) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2 (eTicket) und die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gemäß Anlage 8.

7.2.3 ZeitTickets für Auszubildende

- (1) Zeit Tickets für Auszubildende lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar. Sofern sich aus den Einzelbestimmungen nichts anders ergibt, werden ZeitTickets für Auszubildende auf den Geltungsbereich des Schul- bzw. Ausbildungsweges ausgestellt. Sofern sie darüber hinaus gelten, berechtigten sie innerhalb ihres räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung.
- (2) Die Grundlagen des SEPA-Lastschriftverfahrens sind unter Punkt 7.2.2 beschrieben, Grundlagen für Kundenkarten und Wertmarken unter 7.2.1.1.

7.2.3.1 Berechtigte

Zur Nutzung von ZeitTickets im Ausbildungsverkehr sind je nach Einzelbestimmung des Tickets (vgl. 7.2.3.3, 7.2.3.4, 7.2.3.5, 7.2.3.6, 7.2.3.7, 7.2.3.8, 7.2.3.9 und 7.2.3.10) berechtigt:

- 1) schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre;
- 2) nichtschulpflichtige Personen ab 15 Jahre
 - a) SchülerInnen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volks- und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

- f) PraktikantInnen und VolontärInnen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) BeamtenanwärterInnen des einfachen und mittleren Dienstes sowie PraktikantInnen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) TeilnehmerInnen an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z.B. Bundesfreiwilligendienst).

Bei Wegfall der Bezugsberechtigung ist dies durch den bisherigen Ticketinhaber dem Verkehrsverkehrsunternehmen umgehend mitzuteilen.

7.2.3.2 Übergang in die 1. Klasse des SPNV

Der Übergang in die 1. Klasse des SPNV ist mit ZeitTickets für Auszubildende nicht gestattet.

7.2.3.3 MonatsTickets für Auszubildende

- (1) MonatsTickets für Auszubildende werden nur an Berechtigte im Sinne der Bestimmungen des Punktes 7.2.3.1 ausgegeben. Sie bestehen aus einer Kundenkarte und der dazugehörigen Monatswertmarke gemäß Punkt 7.2.1.1. Die Kundenkarte lautet auf den Namen des Berechtigten (Inhabers) gemäß den Bestimmungen nach Punkt 7.2.3.1 und ist nicht übertragbar. Die Kundenkarte enthält zusätzlich ein Passbild des Inhabers, welches dieser dem Verkehrsunternehmen für die Ausstellung der Kundenkarte unentgeltlich zur Verfügung stellt.
- (2) MonatsTickets für Auszubildende gelten für beliebig viele Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich. Analog zur Regelung für MonatsTickets nach Punkt 7.2.1.4 haben MonatsTicket für Auszubildende einen flexiblen Gültigkeitsbeginn mit Gültigkeit von jedem Tag an. Sie gelten für einen Monat bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss um 3:00 Uhr des Folgetages (z.B. 14.05. bis 13.06.). Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.
- (3) Die/der Berechtigte muss die Berechtigung zum Erwerb einer Kundenkarte für das MonatsTickets für Auszubildende gegenüber dem Verkehrsunternehmen nachweisen. Der Nachweis erfolgt mittels der Bescheinigung der Ausbildungsstätte bzw. des Trägers des Sozialen Dienstes in der durch den VRS festgelegten Form. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr. Kundenkarten werden für den gewünschten Geltungsbereich ausgestellt In der Kundenkarte wird von der Ausgabestelle u.a. die maximale zeitliche Gültigkeit der Kundenkarte vermerkt.

Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst müssen die Berechtigung zum Erwerb einer Kundenkarte für das MonatsTicket für Auszubildende gegenüber dem Verkehrsunternehmen nachweisen. Der Nachweis erfolgt mittels der Bescheinigung

der für den Bundesfreiwilligendienst anerkannten Einsatzstelle sowie der vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes zwischen Freiwilligem und Bundesbehörde geschlossenen schriftlichen Vereinbarung in der durch den VRS festgelegten Form.

7.2.3.4 StarterTickets

(1) StarterTickets werden ausschließlich an folgende Berechtigte ausgegeben:

- 1) schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre;
- 2) nichtschulpflichtige Personen ab 15 Jahre
 - a) SchülerInnen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien,
mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volks- und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - e) PraktikantInnen und VolontärInnen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

Bei Wegfall der Bezugsberechtigung ist dies durch den bisherigen Ticketinhaber dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend mitzuteilen.

(2) Sie werden ausschließlich im Abonnement ausgegeben. Bei Minderjährigen muss der Abonnementvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Minderjährige sind Ticketinhaber und Vertragspartner des Beförderungsvertrages.

(3) Diese Voraussetzungen müssen bei Vertragsabschluss mindestens für die Dauer von 12 Monaten vorliegen. Soll das Abonnement für ein StarterTicket nach 12 Monaten fortgesetzt werden, so ist ein Verlängerungsantrag mit Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung gemäß Punkt 7.2.3.1 beim Vertragsverkehrsunternehmen einzureichen. Ab dem zweiten Vertragsjahr können die Voraussetzungen einmalig auch für weniger als 12 Monate gegeben sein. StarterTickets werden auf einer Trägerkarte (eTicket), die auf die Person des Ticketinhabers lautet,

ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) oder einem Ausweis der Ausbildungsstätte bzw. Schule inklusive eines Lichtbilds des Ticketinhabers.

- (4) StarterTickets berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich und darüber hinaus montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zu Fahrten im VRS-Netz gemäß Anlage 2.
- (5) Zusätzlich dürfen zu den vorgenannten Zeiten eine Person ohne Altersbeschränkung sowie ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Darüber hinaus ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren möglich. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrrad zu informieren. Die enthaltene unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Tarifgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß. Für die Fahrradmitnahme regelt Näheres Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen.
- (6) StarterTickets, die in den VRR-Tarifgebieten im Großen Grenzverkehr VRS/VRR gültig sind, können zu den vorgenannten Zeiten auch im VRS-Netz (vgl. Anlage 2) genutzt werden, wobei sie in den VRR-Tarifgebieten, die zum Großen Grenzverkehr gehören, nur relationsgebunden nutzbar sind.
- (7) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2 (eTicket) und die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gemäß Anlage 8.

7.2.3.5 AzubiTickets

- (1) AzubiTickets werden nur an Berechtigte ausgegeben, deren Wohnort und/oder Ausbildungsort im VRS-Verbundraum (vgl. Anlage 1) liegen. Zum Ticketbezug berechtigt sind ausschließlich
 - a) Personen, die eine unter den Nummern 1.1, 2.2.1, 2.2.2 oder 2.3 im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführte Ausbildung erhalten,
 - b) TeilnehmerInnen an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z.B. Bundesfreiwilligendienst).
 - c) BeamtenanwärterInnen des einfachen und mittleren Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 1 sowie PraktikantInnen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als BeamtenanwärterInnen des einfachen und mittleren Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 1 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten.

- d) Personen, die für eine Weiterbildungsmaßnahme Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2016 (BGBl. I S. 1450) in der jeweils geltenden Fassung erhalten.

Bei Wegfall der Bezugsberechtigung ist dies durch den bisherigen Ticketinhaber dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend mitzuteilen.

- (2) Diese Voraussetzungen müssen bei Vertragsabschluss mindestens für die Dauer von 12 Monaten vorliegen. AzubiTickets werden ausschließlich im Abonnement ausgegeben. Soll das Abonnement für ein AzubiTicket nach 12 Monaten fortgesetzt werden, so ist ein Verlängerungsantrag mit Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung beim Vertragsverkehrsunternehmen einzureichen. Ab dem zweiten Vertragsjahr können die Voraussetzungen einmalig auch für weniger als 12 Monate gegeben sein.
- (3) Bei Minderjährigen muss der Abonnementvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Minderjährige sind Ticketinhaber und Vertragspartner des Beförderungsvertrages.
- (4) Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst müssen die Berechtigung zum Erwerb des AzubiTickets gegenüber dem Verkehrsunternehmen nachweisen. Der Nachweis erfolgt mittels der Bescheinigung der für den Bundesfreiwilligendienst anerkannten Einsatzstelle sowie der vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes zwischen Freiwilligem und Bundesbehörde geschlossenen schriftlichen Vereinbarung in der durch den VRS festgelegten Form.
- (5) AzubiTickets werden auf einer Trägerkarte (eTicket), die auf die Person des Ticketinhabers lautet, ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) oder einem Ausweis der Ausbildungsstätte bzw. Schule inklusive eines Lichtbilds des Ticketinhabers.
- (6) AzubiTickets berechtigen zu täglichen, beliebig vielen Fahrten im VRS-Netz gemäß Anlage 2.
- (7) Ein AzubiTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person ohne Altersbeschränkung. Ferner kann ein Fahrrad zu vorgenannten Zeiten unentgeltlich mitgenommen werden. Darüber hinaus ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren möglich. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrrad zu informieren. Die Mitnahmeregelung für Personen und Fahrräder gilt auch für AzubiTickets mit Erweiterung gemäß Punkt 9. Die im AzubiTicket enthaltene unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im

AVV ausschließlich in den Tarifgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.

- (8) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2 (eTicket) und die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gemäß Anlage 8.
- (9) Anerkennung der AzubiTickets im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit:

Optionale Ergänzungsmöglichkeit für NRW

Alle AzubiTicket-Inhaber können für Fahrten über das VRS-Netz (vgl. Anlage 2) hinaus zusätzlich zum VRS-AzubiTicket das NRWupgradeAzubi gemäß den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif erwerben.

Diese Zusatzberechtigung berechtigt zur Nutzung der Busse und Bahnen aller enthaltenen Tarifgebiete.

Die Zusatzberechtigung wird auf dem elektronischen Ticket der Trägerkarte eingetragen.

7.2.3.6 PrimaTickets

- (1) PrimaTickets werden für ein Schuljahr ausgestellt. Sie werden nur an Grundschüler in den Klassen 1 bis 4, d.h. Schüler der Primarstufe, ausgegeben. PrimaTickets werden in den Preisstufen 1 bis 4 ausschließlich für den Weg Tarifgebiet des Wohnorts - Tarifgebiet der Schule ausgestellt, die Preisstufe 5 gilt im VRS-Netz.
- (2) Sie werden für die Dauer eines Schuljahres in Form eines eTicket (vgl. Punkt 8.2) auf einer Trägerkarte ausgegeben und berechtigen ausschließlich zu lehrplanmäßigen Schulfahrten im angegebenen Geltungsbereich von montags bis freitags bis 18:00 Uhr, an Samstagen bis 15:00 Uhr. PrimaTickets haben an Sonn- und Feiertagen sowie während der für das Land Nordrhein-Westfalen festgelegten Ferien keine Gültigkeit, mit Ausnahme von lehrplanmäßigen Schulfahrten an Rosenmontag. Für lehrplanmäßige Schulfahrten über die oben genannte Geltungsdauer hinaus ist ein Nachweis der Schule erforderlich.
- (3) Der Preis des PrimaTickets ist für das Schuljahr in 11 monatlichen Raten zu zahlen. Hierzu wird ein Vertragsverkehrsunternehmen mit einem Bestellschein für eine Kundenkarte im Ausbildungsverkehr sowie einem SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen ermächtigt, das Beförderungsentgelt monatlich im Voraus – Schuljahresbeginn ist immer der 1. August (vgl. Anlage 9) – von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen. Bestellscheinvordrucke mit SEPA-Lastschriftmandat sind bei den Vertriebsstellen der Verkehrsunternehmen oder unter www.vrs.de erhältlich).
- (4) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2 (eTicket) und die jeweils gültigen Ratenkaufbedingungen gemäß Anlage 9.

An den ersten drei Unterrichtstagen eines jeden Schuljahres führt das Fehlen eines PrimaTickets nicht zur Erhebung des erhöhten Beförderungsentgeltes. Außerdem wird von diesen Schülern kein Fahrgeld erhoben (unentgeltliche Beförderung).

7.2.3.7 SchülerTickets

Der Bezug von SchülerTickets kommt durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Schulträger, einem VRS-Verkehrsunternehmen und der VRS GmbH zustande. Näheres regelt die Anlage 10.

7.2.3.8 SemesterTickets

Der Bezug von SemesterTickets kommt durch Abschluss eines Vertrages zwischen den ASten einer Universität/Fachhochschule und einem VRS-Verkehrsunternehmen sowie der VRS GmbH zustande. Näheres regelt die Anlage 11.

7.2.3.9 Tickets für Austauschschüler

Austauschschüler, die Grundschulen, weiterführende Schulen und Vollzeit-Berufskollegs im Verbundraum (vgl. Anlage 1) besuchen, können für die Dauer ihres Aufenthalts ein Ticket für Austauschschüler erhalten.

Das Ticket für Austauschschüler wird immer für eine Woche ausgestellt. Es gilt für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Der Beginn der Gültigkeit kann an jedem beliebigen Wochentag erfolgen, die Gültigkeit endet am siebten Kalendertag (Betriebschluss).

Zur Festlegung des Preises wird die Standortkategorie der jeweiligen Schule berücksichtigt (vgl. Anlage 10).

Preistabelle gültig ab 01.01.2019

Standortkategorie	Preis je AustauschschülerTicket
Weiterführende Schule/ Standortkategorie 1	12,50 €
Weiterführende Schule/ Standortkategorie 2	11,00 €
Rheinland-Pfalz	23,30 €

Das Ticket für Austauschschüler berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des VRS-SchülerTickets (vgl. Anlage 2a). Es gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“).

Die Bestellung, Ausgabe und Abrechnung des Tickets erfolgt ausschließlich über die jeweilige Schule bei dem vor Ort bedienenden Verkehrsunternehmen. Eine Mindestabnahmemenge ist nicht erforderlich. Dem Verkehrsunternehmen ist auf Verlangen ein Nachweis des Schüleraustauschs zu erbringen.

7.2.3.10 AbsolventenTickets

AbsolventenTickets gelten in 2020 vom 29.06.2020 bis zum 30.09.2020 bis Betriebschluss (3:00 Uhr des Folgetages).

AbsolventenTickets berechtigen im Gültigkeitszeitraum montags bis freitags jeweils ab 9:00 Uhr, samstags, sonntags und an Feiertagen ganztägig zu beliebig häufigen Fahrten im VRS-Netz (vgl. Anlage 2).

Sie gelten nur für den Inhaber und sind nicht auf andere Personen übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“), der während der Benutzung des AbsolventenTickets mitzuführen und auf Verlangen dem Betriebspersonal vorzuzeigen ist.

Die Ausgabe des Tickets erfolgt ausschließlich als HandyTicket für den gesamten Zeitraum. Zum Erwerb von AbsolventenTicket sind alle Personen bis einschließlich 20 Jahren berechtigt. Personen, die während des Geltungszeitraumes 21 Jahre alt werden, erhalten das AbsolventenTicket für die gesamte Geltungsdauer.

Der Preis des AbsolventenTickets beträgt 102,30 €.

7.2.4 KurzzeitTickets

7.2.4.1 24StundenTickets 1 Person

24StundenTickets 1 Person berechtigen eine Person zu beliebig häufigen Fahrten im Starttarifgebiet und in den Tarifgebieten, die mit der entsprechenden Preisstufe erreichbar sind. Sie sind übertragbar und nur gültig mit Entwerteraufdruck gemäß Punkt 6. Sie gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung 24 Stunden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein.

7.2.4.2 24StundenTickets 5 Personen

24StundenTickets 5 Personen berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im Starttarifgebiet und den Tarifgebieten, die mit der entsprechenden Preisstufe erreichbar sind. Sie sind übertragbar und nur gültig mit Entwerteraufdruck gemäß Punkt 6. Sie gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung 24 Stunden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein.

Die Anzahl der Fahrgäste ist auf höchstens 5 Personen begrenzt. Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert. Anstelle von Personen können auch Fahrräder mitgenommen werden, wobei jede Person nur 1 Fahrrad mitführen darf.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des 24StundenTickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren.

7.3 SonderTickets

7.3.1 Sonderangebote

Zu den Sonderangeboten gehören Veranstaltungstickets mit zeitlich und/oder räumlich begrenztem Geltungsbereich wie z.B. das KarnevalsTicket sowie Flug- und Reisetickets wie z.B.

Rail & Fly inklusive oder das CityTicket der Deutschen Bahn AG. Die Tarifbestimmungen werden jeweils unter www.vrs.de oder bei Flug- und Reisetickets durch den Veranstalter bekannt gegeben.

7.3.2 KombiTickets

Die Grundlage von KombiTickets sind Kooperationen mit Veranstaltern, die ihren Teilnehmern/Besuchern die An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ermöglichen.

Das KombiTicket ist nur im aufgedruckten Geltungszeitraum und Geltungsbereich für eine Hin- und Rückfahrt gültig. Die Rückfahrt muss am letzten Tag des Gültigkeitszeitraums bis Betriebsschluss (3:00 Uhr des folgenden Tages) abgeschlossen sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets nach Punkt 7.1.1 sinngemäß.

Zur Benutzung der 1. Klasse im SPNV ist der tarifmäßige Zuschlag zu zahlen. Die Benutzung der Flughafenzubringer SB 60 ist ohne Zuschlagszahlung gestattet.

Die KombiTickets dürfen nach Reiseantritt nicht an andere Personen weitergegeben werden. Ein Weiterverkauf an andere Personen ist nicht gestattet. In Fällen der Zuwiderhandlung behalten sich die Verkehrsunternehmen bzw. die VRS GmbH eine Nachverfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren vor.

(1) KombiTicket Fakultativmodell:

Bei diesem Modell ist der Fahrausweis für die Hin- und Rückfahrt automatisch auch die Eintrittskarte für eine Veranstaltung. Der Vertrieb des Fahrausweises erfolgt über ein oder mehrere VRS-Verkehrsunternehmen, ggf. auch bei einem legitimierten Veranstalter.

Das KombiTicket Fakultativmodell wird je nach Einzelfall über elektronische Fahrausweisdrucker, Fahrausweisautomaten, online per Internet und in Einzelfällen per „Blockverkauf“ durch ein oder mehrere VRS-Verkehrsunternehmen vertrieben.

(2) KombiTicket Solidarmodell:

Bei diesem Modell ist jede Eintrittskarte einer Veranstaltung automatisch auch Fahrausweis für die Hin- und Rückfahrt. Der Vertrieb der Eintrittskarten erfolgt über den Veranstalter, ggf. über eine legitimierte Vorverkaufsstelle. Die Kennzeichnung der Eintrittskarten als Fahrausweis erfolgt nach Vorgaben des VRS. Verfügt der Veranstalter über keine eigenen Eintrittskarten, können auch Trägerkarten des VRS ausgegeben werden.

7.4 Zuschläge und Monatswertmarken

7.4.1 Schnellbuslinie SB 60

- (1)** Für die Nutzung der SB 60 ist zusätzlich zu einem VRS-Ticket ein Schnellbuszuschlag gemäß der Preistafel (vgl. Anlage 7) für einzelne Fahrten, für sieben aufeinanderfolgende Tage, für einen Monat (z.B. 14.05. bis 13.06.) oder für 12 Monate zu lösen. Ein Schnellbuszuschlag ist je nach Ticketart pro Fahrt und Person auch im Falle der unentgeltlichen Mitnahmeregelung des Tickets zu zahlen. Vor der Fahrt ist der Zuschlag zu lösen bzw. gemäß Punkt 6 zu entwerten.

- (2) Für das VRS-Ticket, zu dem der Schnellbuszuschlag gelöst wird, gelten folgende Regelungen. Für Einzel-/4er- und KurzzeitTickets gilt für Fahrten zwischen dem Stadtgebiet Bonn und dem Flughafen Köln/Bonn mit der SB 60 die Preisstufe 3. Sofern die Verbindung über die Relation hinausgeht, gelten die jeweiligen Preisstufen der VRS-Tarifsystematik gemäß Anlage 26, mindestens jedoch die Preisstufe 3. Für ZeitTickets gilt jederzeit ausschließlich die VRS-Tarifsystematik gemäß Anlage 26.
- (3) Die Schwerbehindertenausweise mit dem Beiblatt und aktuellen Wertmarke werden auf der SB 60 anerkannt. Bei Schwerbehindertenausweisen ohne Beiblatt und Wertmarke, aber mit der Kennzeichnung B, wird nur die Begleitperson unentgeltlich befördert. Der Ausweisinhaber bezahlt den Regeltarif.
- (4) Es gelten die Tarifbestimmungen des VRS-Tickets, für das der Schnellbuszuschlag erworben wird.

7.4.2 Zuschläge zur Nutzung der 1. Klasse des SPNV

Der VRS-Gemeinschaftstarif gilt in der 2. Klasse des SPNV. Für die Nutzung der 1. Klasse ist ein Zuschlag gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) zu lösen, der das jeweilige Grundticket somit auf die Nutzungsmöglichkeit der 1. Klasse erweitert. Der Zuschlag ist auch für Fahrgäste unentgeltlich nutzbar, die im Rahmen der regulären Mitnahmemöglichkeiten des jeweiligen Grundtickets mitfahren. Bei KurzzeitTickets ist der 1. Klasse-Zuschlag je Fahrt und Person zu zahlen. Die Preisstufe des Zuschlags bestimmt sich nach der im SPNV zurück gelegten Fahrstrecke. Im Ausbildungsverkehr ist ein Übergang in die 1. Klasse nicht möglich.

7.4.2.1 Einzelne Fahrten

Die für einzelne Fahrten gelösten Zuschläge gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) berechtigen zu einer Fahrt und haben je Preisstufe eine begrenzte Geltungsdauer:

- in den Preisstufen 1 und 2 120 Minuten,
- in den Preisstufen 3 und 4 180 Minuten,
- in den Preisstufen 5 bis 7 360 Minuten.

7.4.2.2 Zusatzwertmarken/Zuschläge zu ZeitTickets

- (1) Für die regelmäßige Nutzung der 1. Klasse sind Zusatzwertmarken/Zuschläge zu WochenTickets, MonatsTickets und Formel9Tickets erhältlich. Analog zur Regelung für MonatsTickets nach Punkt 7.2.1.4 haben 1. Klasse-Zuschläge und 1.Klasse-Zusatzwertmarken einen flexiblen Gültigkeitsbeginn mit Gültigkeit von jedem Tag an. Sie gelten für einen Monat bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss (z.B. 14.05. bis 13.06.). Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.
- (2) Die entsprechende Zusatzwertmarke ist mit der Kundenkarte in der ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen. Auf der Zusatzwertmarke muss die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber eingetragen sein.

- (3) Die Zusatzwertmarken können auch zu den Bedingungen des Abonnements als Zuschläge im Abonnement erworben werden. Sie werden dann auf der Trägerkarte des Abonnements (eTicket) gespeichert. Näheres regelt die Anlage 8.
- (4) Zusatzwertmarken für die 1. Klasse-Nutzung sowie 1. Klasse-Zuschläge im Abonnement sind auch für die Fahrgäste unentgeltlich nutzbar, die im Rahmen der regulären Mitnahmemöglichkeiten des jeweiligen Grundtickets mitfahren.

7.4.3 Monatswertmarken „Fahrradmitnahme“

Für die regelmäßige Inanspruchnahme der Fahrradbeförderung können Monatswertmarken „Fahrradmitnahme“ gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) ausgegeben werden. Den Bedingungen für ZeitTickets entsprechend sind Monatswertmarken „Fahrradmitnahme“ entweder im VRS-Netz (vgl. Anlage 2) zu nutzen oder in den gewählten Städten und Gemeinden des Großen Grenzverkehrs (vgl. Anlage 18). Analog zur Regelung für MonatsTickets nach Punkt 7.2.1.4 haben Monatswertmarken „Fahrradmitnahme“ einen flexiblen Gültigkeitsbeginn mit Gültigkeit von jedem Tag an. Sie gelten für einen Monat bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss (z.B. 14.05. bis 13.06.). Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Die Wertmarke gilt nur mit einer entsprechenden Kundenkarte. Beide gemeinsam bilden das ZeitTicket. Auf die Wertmarke ist die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber einzutragen. Wertmarken und Kundenkarte sind in der ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen.

8 Besondere Vertriebswege

8.1 OnlineTickets

8.1.1 Allgemeines

Nachfolgend genannte VRS-Tickets können online, d.h. im Internet der am Onlineshop beteiligten Verkehrsunternehmen, gekauft werden:

- WochenTickets-Online
- MonatsTickets-Online
- Formel9Tickets-Online
- 24StundenTickets 1 Person-Online
- 24StundenTickets 5 Personen-Online
- KarnevalsTickets
- CSD-Tickets

Diese online erworbenen Tickets (im Folgenden OnlineTickets) sind ausschließlich persönliche Tickets und gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personal-

ausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“). Sie sind nicht übertragbar. OnlineTickets müssen in Originalgröße (ca. 11x15 cm bei Tronet und 19x12 cm bei ticket2print) ausgedruckt sein und sind ungültig, wenn sie eingeschweißt oder nur elektronisch (z.B. Laptop) vorgezeigt werden.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für OnlineTickets (siehe www.vrs.de oder die Internetseiten der am Onlineshop beteiligten VRS-Verkehrsunternehmen).

8.1.2 Wochen-, Monats-, Formel9Tickets-Online

WochenTicket-Online, MonatsTicket-Online und Formel9Ticket-Online werden als ZeitTicket angeboten. Beim WochenTicket-Online gelten die Bestimmungen für das WochenTicket gemäß Punkt 7.2.1.2, beim MonatsTicket-Online die Bestimmungen für das MonatsTicket gemäß Punkt 7.2.1.3 und beim Formel9Ticket-Online die Bestimmungen für das Formel9Ticket gemäß Punkt 7.2.1.4 des VRS-Gemeinschaftstarifs sinngemäß. Sie sind nicht übertragbar.

8.1.3 24StundenTickets-Online

Das 24StundenTicket 1 Person-Online und 24StundenTicket 5 Personen-Online werden als KurzzeitTickets in allen Preisstufen mit einer Gültigkeit von jeweils 24 Stunden angeboten. Für das 24StundenTicket 1 Person-Online gelten die Bestimmungen für das 24StundenTicket 1 Person gemäß Punkt 7.2.4.1, für das 24StundenTicket 5 Personen-Online die Bestimmungen für das 24StundenTicket 5 Personen gemäß Punkt 7.2.4.2 des VRS-Gemeinschaftstarifs sinngemäß. Sie sind nicht übertragbar.

8.1.4 KarnevalsTickets

KarnevalsTickets berechtigen den jeweiligen Ticketinhaber im Zeitraum zwischen Weiberfastnacht und Veilchendienstag (bis 3:00 Uhr des Folgetages) zu beliebig vielen Fahrten im VRS-Netz (vgl. Anlage 2).

Das Ticket ist für eine Person gültig. Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden unentgeltlich befördert.

Der Preis beträgt 24,60 €.

8.1.5 CSD-Tickets

CSD-Tickets berechtigen den jeweiligen Ticketinhaber am CSD-Wochenende in Köln jeweils vom Freitag des CSD-Wochenendes ab 14:00 Uhr bis Sonntag des CSD-Wochenendes (bis 3:00 Uhr des Folgetages) zu beliebig vielen Fahrten im VRS-Netz (vgl. Anlage 2).

Das Ticket ist für eine Person gültig. Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden unentgeltlich befördert.

Der Preis beträgt 18,14 €.

8.1.6 Verlust

Im Falle eines Verlustes können die OnlineTickets mit Hilfe der Kundennummer (Passwort) im Internet abgerufen werden.

8.1.7 Erstattung

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Der Punkt 13.2 gilt nicht.

8.1.8 Zahlungsverfahren

8.1.8.1 Zahlung per PayPal*

Der Kunde verpflichtet sich, ein gültiges und gedecktes PayPal-Konto zu unterhalten. Alle Verstöße gegen diesen Grundsatz werden von PayPal geahndet, alle Kosten aus diesen Transaktionen trägt der Kunde. PayPal und die VRS-Verkehrsunternehmen halten sich das Recht vor, Kunden vom Verfahren auszuschließen, wenn ein Missbrauch oder offene Forderungen bestehen.

*PayPal ist ein zertifiziertes Zahlungssystem

8.1.8.2 Zahlung per Kreditkarte

Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige Kreditkarte einzusetzen und die Gutschrift des Betrags durch das Kreditunternehmen und weitere Dienstleister zu gewährleisten. Alle Verstöße gegen diesen Grundsatz werden geahndet, alle daraus anfallenden Gebühren o.ä. sind vom Kunden zu tragen.

8.1.8.3 Zahlung per Sofortüberweisung

Der Kunde ist verpflichtet, den zu überweisenden Betrag auf dem von ihm angegebenen Konto bereitzuhalten. Dieses Konto muss für Online-Banking mit PIN/TAN-Verfahren freigeschaltet sein. Die Sofortüberweisung erfolgt über die Infrastruktur der Payment Network AG. Mit der Nutzung der Sofortüberweisung erkennt der Kunde deren Nutzungsbedingungen an. Ist eine Sofortüberweisung wegen unzureichender Kontendeckung des Kunden nicht möglich, so ist die RSVG von ihrer Leistung – Gestellung von Online-Tickets - befreit. In diesem Zusammenhang etwa anfallende Gebühren sind vom Kunden zu tragen.

8.1.9 Sonstiges

Im Übrigen gelten die übrigen Tarifbestimmungen.

8.2 eTickets auf Chipkarte/Trägerkarte

Ein elektronisches Ticket, kurz eTicket, ist ein Ticket, das als Datensatz auf einer Chipkarte bzw. Trägerkarte abgespeichert ist. Um die Echtheit eines solchen eTickets zu prüfen, benötigt der Kontrolleur ein elektronisches Lesegerät mit Sicherheitsmodul (Secure Application Module, SAM), welches das eTicket auslesen kann.

Neben den für KA-Tickets applikationsspezifischen Daten und Sicherheitsmerkmalen (Schlüssel) werden folgende ticketspezifische Daten ins eTicket geschrieben:

- der Tickettyp und Produktnummer
- die Berechtigungs-ID
- eine Relationsnummer für die räumliche Gültigkeit

- die zeitlichen Gültigkeitsmerkmale (gültig ab, gültig bis)
- die Chipkartennummer
- bei unpersönlichen Tickets die Vertragsnummer des Abonnements
- bei persönlichen Tickets der Name des Fahrgastes, das Geburtsdatum und das Geschlecht
- bei JobTickets und bei GroßkundenTickets der Vertragspartner bzw. die Vertragsnummer des Vertragspartners
- bei SchülerTickets und bei PrimaTickets die Schule bzw. die Vertragsnummer der Schule.

8.2.1 Nicht lesbare Trägerkarten

Ist eine Trägerkarte des VRS-Tarifs elektronisch nicht lesbar und trifft keiner der in den Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW unter Punkt 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zu, so greifen folgende Regelungen:

8.2.1.1 Kontrolle durch Prüfpersonal

Verkehrsunternehmenseigene Trägerkarten ohne zusätzliche Applikationen

- (1) Ist eine Trägerkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so sind die persönlichen Daten des Fahrgastes, die Trägerkartennummer sowie entsprechend der Angaben des Fahrgastes die Ticketart und der Geltungszeitraum zu erheben. Die Trägerkarte ist einzuziehen.
- (2) Der Fahrgast erhält vom Prüfpersonal vor Ort auf Basis seiner Angaben einen Ersatzfahrausweis mindestens für den Geltungsbereich seines nicht lesbaren elektronischen Fahrausweises ausgestellt. Auf diesen werden der Geltungszeitraum (14 Tage ab dem Zeitpunkt der Kontrolle) und die Bezeichnung „ErsatzTicket VRS“ aufgebracht.
- (3) Zusätzlich wird dem Fahrgast eine vorläufige Fahrpreisnacherhebung mit weiterführenden Erläuterungen ausgehändigt. Die Zahlungsaufforderung bleibt bis zur Prüfung der Angaben des Fahrgastes unwirksam und wird ausschließlich dann wirksam, wenn der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht im Besitz eines für seine vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweises war.
- (4) Das kontrollierende Verkehrsunternehmen informiert – sofern keine eigene Chipkarte - das für die Ausgabe der jeweiligen Trägerkarte zuständige Verkehrsunternehmen und leitet die erhobenen Daten gemäß Punkt (1) sowie die eingezogene Trägerkarte an dieses weiter.
- (5) Das ausgebende Verkehrsunternehmen prüft die Daten. Bei Richtigkeit der Angaben erhält der Fahrgast binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle kostenfrei eine neue, funktionsfähige Trägerkarte und die vorläufige Fahrpreisnacherhebung wird eingestellt.
- (6) War der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht im Besitz eines für die von ihm vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweises, wird ihm seitens des kontrollieren-

den Verkehrsunternehmens eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Punkt 7.5.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zugestellt. Zudem kann dem Fahrgast der dem gültigen Regeltarif entsprechende Betrag für das dem Fahrgast ausgestellte Ersatzticket in Rechnung gestellt werden (VRS-Tarif: 14/30* aktueller Preis VRS-MonatsTicket Erwachsene; VRS/VRR-Tarif: 14/365* aktueller Preis des SchönesJahrTicket NRW Vorkasse). Weiterführende rechtliche Ansprüche des Verkehrsunternehmens (z. B. in Betrugsfällen) bleiben hiervon unberührt.

Multiapplikative Trägerkarten und Trägerkarten, die nicht im Besitz eines Verkehrsunternehmens stehen

- (1) Ist eine Trägerkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Punkt 7.5.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW ausgestellt. Die Trägerkarte darf nur dann eingezogen werden, wenn ein Betrugsverdacht vorliegt.
- (2) Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle mit der Ausgabestelle seiner Trägerkarte in Verbindung zu setzen und einen Austausch der Trägerkarte vorzunehmen. Das Prüfungspersonal unterrichtet den Fahrgast entsprechend.
- (3) Dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen ist durch den Fahrgast, ggf. über die Ausgabestelle der Trägerkarte, binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle nachzuweisen, dass die Trägerkarte ausgetauscht wurde und der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle über einen für die von ihm vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweis verfügt hat. In diesem Fall wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt.

8.2.1.2 Einstiegskontrollsysteme (EKS)

Verkehrsunternehmenseigene Trägerkarten ohne zusätzliche Applikationen

- (1) Ist eine Trägerkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so erhält der Fahrgast vom Fahrpersonal einen Ersatzfahrausweis mindestens für den Geltungsbereich seines nicht lesbaren elektronischen Fahrausweises ausgestellt. Auf diesen werden der Geltungszeitraum (14 Tage ab dem Zeitpunkt der Kontrolle) und die Bezeichnung „ErsatzTicket VRS“ aufgebracht. Die Trägerkarte wird eingezogen.
- (2) Ansonsten gilt Punkt 8.2.1.1 (4) – (6).

Multiapplikative Trägerkarten und Trägerkarten, die nicht im Besitz eines Verkehrsunternehmens stehen

- (1) Ist eine Trägerkarte mit einem EKS nicht prüfbar, ist der Fahrgast verpflichtet, für die von ihm gewünschte Fahrt einen Fahrausweis zum Regeltarif zu erwerben.
- (2) Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle mit der Ausgabestelle seiner Trägerkarte in Verbindung zu setzen und einen Austausch der Trägerkarte vorzunehmen.

- (3) Weist der Fahrgast binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen nach, dass er im Besitz eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Fahrausweises war, werden ihm die Kosten für den Fahrausweis gemäß (1) erstattet.
- (4) Ein Einzug der Trägerkarte erfolgt nur dann, wenn ein Betrugsverdacht vorliegt. In diesem Fall können – sofern möglich - auch die personenbezogenen Daten des Fahrgastes erhoben werden.

8.2.1.3 Sonderregelung VRS/VRR (Anlage 18)

Übergangsverkehr zwischen dem VRS-Netz und den direkt angrenzenden VRR-Tarifgebieten (Kleiner Grenzverkehr)

Es gilt der VRS-Tarif und somit die in den vorgenannten Punkten dargestellte VRS-Regelung. Aus Gleichbehandlungsgründen gegenüber den übrigen VRR-Kunden können die VRR-Verkehrsunternehmen jedoch bei Einstiegskontrollsystemen auch die VRR-Regelung anwenden, d.h. die Fahrgäste erhalten kein Ersatzticket und müssen nachlösen. Weist der Fahrgast binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen nach, dass er im Besitz eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Fahrausweises war, werden ihm die Kosten für den Fahrausweis erstattet.

Übrige Fahrtbeziehungen im Geltungsbereich (Großer Grenzverkehr) sowie Besonderheit JobTicket VRR

- (1) Es gilt der VRS-Tarif und somit die in den vorgenannten Punkten dargestellte VRS-Regelung. Anstelle der Bezeichnung „ErsatzTicket VRS“ wird die Bezeichnung „ErsatzTicket VRS/VRR“ verwendet.
- (2) Aus Gleichbehandlungsgründen gegenüber den übrigen VRR-Kunden können die VRR-Verkehrsunternehmen jedoch bei Einstiegskontrollsystemen auch die VRR-Regelung anwenden, d.h. die Fahrgäste erhalten kein Ersatzticket und müssen nachlösen. Weist der Fahrgast binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen nach, dass er im Besitz eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Fahrausweises war, werden ihm die Kosten für den Fahrausweis erstattet.

8.2.1.4 Sonderregelung VRS/AVV (Anlage 19)

Es gilt der VRS-Tarif und somit die in den vorgenannten Punkten dargestellte VRS-Regelung. Aus Gleichbehandlungsgründen gegenüber den übrigen AVV-Kunden können die AVV-Verkehrsunternehmen jedoch bei Einstiegskontrollsystemen auch die AVV-Regelung anwenden, d.h. die Fahrgäste erhalten kein Ersatzticket und müssen nachlösen. Weist der Fahrgast binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen nach, dass er im Besitz eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Fahrausweises war, werden ihm die Kosten für den Fahrausweis erstattet.

8.3 HandyTickets

Als HandyTickets werden elektronische Fahrausweise bezeichnet, die nach dem Kaufprozess auf das Smartphone des Käufers gesendet werden.

Im HandyTicket-Shop können nachfolgend genannte VRS-Tickets für alle Strecken im VRS-Netz (vgl. Anlage 2), im Übergang zum AVV (vgl. Anlage 19) sowie im Großen Grenzverkehr zum VRR (vgl. Anlage 18, Anhang 18a) als HandyTicket erworben werden (siehe www.vrs.de):

- EinzelTickets Erwachsene in allen Preisstufen
- EinzelTickets Kinder in allen Preisstufen
- EinzelTicket und Monatszuschlag Fahrrad (nur im VRS-Netz und im Großen Grenzverkehr VRS/VRR gültig)
- 24StundenTickets 1 Person in allen Preisstufen
- 24StundenTickets 5 Personen in allen Preisstufen
- 1. Klasse Zuschläge aller Preisstufen für 1 Fahrt, 1 Woche und 1 Monat
- Schnellbus-Zuschläge (SB 60) für 1 Fahrt (Erwachsene und Kinder), 1 Woche und 1 Monat
- Tickets für Begleitpersonen
- AnschlussTicket (nur in Verbindung mit einem VRS-ZeitTicket im VRS-Netz gültig)
- AbsolventenTickets
- WochenTickets
- MonatsTickets
- Formel9Tickets

Alle Tickets (mit Ausnahme der ZeitTickets) sind nach Erhalt auf dem Smartphone zum sofortigen Fahrtantritt gültig. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von HandyTickets.

Für den Bezug von HandyTickets ist die Angabe eines vorgegebenen Kontrollmediums (z. B. Personalausweis, Kreditkarte, girocard etc.) oder, sofern durch den Anbieter zugelassen, die Anrede, Name, Vorname, evtl. Mobilfunknummer sowie Geburtsdatum des Reisenden erforderlich. Die als HandyTickets erworbenen Tickets gelten nur auf dem betriebsbereiten Smartphone mit der registrierten Telefonnummer und dem Kontrollmedium.

Smartphone und Kontrollmedium sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Personal des Verkehrsunternehmens vorzuzeigen und ggf. auszuhändigen.

Die Tickets sind nicht auf andere Nutzermedien (Smartphones oder andere Trägermedien) übertragbar, eine tarifliche Übertragbarkeit (also die Möglichkeit der Ticketnutzung durch andere Personen) ist jeweils für die Tickets separat geregelt (vgl. Ausführungen in den VRS-Tarifbestimmungen).

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen zum VRS-HandyTicket (siehe <https://www.kvb.koeln/app/agb.html>).

8.3.1 KarnevalsTickets

KarnevalsTickets berechtigen den jeweiligen Ticketinhaber im Zeitraum zwischen Weiberfastnacht und Veilchendienstag (bis 3:00 Uhr des Folgetages) zu beliebig vielen Fahrten im VRS-Netz (vgl. Anlage 2).

Das Ticket ist für eine Person gültig. Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden unentgeltlich befördert.

Der Preis beträgt 24,60 €.

8.3.2 CSD-Tickets

Das CSD-Ticket berechtigt den jeweiligen Ticketinhaber am CSD-Wochenende in Köln jeweils vom Freitag des CSD-Wochenendes ab 14:00 Uhr bis Sonntag des CSD-Wochenendes (bis 3:00 Uhr des Folgetages) zu beliebig vielen Fahrten im VRS-Netz (vgl. Anlage 2).

Das Ticket ist für eine Person gültig. Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden unentgeltlich befördert.

Der Preis beträgt 18,14 €.

8.4 BONNsmart

Im Rahmen des Pilotprojekts BONNsmart bietet die SWBV im Jahr 2020 (vsl. ab dem 20.04.2020) den Verkauf von VRS-EinzelTickets in den verschiedenen Preisstufen (ohne HandyTicket-Rabattierung) über ein Check-In-/Check-Out-System an. Der Erwerb einer Fahrtberechtigung erfolgt dabei über einen Check-In beim Einstieg in das Fahrzeug mit einer handelsüblichen Kreditkarte (VISA- oder MasterCard etc.), welche hierzu an einen im Fahrzeug installierten Validator herangeführt wird. Die Fahrtberechtigung wird anschließend während der Fahrt virtuell im Hintergrundsystem vorgehalten. Beim Check-Out-Vorgang wird die genutzte Kreditkarte erneut an den im Fahrzeug installierten Validator herangeführt. Nach dem Check-Out bei Beendigung der Fahrt wird dem Kunden der Fahrpreis des Tickets auf der genutzten Kreditkarte in Rechnung gestellt, bei mehreren Fahrten in der gleichen Preisstufe wird auf Basis des 24StundenTickets eine Bestpreisberechnung durchgeführt. Eine vorherige Registrierung der Kreditkarte beim Verkehrsunternehmen ist nicht notwendig, da das gesamte Verfahren den Regularien einer EMV-Zertifizierung unterzogen wurde. Im Rahmen von BONNsmart können Kunden den regulären VRS-Tarif ausschließlich in Fahrzeugen der SWBV und SSB der Linien 61 bis 68, 600 bis 640 (mit Ausnahme der Linie 637), SB60, SB69 sowie den Nachtbuslinien N1 bis N10 erwerben und nutzen. Die Linien 16, 18 und 637 sind nicht im BONNsmart-Projekt integriert, so dass auf diesen Linien andere Fahrausweise genutzt werden müssen. Umstiege innerhalb des Liniennetzes von SWBV und SSB sind hierbei möglich, Umstiege auf Verkehrsmittel anderer Verkehrsunternehmen (z. B. DB, NX, Trans Regio, RVK, RSVG, KVB) sind nicht möglich. Beim Umstieg auf Linien anderer Verkehrsunternehmen muss der Fahrgast in jedem Fall eine weitere Fahrtberechtigung erwerben.

8.5 Multimodale Mobilität

VRS-Kunden mit einem Abonnement als elektronisches Ticket auf Trägerkarten gemäß VDV-KA-Standard (VRS-Chipkarten) können sich gemäß den AGB der jeweiligen Anbieter für die

vergünstigte Nutzung von folgenden Carsharing-Angeboten und Fahrradverleihsystemen im Verbundgebiet des VRS anmelden:

Carsharing Anbieter cambio:

Für Inhaber eines VRS-Abonnements (inkl. Job- und GroßkundenTicket) entfällt die Anmeldegebühr. Sie erhalten außerdem bei den Tarifen BASIS, AKTIV und COMFORT bei allen Fahrten 10 % Rabatt auf den Zeitpreis.

Fahrradverleihsystem-Anbieter nextbike:

KVB-Rad

Für VRS-Kunden entfällt die einmalige Registrierungsgebühr. Zudem wird bei einer Nutzungsdauer von bis zu 30 Minuten je Ausleihe kein Entgelt fällig. Die weitere Vergütung entspricht den Bedingungen des Normaltarifs von nextbike.

SWBmobil

Nach Registrierung und Entrichtung einer Grundgebühr von 3,- € erhalten Inhaber eines VRS-Abonnements 30 Freiminuten pro Tag (verteilbar auf den Tag).

wupsiRad

Für Inhaber eines VRS-Abonnements sind die ersten 30 Minuten einer Ausleihe kostenlos.

RVK e-Bike – über Anbieter nextbike:

In den Städten und Gemeinden des linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreises sowie der Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen wird seit Mai 2019 ein Pilotprojekt mit rund um die Uhr verfügbaren E-Bikes durchgeführt, um eine klimafreundliche Mobilitätsalternative als Ergänzung zum ÖPNV anzubieten.

VRS-Abonnenten erhalten Vergünstigungen: für Basis (pro 30 min.) bezahlen sie 1,- €, für die Übernachtpauschale (17 Uhr bis 8 Uhr) 2,- €, für den Monatstarif 12,- € und für den Jahrestarif 48,- €.

Weitere detaillierte Informationen finden sich unter www.abo-multiticket.de.

9 Aufpreis zur Nutzung des TaxiBusPlus

Für die Nutzung des TaxiBusPlus ist pro Person ein Aufpreis zu zahlen:

- Erwachsene 1,20 €
- Kinder 0,50 €

Ab einer Gruppe von mehr als vier Personen muss der Fahrtenwunsch mindestens drei Tage vor Fahrtantritt beim Rufbusbetreiber angemeldet werden. Die in Punkt 10 beschriebene Beförderung Schwerbehinderter gilt auch bei der Nutzung des TaxiBusPlus.

Der Geltungsbereich des TaxiBusPlus umfasst die Kommunen des Kreises Euskirchen (außer Stadtgebiet Euskirchen) Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechenich, Nettersheim, Schleiden, Weilerswist und Zülpich. In diesen Kommunen kann die Fahrt auf Wunsch des Fahrgastes nicht nur an den Haltestellen des ÖPNV, sondern an anderer Stelle im Umkreis der Zielhaltestelle (z.B. Haustür) enden.

Für die regelmäßige Inanspruchnahme des TaxiBusPlus können Monatswertmarken „TaxiBusPlus-Zuschlag“ erworben werden. Diese Monatswertmarken sind in den Kommunen des

TaxiBusPlus im Kreis Euskirchen (außer Stadtgebiet Euskirchen) zu nutzen. Auf die Wertmarke ist der Kundenname mit Tinte oder Kugelschreiber einzutragen. Die Monatswertmarken sind nicht übertragbar auf andere Personen und kosten 19,60 € pro Monat.

10 Beförderung Schwerbehinderter

Die Beförderung Schwerbehinderter sowie deren Begleitpersonen, Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädische Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX (Teil 3, Kapitel 13, §§ 228 ff) in der jeweils geltenden Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen. Ein Übergang in die 1. Klasse ist möglich für:

- Schwerbehinderte, deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „1. Kl.“ enthält,
- Begleitpersonen, sofern der Schwerbehindertenausweis des Begleiteten das Merkzeichen „1. Kl. und B“ enthält.

11 Beförderungsentgelt von Sachen und Tieren

11.1 Beförderungsentgelt für Fahrräder

(1) Für die Beförderung von Fahrrädern muss vor Fahrtantritt ein EinzelTicket oder ein Abschnitt auf einem 4erTicket der Preisstufe 1b/2a gelöst und entwertet werden. 4erTickets MobilPass sind nicht als FahrradTicket nutzbar. FahrradTickets berechtigen zum Umsteigen, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (schnellere Fahrverbindungen) erlaubt. Einzel- und 4erTickets der Preisstufen 1b und 2a können nur im VRS-Netz (vgl. Anlage 2) als FahrradTickets genutzt werden. FahrradTickets weisen eine Geltungsdauer von 360 Minuten auf.

(2) Für Verbundgrenzen überschreitende Fahrten in AVV-Tarifgebiete außerhalb des VRS-Netzes gelten das NRW-FahrradTagesTicket bzw. das AVV-FahrradTicket.

(3) Zu ZeitTickets können auch Monatswertmarken „Fahrradmitnahme“ gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) ausgegeben werden. Den Bedingungen für ZeitTickets entsprechend sind Monatszuschläge „Fahrradmitnahme“ der Preisstufe 5 entweder im VRS-Netz (vgl. Anlage 2) zu nutzen oder in den gewählten Städten und Gemeinden des Großen Grenzverkehrs (vgl. Anlage 18). Analog zur Regelung für MonatsTickets nach Punkt 7.2.1.4 haben Monatswertmarken „Fahrradmitnahme“ einen flexiblen Gültigkeitsbeginn mit Gültigkeit von jedem Tag an. Sie gelten für einen Monat bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss (z.B. 14.05. bis 13.06.). Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Die Wertmarke gilt nur mit einer entsprechenden Kundenkarte. Beide gemeinsam bilden das ZeitTicket. Auf die Wertmarke ist die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber einzutragen. Wertmarken und Kundenkarte sind in der ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen.

(4) Schwerbehinderte, die zur unentgeltlichen Benutzung der VRS-Verkehrsmittel berechtigt sind, müssen ebenfalls für die Beförderung von Fahrrädern ein Beförderungsentgelt entrichten.

- (5) Für Fahrgäste, die bei der Fahrausweisprüfung für sich und/oder das Fahrrad kein gültiges Ticket vorweisen können, gelten jeweils die Bestimmungen über das erhöhte Beförderungsentgelt.
- (6) Näheres regelt Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen.

11.2 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen werden mitgeführte Tiere und Sachen im Sinne der Punkte 9.3 und 9.6 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert.

12 Erweiterte VRS-Mobilitätsgarantie

Über die Bestimmungen der Mobilitätsgarantie gemäß Punkt 11 der Beförderungsbedingungen hinaus erhalten Kunden mit MonatsTicket im Abo, Formel9Ticket im Abo, Aktiv60Ticket, JobTicket oder GroßkundenTicket für die entstandenen Kosten bei einer planmäßigen Abfahrtszeit zwischen 5:00 und 20:00 Uhr einen Betrag in Höhe von bis zu 35,00 €, bei einer planmäßigen Abfahrtszeit zwischen 20:00 und 5:00 Uhr einen Betrag in Höhe von bis zu 60,00 €. Die Erstattungen werden durch das die Verspätung zu vertretende Verkehrsunternehmen grundsätzlich durch Banküberweisung vorgenommen.

13 Tarifliche Kooperationen

13.1 Übergangstarife

Für Verkehre zwischen Linien des VRS-Gemeinschaftstarifs sowie Linien und Strecken benachbarter Verkehrsunternehmen und Kooperationen werden Übergangstarife angeboten. Näheres regeln die Anlagen 19 bis 26.

13.2 Nutzung von EC- und IC-Zügen der Deutschen Bahn AG

Für die regelmäßige Nutzung von EuroCity (EC)- und InterCity (IC)-Zügen mit VRS-ZeitTickets (Ausnahme von ZeitTickets für Schüler und Auszubildende und SemesterTickets) sind Fernverkehrsaufpreise für Wochen- und MonatsTickets sowie MonatsTickets im Abonnement gemäß den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) erforderlich. Diese sind vor Fahrtantritt in den personenbedienten Vertriebsstellen der Deutschen Bahn AG zu erwerben.

13.3 Integration des Linienbedarfsverkehrs (AST)

Die Beförderungsentgelte und besonderen Bestimmungen für Fahrten des Linienbedarfsverkehrs sind in Anlage 15 geregelt.

14 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

14.1 Bestimmungen für Abonnements und Tickets mit Ratenkauf (PrimaTicket)

- (1) Das Vertragsverkehrsunternehmen nutzt die personenbezogenen Adressdaten, die zur Geschäftsabwicklung erhoben und verarbeitet werden, auch zur Information über das VRS-Angebot und/oder zu Markt- und Meinungsforschungszwecken,

sofern der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis gegeben hat. Darüber hinausgehende Daten, wie Telefonnummer (auch für SMS) und E-Mail-Adresse werden nur genutzt, wenn der Fahrgast der Nutzung zugestimmt hat. Sonstige nicht vertragsbezogene Weitergaben an Dritte erfolgen ausschließlich unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des neuen Bundesdatenschutzgesetzes. Der Vertragspartner kann die Nutzung und Verarbeitung der Daten zu Marketingzwecken (Werbung) jederzeit durch Mitteilung an das Vertragsverkehrsunternehmen widerrufen. Ebenso kann durch Mitteilung an das zuständige Vertragsverkehrsunternehmen die Übermittlung und Verwendung der Daten für die Markt- und Meinungsforschung widerrufen werden.

- (2) Weiterhin werden die Daten auch mit dem Ziel verwendet, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticket-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Hierfür gibt es eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung des Vertragspartners und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die VRS GmbH übermittelt: Kartenummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu täglich die von ihnen gesperrten Tickets an die VRS GmbH. Diese fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperreliste den Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

14.2 Bestimmungen für SchülerTickets

Seit dem 25.05.2018 haben der Schulträger und das Vertragsverkehrsunternehmen - als jeweils eigenständig Verantwortliche - gegenüber den VRS-SchülerTicket-Inhabern aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.

Der Schulträger ist dazu verpflichtet, neben den nach Art. 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den VRS-SchülerTicket-Inhabern wahrzunehmen.

Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Schulträger ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Schulträger unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung.

14.3 Bestimmungen für SemesterTickets

Mit Abschluss eines VRS-SemesterTicket-Vertrages willigt die Hochschule bzw. falls eingerichtet die Studentenschaft ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.

Seit dem 25.05.2018 haben die Hochschule/Fachhochschule und das Vertragsverkehrsunternehmen - als jeweils eigenständig Verantwortliche - gegenüber den

VRS-SemesterTicket-Inhabern aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.

Die Hochschule/Fachhochschule ist dazu verpflichtet, neben den nach Art. 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den VRS-SemesterTicket-Inhabern wahrzunehmen.

Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen der Hochschule/Fachhochschule ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung.

Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen der Hochschule/Fachhochschule unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung.

Zusätzlich zur Vertragserfüllung erfolgt die Erhebung und Speicherung der Daten insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Hochschulen/Studentenschaft und der Verkehrsunternehmen gesperrten Trägerkarten eingetragen werden. Hierzu werden der VRS GmbH folgende Daten übermittelt: Kartenummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu der VRS GmbH täglich die von ihnen gesperrten Trägerkarten. Diese fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperlliste wiederum allen ihren Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

14.4 Bestimmungen für JobTickets im Solidarmodell

Mit Abschluss eines VRS-JobTicket-Vertrages willigt der Arbeitgeber ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.

Seit dem 25.05.2018 haben der Arbeitgeber und das Vertragsverkehrsunternehmen - als jeweils eigenständig Verantwortliche - gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, neben den nach Art. 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern wahrzunehmen.

Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung.

Zusätzlich zur Vertragserfüllung erfolgt die Erhebung und Speicherung der Daten insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am

elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine bundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Arbeitgeber und der Verkehrsunternehmen gesperrten Trägerkarten eingetragen werden. Hierzu werden der VRS GmbH folgende Daten übermittelt: Kartenummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu der VRS GmbH täglich die von ihnen gesperrten Trägerkarten. Diese fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperlliste wiederum allen ihren Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

14.5 Bestimmungen für JobTickets im Fakultativmodell

Mit Abschluss eines VRS-JobTicket Haupt- bzw. Zusatzvertrages willigt der Dachverband/Federführer bzw. das Mitgliedsunternehmen ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.

Seit dem 25.05.2018 haben der Dachverband/Federführer bzw. das Mitgliedsunternehmen und das Vertragsverkehrsunternehmen - als jeweils eigenständig Verantwortliche - gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.

Der Dachverband/Federführer bzw. das Mitgliedsunternehmen ist dazu verpflichtet, neben den nach Art. 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern wahrzunehmen.

Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Dachverband/Federführer bzw. dem Mitgliedsunternehmen ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Dachverband/Federführer bzw. dem Mitgliedsunternehmen unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung.

Zusätzlich zur Vertragserfüllung erfolgt die Erhebung und Speicherung der Daten insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine bundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Mitgliedsunternehmen und der Verkehrsunternehmen gesperrten Trägerkarten eingetragen werden. Hierzu werden der VRS GmbH folgende Daten übermittelt: Kartenummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu der VRS GmbH täglich die von ihnen gesperrten Trägerkarten. Diese fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperlliste wiederum allen ihren Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

14.6 Bestimmungen für GroßkundenTickets

Mit Abschluss eines GroßkundenTicket-Vertrages willigt der Arbeitgeber ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.

Seit dem 25.05.2018 haben der Arbeitgeber und das Vertragsverkehrsunternehmen - als jeweils eigenständig Verantwortliche - gegenüber den VRS-GroßkundenTicket-Inhabern aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, neben den nach Art. 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den VRS-GroßkundenTicket-Inhabern wahrzunehmen.

Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung.

Zusätzlich zur Vertragserfüllung erfolgt die Erhebung und Speicherung der Daten insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Arbeitgeber und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Hierzu werden der VRS GmbH folgende Daten übermittelt: Kartennummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu der VRS GmbH täglich die von ihnen gesperrten Trägerkarten. Diese fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperlliste wiederum allen ihren Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

14.7 Bestimmungen im Rahmen der Anwendung von Chipkarten nach dem Standard ((eTicket-Deutschland

Bei der Kontrolle von elektronischen Tickets wird durch die Prüfgeräte nach dem Standard ((eTicket-Deutschland eine Kontrolltransaktion erzeugt. Diese wird als digitaler Kundenbeleg auf der Chipkarte des VRS gespeichert sowie an das verbundweite Hintergrundsystem (erweiterte Regionale Vermittlungsstelle eRVS) weitergeleitet. Die erweiterte regionale Vermittlungsstelle (eRVS) ist die gemeinsame Datendrehscheibe und Funktionsplattform für die Umsetzung des eTicket-Deutschland im VRS. Die Weiterleitung erfolgt zum Zwecke der Missbrauchsanalyse und wird nach dieser umgehend gelöscht. Der Kontrolldatensatz enthält Informationen u.a. über den Zeitpunkt der Kontrolle, jedoch keine kundenbezogenen Daten. Er wird nicht mit persönlichen Daten in Verbindung gesetzt. Er ermöglicht daher keine Bildung von Nutzer- oder Bewegungsprofilen. Die auf der Chipkarte gespeicherten Daten werden zum Zwecke der Missbrauchsanalyse an das ver-

bundweite Hintergrundsystem der VRS GmbH (eRVS) weitergeleitet. Die Speicherung der Daten erfolgt in anonymisierter Form. Die persönlichen Daten werden bei der eRVS umgehend gelöscht. Bei der Kontrolle von elektronischen Tickets wird eine Kontrolltransaktion erzeugt und an das verbundweite Hintergrundsystem des VRS (eRVS) weitergeleitet. Diese enthält u.a. Informationen über Zeitpunkt und Ort der Kontrolle, jedoch keine kundenbezogenen Daten. Er dient ausschließlich zum Zweck der Missbrauchsanalyse und wird nach dieser umgehend gelöscht. Der Kontrolldatensatz wird nicht mit personenbezogenen Daten in Verbindung gesetzt. Er ermöglicht daher keine Bildung von Nutzer- oder Bewegungsprofilen.

15 Erstattung des Fahrpreises

- (1) Ergänzend zu Punkt 8 der Beförderungsbedingungen sind im Folgenden die generellen Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch von Fahrausweisen geregelt.
- (2) Der Preis für unbenutzte Fahrausweise wird auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Der Fahrgast muss dabei den Nachweis erbringen, dass er den Fahrausweis nicht benutzt hat. Ein bereits entwerteter Fahrausweis gilt als benutzt.
- (3) Wird ein ZeitTicket gemäß Punkt 5.2.1.1 und 5.2.1.3 während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage der Kundenkarte und der Wertmarke anteilig erstattet. Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn das ZeitTicket für den zu erstattenden Zeitraum dem entsprechenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Tag der Rückgabe bzw. der Hinterlegung oder das Datum des Poststempels, wenn der Fahrgast das ZeitTicket per Post schickt. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen nicht übertragbaren ZeitTickets berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.
- (4) Anträge nach Punkt 13.2 (2) und 13.2 (3) sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung eines Verkehrsunternehmens zu stellen.
- (5) Je Benutzungstag werden von dem Preis des ZeitTickets abgezogen:
 - bei einem ZeitTicket mit monatlicher Geltungsdauer 5%
 - bei einem ZeitTicket mit wöchentlicher Geltungsdauer 25%
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag behält das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie ggf. eine Überweisungsgebühr ein. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- (7) Für ZeitTickets, die vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben bzw. umgetauscht werden, wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Fahrgeld für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.

- (8) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren ZeitTickets ist rückwirkend nicht möglich.
- (9) Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde.

16 Tarifliche Feiertage

Neben den in NRW geltenden gesetzlichen Feiertagen werden Rosenmontag, Heiligabend und Silvester tariflich wie die gesetzlichen Feiertage behandelt.

17 Übergangsregelungen

Bei künftigen Änderungen des VRS-Gemeinschaftstarifs werden die hiervon betroffenen Tickets ungültig, sofern nicht eine befristete Weiterbenutzung ausdrücklich gestattet und öffentlich bekannt gegeben wird. Punkt 8 der Beförderungsbedingungen gilt im Falle einer solchen Weiternutzung nicht.

18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge einer Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weisen diese Tarifbestimmungen Lücken auf, so sind die übrigen Bestimmungen davon unberührt und bleiben gültig. Für diesen Fall wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt der Festsetzung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

19 Sonstiges

Aufgrund der besseren Lesbarkeit des Fließtextes wird in den Tarifbestimmungen zum Teil auf die Geschlechterunterscheidung verzichtet.

Anlage 1 Verbundraum Rhein-Sieg



Stand: Januar 2020

Anlage 2a Geltungsbereich VRS-SchülerTicket



In den durchgefärbt dargestellten Städten und Gemeinden gilt das VRS-SchülerTicket in allen Bussen, U-, Straßen- und Stadtbahnen und im Schienenpersonennahverkehr mit S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (z.B. RegionalBahn, RegionalExpress). Im angrenzenden Bereich (z.B. Gerolstein oder Neuwied) gilt das VRS-SchülerTicket nur auf bestimmten Linien/Linienabschnitten (vgl. Anlage 6.1 und 6.2).

Anlage 2b Geltungsbereich VRS-JobTicket



Stand: Januar 2020

In den durchgefärbt dargestellten Gebieten ist das JobTicket auf allen Strecken gültig sowie im angrenzenden Bereich auf einzelnen Bus- und Bahnlinien.

Anlage 2c VRS-Erweiterung für AVV-JobTicket- und FirmenTicket-Inhaber



In den durchgefärbt dargestellten Gebieten ist die Erweiterung auf allen Strecken gültig sowie im angrenzenden Bereich auf einzelnen Bus- und Bahnlinien.

Anlage 3 Bedingungen für das VRS-eTarif-Pilotprojekt im Verkehrsverbund Rhein-Sieg

Für das VRS-eTarif-Pilotprojekt gelten der VRS-Gemeinschaftstarif, die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW sowie die nachstehenden besonderen Tarifbestimmungen und Ergänzungen.

1 Tarifbestimmungen zum VRS-eTarif-Pilotprojekt

1.1 Geltungsdauer

Der Kundenakzeptanztest des VRS-eTarif-Pilotprojekts wird voraussichtlich in der Zeit vom 08.04.2019 bis 30.06.2020 durchgeführt, kann aber jederzeit vorzeitig beendet werden.

1.2 Geltungsbereich

Die Bedingungen für das VRS-eTarif-Pilotprojekt gelten im VRS-Verbundraum gemäß Anlage 1 zum VRS-Gemeinschaftstarif (Köln, Bonn, Leverkusen, Rhein-Erft-Kreis, Kreis Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis sowie Monheim am Rhein).

Sie gelten für die Beförderung von Personen und Sachen auf den in Anlage 5 aufgeführten Strecken, Linien und Linienabschnitten.

Sie gelten auf den Linien der Eisenbahnverkehrsunternehmen in allen zuschlagfreien Zügen (RB, RE, S-Bahn), sofern diese nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrausweisen nach dem VRS-Gemeinschaftstarif ausgeschlossen sind. Zuschlagpflichtige Züge der DB AG (IC/EC, ICE), die zur Benutzung mit VRS-Tickets freigegeben sind, werden gesondert bekannt gegeben.

1.3 Berechtigte

Am VRS-eTarif-Pilotprojekt können natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit Wohnsitz in Deutschland, nach vollständiger Registrierung und nach Anerkennung der Bedingungen für das VRS-eTarif-Pilotprojekt teilnehmen. Die Teilnehmer willigen aktiv in den Kundenakzeptanztest und optional in eine begleitende Marktforschung ein.

1.4 Voraussetzungen zur Teilnahme am VRS-eTarif-Pilotprojekt

Zur Nutzung des eTarifs im Rahmen des VRS-eTarif-Pilotprojekts schließt der Teilnehmer einen Nutzungsvertrag über die App „FTQ-Lab“ mit der FAIRTIQ AG, Aarberggasse 29, CH-3011 Bern ab. Hierzu nimmt der Teilnehmer eine Registrierung auf der Landingpage vor. Mit der Registrierung sind die Bedingungen für das VRS-eTarif-Pilotprojekt im Verkehrsverbund Rhein-Sieg, die Datenschutzbestimmungen und die AGB der KVB AG anzuerkennen.

Für die Nutzung des eTarifs und zur Teilnahme am VRS-eTarif-Pilotprojekt muss der Teilnehmer die App „FTQ-Lab“ auf seinem Smartphone installieren. Die Registrierung erfolgt mit einem einmaligen Freischaltcode, der gültigen Mobilfunknummer, der Angabe eines gültigen Zahlungsmittels sowie der Angabe von Vor-, Nachname und Geburtsdatum des Teilnehmers. Änderungen der Angaben im Rahmen des Nutzungsvertrages wie etwa Änderungen des Namens, der E-Mail-Adresse sowie der Mobilfunknummer sind durch den Teilnehmer unverzüglich in Textform mitzuteilen an eTarif@kvb.koeln.

1.5 **Fahrtberechtigungen**

Fahrtberechtigungen für das VRS-eTarif-Pilotprojekt werden im Namen und auf Rechnung der KVB AG verkauft.

Im Rahmen des VRS-eTarif-Pilotprojekts werden Fahrtberechtigungen für eine Fahrt für den Nutzer mit der Möglichkeit des beliebig häufigen Umsteigens gemäß den Bedingungen für das VRS-eTarif-Pilotprojekt für den sofortigen Fahrtantritt ausgegeben. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und gilt bis zum Erreichen des Fahrtziels.

Die Geltungsdauer der Fahrtberechtigung und die Fahrt beginnen mit dem erfolgten Check-In in der App „FTQ-Lab“ und dem Betreten des Fahrzeuges oder der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen und endet mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt genutzten Fahrzeuges oder dem Verlassen der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen und dem dortigen Check-Out in der App „FTQ-Lab“.

1.6 **Fahrpreisberechnung**

Das durch den Teilnehmer am VRS-eTarif-Pilotprojekt je Kalendermonat zu entrichtende Gesamtfahrgeld für alle durchgeführten Fahrten erfolgt auf Basis der Addition der einzelnen Fahrpreise für einzelne Fahrtberechtigungen.

Der Fahrpreis für eine Fahrt errechnet sich aus der Addition des Grundpreises mit dem Ergebnis der Multiplikation des Leistungspreises mit der Anzahl der zurückgelegten Luftlinienkilometer (jeweils die kürzeste Luftlinienentfernung zwischen Start und Ziel der Fahrt). Zur Berechnung des Fahrpreises wird hierzu zwischen Check-In und Check-Out periodisch der Standort des Smartphones über die Ortungsdienste des Smartphones genutzt. Maßgeblich für die Ermittlung der Anzahl der Luftlinienkilometer sind die angefangenen Kilometer.

Der Grundpreis beträgt 1,50 €, pro angefangenem Luftlinienkilometer wird darüber hinaus ein Leistungspreis von 0,15 € berechnet. Der pro Tag berechnete Gesamtpreis beträgt maximal 15,00 €.

Ein Grundpreis gilt grundsätzlich für die Dauer von 180 Minuten. Ist die Fahrt vorher nicht durch Check-Out beendet worden, wird ein weiterer Grundpreis berechnet.

Rück- und Rundfahrten sind zulässig.

2 Ergänzungen zu den Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW für das VRS-eTarif-Pilotprojekt

Neben den Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW gelten die nachstehenden Ergänzungen für das VRS-eTarif-Pilotprojekt.

Zu 3 Verhalten der Fahrgäste

3.1 Rechte der Fahrgäste

- (1) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Beförderung, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beförderungspflicht besteht bzw. er einen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann. Die Angaben auf dem Fahrausweis bzw. bei elektronischen Tickets die auf dem elektronischen Speichermedium befindlichen Angaben sind maßgeblich für die Beförderung. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht grundsätzlich nicht.

3.2 Pflichten der Fahrgäste

- (5) Check-In und Check-Out zur Fahrt im Rahmen des VRS-eTarif-Pilotprojekts
- Für die Anmeldung (im weiteren „Check-In“) bzw. für die Abmeldung (im weiteren „Check-Out“) vor bzw. nach einer Fahrt nutzt die App „FTQ-Lab“ die Positionsbestimmung des Smartphones. Zur Nutzung der App „FTQ-Lab“ muss der Teilnehmer die Ortungsdienste des Smartphones in den dortigen Einstellungen aktivieren („GPS an“). Gleichzeitig gewährt der Teilnehmer der App „FTQ-Lab“ Zugriff auf die Fitnessdaten des Endgerätes und erlaubt ihr das Senden von Mitteilungen (Push Notification). Dies ist Voraussetzung für den Erhalt einer Check-Out-Erinnerung. Ebenfalls muss das mobile Internet seines Smartphones bei der Nutzung permanent aktiv sein.

Zur Nutzung des eTarifs muss der Teilnehmer unmittelbar vor Fahrtbeginn in der App „FTQ-Lab“ auf seinem Smartphone einen Check-In vornehmen.

Ein erfolgreich abgeschlossener Check-In wird auf dem Display des Smartphones mit der Anzeige des Anmeldeortes bestätigt. Mit dieser Meldung ist der Teilnehmer berechtigt, die Fahrt anzutreten. Ist ein Check-In aus technischen Gründen nicht möglich, wird keine Haltestelle angezeigt, der Slider bleibt grau. In diesem Fall benötigt der Nutzer zur Fahrt ein sonstiges Ticket des VRS-Tarifs gemäß den Tarifbestimmungen.

Nach Ende der Gesamtfahrt muss der Teilnehmer an der Haltestelle/im Bahnhof (Abmeldeort) unverzüglich einen Check-Out in der App „FTQ-Lab“ vornehmen. Der erfolgreich abgeschlossene Check-Out wird auf dem Display des Smartphones bestätigt. Mit dem Check-Out endet die Gültigkeit der Fahrtberechtigung. Konnte aus technischen Gründen nach Fahrtende kein Check-Out durchgeführt werden oder ist eine falsche Endhaltestelle angegeben, muss sich der Teilnehmer unmittelbar per Kontaktformular in der App „FTQ-Lab“ unter Angabe von Ort und Zeitpunkt des Fahrtendes an die Kundenbetreuung der App „FTQ-Lab“ wenden.

Im Falle von U-Bahnhaltestellen sind sowohl der Check-In als auch der Check-Out oberirdisch vorzunehmen.

Zur Berechnung des Fahrpreises auf Basis einer zurückgelegten Route wird zwischen Check-In und Check-Out periodisch der Standort des Smartphones über die Ortungsdienste des Mobiltelefons festgestellt. Die beim Check-In aktivierten Ortungsdienste sowie das mobile Internet müssen zwischen Check-In und Check-Out kontinuierlich aktiviert bleiben. Der Teilnehmer hat sein Smartphone zwischen Check-In und Check-Out in einem eingeschalteten und für die Nutzung der App „FTQ-Lab“ funktionierenden Zustand zu halten (im Standby-Modus). Der Teilnehmer darf insbesondere die Sendebereitschaft für die mobile Datennutzung nicht einschränken.

Nach dem Check-Out von der Fahrt kann der Teilnehmer die Ortungsdienste eigenständig in den Smartphone-Einstellungen deaktivieren.

Zu 7 Fahrausweise, deren Vertrieb und Gültigkeit

7.1 Fahrpreise, Fahrausweise

- (4) [...] Bei der Fahrausweiskontrolle hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal seine App „FTQ-Lab“ zu öffnen. Der Nutzer hat die zur Kontrolle auf dem Display des Smartphones erscheinende Fahrtberechtigung dem Prüfpersonal vorzuzeigen. Die Bedienung des Smartphones nimmt der Nutzer vor. Der Nutzer ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle auf Aufforderung seine Identität durch einen Ausweis nachzuweisen.

7.3 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen oder den Ergänzungen zu den VRS-Tarifbestimmungen und den VRS-Beförderungsbedingungen für das VRS-eTarif-Pilotprojekt im Verkehrsverbund Rhein-Sieg entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.
- (2) Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die
- i) als Fahrtberechtigung im Rahmen des VRS-eTarif-Pilotprojekts aufgrund von Missachtung der Nutzungsbedingungen durch einen fehlenden Check-In des Teilnehmers nicht erworben wurden oder die aufgrund technischer Mängel nicht nachgewiesen werden konnten, z.B. leerem Akku.

Anlage 4 Geltungsbereich des VRS-Tarifs

Die Tarifbestimmungen des VRS gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Linien der folgenden Verkehrsunternehmen, auf denen der VRS-Gemeinschaftstarif angewendet wird:

- Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG ASEAG
Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen
- Abellio Rail NRW GmbH Abellio
Bredeneyer Str. 2, 45133 Essen
- Bahnen der Stadt Monheim GmbH BSM
Daimlerstr. 10, 40789 Monheim
- Busverkehr Rheinland GmbH BVR
Graf-Adolf-Straße 67-69, 40210 Düsseldorf
- Busverkehr Ruhr-Sieg GmbH (DB Bahn Westfalenbus) BRS
Hindenburgstraße 6, 57072 Siegen
- Deutsche Bahn AG , Region Südwest Deutsche Bahn AG
Erthalstr. 1, 55118 Mainz
- Deutsche Bahn AG, Region NRW Deutsche Bahn AG
Willi-Becker-Allee 11, 40227 Düsseldorf
- Dürener Kreisbahn GmbH DKB
Kölner Landstraße 271, 52351 Düren
- Elektr. Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises SSB
Theaterstr. 24, 53111 Bonn
- Hellertalbahn GmbH HTB
Bindweide, 57520 Steinebach
- Hessenbahn GmbH HLB
Am Bahnhof 4-12, 57072 Siegen
- Hoffmann-Reisen Hoffmann
Adenauer Str. 5, 54578 Nohn
- Omnibusbetrieb Manfred Jablonski Jablonski
Mühlenweg 1, 53505 Kirchsahr
- Kölner Verkehrs-Betriebe AG KVB
Scheidtweilerstr. 38, 50933 Köln
- Kraftverkehr Gebr. Wiedenhoff GmbH & Co. KG KGW
Bismarckstr. 45, 42659 Solingen
- Kreis Euskirchen Verkehrsunternehmen KVE
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
- MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH MVG
Wehberger Str. 80, 58507 Lüdenscheid
- National Express Rail GmbH NX
Maximinenstr. 6, 50668 Köln
- NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH NEW
Odenkirchener Straße 201, 41236 Mönchengladbach

- Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG NVV
Odenkirchener Straße 201, 41236 Mönchengladbach
- Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH OVAG
Kölner Str. 237, 51645 Gummersbach
- Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH Regiobahn
An der Regiobahn 13, 40822 Mettmann
- Regionalverkehr Köln GmbH RVK
Theodor-Heuss-Ring 19-21, 50668 Köln
- Reisebüro u. Omnibusbetrieb Tirtey Tirtey
Am Finkelbach, 52445 Titz-Rödingen
- Rheinbahn AG Rheinbahn
Hansaallee 1, 40549 Düsseldorf
- Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH REVG
Heisenbergstraße 26-40, 50169 Kerpen-Türnich
- Rhein-Mosel Verkehrsgesellschaft mbH RMV
Neverstr. 5, 56068 Koblenz
- Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH RSVG
Steinstr. 31, 53844 Troisdorf-Sieglar
- Rurtalbahn GmbH RTB
Kölner Landstraße 271 | 52351 Düren
- StadtBus Dormagen GmbH SDG
Willy-Brandt-Platz 1, 41539 Dormagen
- Stadtverkehr Euskirchen GmbH SVE
Oststr. 1-5, 53879 Euskirchen
- Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH SWBV
Sandkaule 2, 53111 Bonn
- Stadtwerke Brühl GmbH StW Brühl
Engeldorfer Str. 2, 50321 Brühl
- Stadtwerke Remscheid GmbH SR
Neuenkamper Str. 81-97, 42855 Remscheid
- Stadtwerke Solingen SWS
Beethovenstr. 210, 42655 Solingen
- Schäfer, Karl Omnibusreisen GmbH Schäfer
Kiefernweg 44, 53894 Mechernich
- Stadtwerke Wesseling GmbH SWW
Brühler Str. 95, 50389 Wesseling
- Stadtwerke Hürth AöR SWH
Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth
- Stadtwerke Neuss GmbH SWN
Moselstraße 25-27, 41464 Neuss
- TAETER Aachen, Veolia Verkehr Rheinland GmbH Taeter
Neuköllner Straße 10 | 52068 Aachen
- Trans Regio – Deutsche Regionalbahn GmbH Trans Regio
Beatusstr. 136, 56073 Koblenz

• Martin Becker GmbH & Co. KG Kölner Str. 78, 57610 Altenkirchen	Becker
• Verkehrsbetrieb Hüttebräucker GmbH Uferstraße 32, 42799 Leichlingen	VBH
• Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH Lindenstraße 1, 42549 Velbert	VGW
• Verkehrsbetriebe Westfalen Süd AG Marienhütte 2, 57080 Siegen	VWS
• Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH Wuppermannshof 7 58256 Ennepetal	VER
• WestVerkehr GmbH Geilenkirchener Kreisbahn 1, 52511 Geilenkirchen	WEST
• Westerwaldbahn GmbH Bindweide, 57520 Steinebach	WEBA
• Wuppertaler Stadtwerke GmbH Bromberger Str. 39-41, 42281 Wuppertal	WSW
• wupsi GmbH Borsigstr. 18, 51381 Leverkusen	wupsi

Die Strecken und Linien, auf welchen der VRS-Gemeinschaftstarif innerhalb des VRS-Verbundraumes (vgl. Anlage 1) gilt, sind in Anlage 5 aufgeführt. Die Linien und Linienabschnitte, auf welchen der VRS-Gemeinschaftstarif auch außerhalb der kommunalen Grenzen des VRS-Verbundraumes angewendet wird, sind in Anlage 6.1 und 6.2 aufgeführt.

Anlage 5 Verzeichnis der Strecken und Linien innerhalb des VRS-Verbundraumes

(1) Für nachstehend genannte (Kursbuch-) Strecken und Streckenabschnitte des SPNV gilt der VRS-Gemeinschaftstarif in allen zuschlagfreien Zügen:

RB23 (KBS 475):	Euskirchen - Bad Münstereifel
RB25 (KBS 459):	Köln - Gummersbach - Marienheide - Verbundraumgrenze
RB26 (KBS 470):	Köln - Bonn-Mehlem - Verbundraumgrenze
RB27 (KBS 465):	Köln - Bad Honnef (Rhein) - Verbundraumgrenze
RB27 (KBS 490):	Köln - Stommeln - Verbundraumgrenze
RB28 (KBS 12474)	Düren - Euskirchen
RB30 (KBS 470):	Köln - Bonn-Mehlem - Verbundraumgrenze
RB38 (KBS 481):	Köln - Bedburg (Erft)
RB39 (KBS 481)	Bedburg (Erft) - Verbundraumgrenze
RB48 (KBS 455):	Köln - Leichlingen - Verbundraumgrenze
RB48 (KBS 470):	Köln - Bonn-Mehlem - Verbundraumgrenze
RB83 (KBS 474):	Köln - Dahlem - Verbundraumgrenze
RB90 (KBS 461):	Au (Sieg) - Geilhausen - Verbundraumgrenze
RB95 (KBS 460):	Köln - Au (Sieg) - Verbundraumgrenze
RE1 (KBS 415):	Köln - Leverkusen - Verbundraumgrenze
RE1 (KBS 480):	Köln - Kerpen-Buir - Verbundraumgrenze
RE5 (KBS 415):	Köln - Leverkusen - Verbundraumgrenze
RE5 (KBS 470):	Köln - Bonn-Mehlem - Verbundraumgrenze
RE6:	Köln/Bonn Flughafen - Verbundraumgrenze
RE7 (KBS 455):	Köln - Leichlingen - Verbundraumgrenze
RE7 (KBS 495):	Köln - Verbundraumgrenze
RE8 (KBS 465):	Köln - Bad Honnef (Rhein) - Verbundraumgrenze
RE8 (KBS 490):	Köln - Stommeln - Verbundraumgrenze
RE9 (KBS 460):	Köln - Au (Sieg) - Verbundraumgrenze
RE9 (KBS 480):	Köln - Kerpen-Buir - Verbundraumgrenze
RE12 (KBS 474):	Köln - Dahlem - Verbundraumgrenze

RE22 (KBS 474):	Köln - Dahlem - Verbundraumgrenze
S6 (KBS 415):	Köln - Leverkusen - Verbundraumgrenze
S6 (KBS 495):	Köln - Verbundraumgrenze
S11 (KBS 450.11):	Bergisch Gladbach - Verbundraumgrenze
S11 (KBS 495):	Köln - Verbundraumgrenze
S12:	Kerpen-Horrem - Köln - Au (Sieg)
S13:	Au (Sieg) - Köln - Verbundraumgrenze
S19:	Kerpen-Horrem - Hennef - Au (Sieg)
S23:	Bonn - Euskirchen

(2) Für alle Stadt-, Straßenbahn-, U-Bahn- und Omnibuslinienverkehre der nachstehend genannten Verkehrsunternehmen gilt der VRS-Gemeinschaftstarif innerhalb des Verbundraumes nach § 42 PBefG.

- Bahnen der Stadt Monheim GmbH
- Busverkehr Rheinland GmbH
- Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises
- Kölner Verkehrs-Betriebe AG
- Kraftverkehr Gebr. Wiedenhoff GmbH & Co. KG
- Kreis Euskirchen Verkehrsunternehmen
- Martin Becker GmbH & Co. KG
- Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH
- Regionalverkehr Köln GmbH
- Reisebüro und Omnibusbetrieb Tirtay
- Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH
- Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH
- Karl Schäfer Omnibusreisen GmbH
- Stadtwerke Hürth AöR
- Stadtverkehrsgesellschaft Euskirchen mbH
- Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH
- Stadtwerke Brühl GmbH
- Stadtwerke Remscheid GmbH
- Stadtwerke Wesseling GmbH
- Verkehrsbetrieb Hüttebräucker GmbH
- wupsi GmbH

(3) Für nachstehend genannte Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen

- Dürener Kreisbahn Verkehr GmbH

- Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH
- StadtBus Dormagen GmbH
- Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH
- Stadtwerke Remscheid
- Stadtwerke Solingen

gilt der VRS-Gemeinschaftstarif auf folgenden Omnibuslinienverkehren innerhalb des Verbundraumes VRS nach § 42 PBefG:

AVV SB 63	Schleiden - Gemünd - Sauermühle - Verbundraumgrenze
AVV 208	Zülpich - Bessenich - Verbundraumgrenze
AVV 212	Erfstadt - Lechenich - Verbundraumgrenze
AVV 215	Niederbolheim - Verbundraumgrenze
AVV 218	Zülpich - Juntersdorf Bahnhof - Verbundraumgrenze
AVV 228	Erfstadt - Lechenich - Verbundraumgrenze
AVV 231	Schleiden - Gemünd-Wolfgarten - Verbundraumgrenze
AVV 233	Zülpich - Eppenich - Verbundraumgrenze
AVV 276	Blatzheim/Buir - Verbundraumgrenze
AVV 283	Elsdorf Busbahnhof - Verbundraumgrenze
AVV 298	Euskirchen - Zülpich - Füssenich - Verbundraumgrenze
AVV SB 98	Euskirchen - Zülpich - Verbundraumgrenze
VRR 626	Radevormwald Busbahnhof - Verbundraumgrenze
VRR 652	Wermelskirchen - Verbundraumgrenze
VRR 659	Radevormwald-Herkingrade - Verbundraumgrenze
VRR 671	Radevormwald Busbahnhof - Verbundraumgrenze
VRR 672	Wermelskirchen - Verbundraumgrenze
VRR NE 12	Verbundraumgrenze - Wermelskirchen - Verbundraumgrenze
VRR 694	Leichlingen Busbahnhof - Verbundraumgrenze
VRR 885	Verbundraumgrenze - Köln-Worringen - Verbundraumgrenze
VRM 840	Rheinbach Bahnhof - Verbundraumgrenze
VRM 844	Meckenheim Bahnhof - Verbundraumgrenze
VRM 848	Meckenheim Bahnhof - Verbundraumgrenze
VRM 849	Rheinbach Bahnhof - Verbundraumgrenze
VRM 852	Bonn-Bad Godesberg - Bonn-Mehlem - Verbundraumgrenze
VRM 854	Wachtberg-Werthhoven - Verbundraumgrenze

Hiervon abweichende Regelungen können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Anlage 6 Sonstige Regelungen zu Strecken und Linien

6.1 Streckenabschnitte, Linien und Linienabschnitte, auf welchen der VRS-Gemeinschaftstarif im Übergangsverkehr außerhalb der kommunalen Grenzen des VRS-Verbundraumes angewendet wird:

(1) Für nachstehend genannte Streckenabschnitte im VRS-Netz ohne VRR-Städte und Gemeinden des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR

- der Abellio Rail NRW GmbH
- der DB Regio AG, Region NRW
- der DB Regio AG, Region Südwest
- der HellertalBahn
- der National Express Rail GmbH
- der Trans Regio - Deutsche Regionalbahn GmbH
- der Hessenbahn GmbH
- der Westerwaldbahn GmbH - Daadetalbahn -

gilt der VRS-Gemeinschaftstarif grundsätzlich in allen zuschlagfreien Zügen:

RB 24 (KBS 474)	Verbundraumgrenze - Gerolstein
RB26 (KBS 470)	Verbundraumgrenze - Brohl
RB27 (KBS 465)	Verbundraumgrenze - Engers
RB27 (KBS 465)	Verbundraumgrenze - Grevenbroich
RB30 (KBS 477)	Remagen - Ahrbrück
RB38 (KBS 481)	Verbundraumgrenze - Kapellen-Wevelinghoven
RB39 (KBS 477)	Remagen - Dernau
RB48 (KBS 455)	Verbundraumgrenze - Solingen Hbf
RB90	Verbundraumgrenze - Ingelbach
RB90	Verbundraumgrenze - Niederschelden Nord
RB95 (KBS 460)	Verbundraumgrenze - Niederschelden Nord
RB96 (KBS 462)	Verbundraumgrenze - Herdorf
RB97 (KBS 463)	Verbundraumgrenze - Daaden
RE1 (KBS 415)	Verbundraumgrenze - Langenfeld-Berghausen
RE1 (KBS 480)	Verbundraumgrenze - Düren
RE5 (KBS 415)	Verbundraumgrenze - Langenfeld-Berghausen
RE5 (KBS 470)	Verbundraumgrenze - Brohl
RE6a	Verbundraumgrenze - Düsseldorf
RE7 (KBS 455)	Verbundraumgrenze - Solingen Hbf
RE7 (KBS 495)	Verbundraumgrenze - Nievenheim

RE8 (KBS 465)	Verbundraumgrenze - Engers
RE8 (KBS 465)	Verbundraumgrenze - Grevenbroich
RE9 (KBS 460)	Verbundraumgrenze - Niederschelden Nord
RE9 (KBS 480)	Verbundraumgrenze - Düren
RE12 (KBS 474)	Verbundraumgrenze - Gerolstein
RE22 (KBS 474)	Verbundraumgrenze - Gerolstein
S1 (KBS 450)	Solingen Hbf - Solingen Vogelpark
S6 (KBS 415)	Verbundraumgrenze - Langenfeld-Berghausen
S7 (KBS 459)	Solingen Hbf - Remscheid - Lüttringhausen
S11 (KBS 495)	Verbundraumgrenze - Nievenheim
S13 (KBS 480)	Verbundraumgrenze - Düren
S19	Verbundraumgrenze - Düren

(2) Für nachstehend genannte Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen

- Kraftverkehr Gebr. Wiedenhoff GmbH & Co. KG
- Kraftverkehr Wupper-Sieg AG
- Martin Becker GmbH & Co. KG
- Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH
- Regionalverkehr Köln GmbH
- Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH
- Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH
- Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH
- Stadtwerke Remscheid GmbH
- Verkehrsbetrieb Hüttebräucker GmbH

gilt der VRS-Gemeinschaftstarif im VRS-Netz ohne VRR-Städte und Gemeinden des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR nach § 42 PBefG:

VRM 133	Unkel - Breite Heide
VRM 134	Unkel - Orsberg
231	Verbundraumgrenze - Langenfeld
232	Verbundraumgrenze - Langenfeld
240	Verbundraumgrenze - Remscheid-Lennep
250	Verbundraumgrenze - Solingen
252	Verbundraumgrenze - Solingen
254	Verbundraumgrenze - Langenfeld
260	Verbundraumgrenze - Remscheid
266	Verbundraumgrenze - Solingen-Burg

301	Verbundraumgrenze - Olpe
320	Verbundraumgrenze - Meinerzhagen
336	Verbundraumgrenze - Remscheid-Lennep
336R	Verbundraumgrenze - Rönsahl
339	Verbundraumgrenze - Ennepetal-Schlagbaum
VRM 250	Uckerath - Altenkirchen
VRM 522	Verbundraumgrenze - Asbach (Westerwald)
VRM 539	Verbundraumgrenze - Asbach (Westerwald)
VRM 562	Verbundraumgrenze - Neustadt (Wied)
VRM 564	Verbundraumgrenze - Asbach (Westerwald)
963	Verbundraumgrenze - Titz-Rödingen
971	Verbundraumgrenze - Rommerskirchen
975	Verbundraumgrenze - Grevenbroich

(3) Der VRS-Gemeinschaftstarif gilt

- im Großen Grenzverkehr VRS/VRR zwischen den VRS- und VRR-Tarifgebieten gemäß Anlage 18 des Übergangsbereichs VRS/VRR
- im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen AVV und VRS gemäß Anlage 19
- zwischen den Tarifgebieten im Kreis Ahrweiler und dem VRS-Netz
- zwischen den Tarifgebieten Meinerzhagen Stadt und Meinerzhagen-Valbert und dem VRS-Netz
- im SPNV, in Stadt-, Straßen- und U-Bahnen sowie in Omnibusverkehren nach § 42 PBefG.

Hiervon abweichende Regelungen können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Tarifliche Besonderheiten sind Anlage 18, Anlage 19 und Anlage 21 zu entnehmen.

6.2 **Streckenabschnitte, Linien und Linienabschnitte, auf welchen der VRS-Gemeinschaftstarif im Binnenverkehr außerhalb der kommunalen Grenzen des VRS-Verbundraumes angewendet wird:**

Für nachstehend genannte Linien- und Streckenabschnitte der Verkehrsunternehmen

- Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH
- Regionalverkehr Köln GmbH

gilt der VRS-Gemeinschaftstarif nach § 42 PBefG:

320	Herweg - Fuchs/Parkplatz
-----	--------------------------

822	Abzweig Bröhlingen - Ohlenhard
856	Rheinhöhenblick - Oedingen Wendeschleife

Hiervon abweichende Regelungen können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

6.3 **Streckenabschnitte, Linien und Linienabschnitte, auf welchen der VRS-Gemeinschaftstarif im Binnenverkehr des VRS-Verbundraumes nicht angewendet wird**

Für nachstehend genannte Streckenabschnitte der Verkehrsunternehmen

- Jozi-Reisen GmbH
- Linden Reisen KG
- Marenbach GmbH & Co. KG
- H. Ochsenbrücher GmbH
- Martin Becker GmbH & Co. KG
- Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH
- Busverkehr Rhein-Ruhr GmbH
- Rhein-Mosel Verkehrsgesellschaft mbH

wird der VRS-Tarif grundsätzlich nicht anerkannt:

VRT 416	Verbundraumgrenze - Hammerhütte - Kronenburg - Verbundraumgrenze
VRT 429	Verbundraumgrenze - Losheim - Hellenthal - Schleiden - Verbundraumgrenze
VRT 502	Verbundraumgrenze - Hammerhütte - Kronenburg - Verbundraumgrenze
VRT 522	Verbundraumgrenze - Blankenheim-Dollendorf, Schule
VRT 527	Verbundraumgrenze - Blankenheim-Waldorf, Gemeindehaus
VRM 299	Verbundraumgrenze - Windeck-Geilhausen - Windeck-Au Bahnhof - Verbundraumgrenze
VRM 262	Verbundraumgrenze - Herchen - Bodelschwingh-Gymnasium
VRM 276	Verbundraumgrenze - Morsbach Busbahnhof
VRM 347	Verbundraumgrenze - Morsbach Busbahnhof
VRM 933	Verbundraumgrenze - Herchen Schulzentrum
VRM 934	Verbundraumgrenze - Herchen Schulzentrum
MVG 55	Verbundraumgrenze - Wipperfürth Bf.
BRS 134	Verbundraumgrenze - Radevormwald Busbahnhof

6.4 Streckenabschnitte des Schienepersonenfernverkehrs (IC/EC), die mit VRS-Tarif unter Zahlung eines Fernverkehrsaufpreises genutzt werden können:

415	Köln - Düsseldorf
455	Köln - Solingen Hbf - Wuppertal
470	Remagen - Bonn - Köln

Anlage 7 Preistafel VRS

VRS-TICKET-ÜBERSICHT

Gültig ab 01.01.2020
Preise in EUR

Tickets	K	1a	1b	2a	2b	3	4	5	6	7	
Einzel- und 4erTickets											
EinzelTicket Erwachsene	Ⓜ	2,00	2,50	3,00	3,00	4,00	5,30	8,20	11,90	14,80	18,10
EinzelTicket Kinder (6-14 J.)	Ⓜ	1,00	1,30	1,60	1,60	2,00	2,60	3,80	5,20	7,10	8,60
4erTicket Erwachsene		8,00	10,00	12,00	12,00	16,00	21,20	32,80	47,60	59,20	72,40
4erTicket Kinder (6-14 J.)		4,00	5,20	6,40	6,40	8,00	10,40	15,20	20,80	28,40	34,40
4erTicket MobilPass			5,50	6,60	6,60	9,10	11,60	18,10	26,50		
24StundenTickets											
24StundenTicket 1 Person	Ⓜ Ⓜ	7,30	8,80	8,80	11,10	13,90	19,10	25,90	27,60	30,10	
24StundenTicket 5 Personen	Ⓜ Ⓜ	10,30	13,40	13,40	16,90	20,20	27,10	37,20	41,30	43,40	
ZeitTickets Erwachsene											
WochenTicket	Ⓜ Ⓜ	19,70	27,20	27,20	34,10	41,40	61,10	74,50	87,70	101,20	
MonatsTicket	Ⓜ Ⓜ	76,00	101,90	101,90	128,50	155,30	231,90	280,10	296,20	314,20	
MonatsTicket im Abo		66,10	87,20	87,20	110,30	133,10	196,80	235,80	246,30	259,30	
MonatsTicket MobilPass		31,10	41,40	41,40	47,80	58,40	69,10	83,50			
MonatsTicket MobilPass im Abo		27,20	36,20	36,20	41,80	51,10	60,50	73,10			
Formel9Ticket	Ⓜ Ⓜ	54,20	72,60	72,60	83,20	102,40	122,00	147,20			
Formel9Ticket im Abo		47,00	62,90	62,90	72,10	88,30	105,20	127,10			
Aktiv60Ticket (Abo)		45,30	60,50	60,50	67,90	82,40	98,00	114,80	128,40	143,20	
ZeitTickets Schüler/Azubis											
MonatsTicket		59,60	76,10	76,10	96,30	116,40	173,40	209,60	226,50	244,30	
PrimaTicket		53,50	68,60	68,60	87,40	106,00	155,20	185,90			
StarterTicket (Abo)		53,50	68,60	68,60	87,40	106,00	155,20	185,90	198,40	208,60	
AzubiTicket (Abo)					62,40						
Zuschläge 1. Klasse											
Einzelfahrt	Ⓜ	1,30	1,50	1,50	2,00	2,70	4,10	6,00	7,40	9,10	
Woche	Ⓜ	9,90	13,60	13,60	17,10	20,70	30,60	37,30	43,90	50,60	
Monat	Ⓜ	37,80	51,00	51,00	64,30	77,70	116,00	140,10	148,10	157,10	
Jahr (Monatsrate)		33,10	43,60	43,60	55,20	66,60	98,40	117,90	123,20	129,70	
Schnellbuszuschläge Linie SB60											
Einzelfahrt Erwachsene	Ⓜ				3,30						
Einzelfahrt Kinder (6-14 J.)	Ⓜ				1,70						
Woche	Ⓜ				16,70						
Monat	Ⓜ				55,40						
Jahr (Monatsrate)					48,50						
Zuschlag Fahrradmitnahme											
EinzelTicket (Preisstufe 1b/2a)	Ⓜ				3,00						
Monat	Ⓜ				38,00						
AnschlussTicket											
Einzelfahrt VRS-AnschlussTicket	Ⓜ		3,90 (gilt nur in Verbindung mit VRS-ZeitTickets)								

Ⓜ Diese VRS-Tickets gibt es auch als HandyTicket – mit einem Preisvorteil von mindestens 5 %. EinzelTickets sind sogar 10 % günstiger.

Ⓜ Diese VRS-Tickets gibt es auch als OnlineTicket - mit einem Preisvorteil von mindestens 5 %.

Kinder unter 6 Jahren und Hunde fahren grundsätzlich kostenlos mit.

Maßgeblich für die genauen Preise und Leistungen aller Tickets sind die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW und die Tarifbestimmungen des VRS, die Sie unter vrs.de finden.

Preistafel VRS über die Vertriebswege HandyTicket und OnlineTicket

VRS-HANDYTICKETS UND ONLINETICKETS

Gültig ab 01.01.2020
Preise in EUR

Tickets	K	1a	1b	2a	2b	3	4	5	6	7	
EinzelTickets											
EinzelTicket Erwachsene	📱	1,80	2,25	2,70	2,70	3,60	4,77	7,38	10,71	13,32	16,29
EinzelTicket Kinder (6-14 J.)	📱	0,90	1,17	1,44	1,44	1,80	2,34	3,42	4,68	6,39	7,74
24StundenTickets											
24StundenTicket 1 Person	📱📱	6,93	8,36	8,36	10,54	13,20	18,14	24,60	26,22	28,59	
24StundenTicket 5 Personen	📱📱	9,78	12,73	12,73	16,05	19,19	25,74	35,34	39,23	41,23	
ZeitTickets Erwachsene											
WochenTicket	📱📱	18,71	25,84	25,84	32,39	39,33	58,04	70,77	83,31	96,14	
MonatsTicket	📱📱	72,20	96,80	96,80	122,07	147,53	220,30	266,09	281,39	298,49	
Formel9Ticket	📱📱	51,49	68,97	68,97	79,04	97,28	115,90	139,84			
Zuschläge 1. Klasse											
Einzelfahrt	📱	1,23	1,42	1,42	1,90	2,56	3,89	5,70	7,03	8,64	
Woche	📱	9,40	12,92	12,92	16,24	19,66	29,07	35,43	41,70	48,07	
Monat	📱	35,91	48,45	48,45	61,08	73,81	110,20	133,09	140,69	149,24	
Schnellbuszuschläge Linie 5B60											
Einzelfahrt Erwachsene	📱				3,13						
Einzelfahrt Kinder (6-14 J.)	📱				1,61						
Woche	📱				15,86						
Monat	📱				52,63						
Zuschlag Fahrradmitnahme											
EinzelTicket (Preisstufe 1b/2a)	📱				2,70						
Monat	📱				36,10						
AnschlussTicket											
Einzelfahrt VRS-AnschlussTicket	📱	3,70	(gilt nur in Verbindung mit VRS-ZeitTickets)								

📱 Diese VRS-Tickets gibt es als HandyTicket.

📱 Diese VRS-Tickets gibt es auch als OnlineTicket.

Maßgeblich für die genauen Preise und Leistungen aller Tickets sind die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW und die Tarifbestimmungen des VRS, die Sie unter vrs.de finden.

Anlage 8 Abonnementbedingungen zu MonatsTickets, MonatsTickets MobilPass, Formel9Tickets, Aktiv60Tickets, StarterTickets, AzubiTickets und SchülerTickets mit monatlichem Fahrgeldeinzug

1 Voraussetzungen für das Abonnement

- (1) ZeitTickets im Abonnement werden als elektronische Tickets auf Trägerkarten ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck (Bestellschein) sowie einem SEPA-Lastschriftmandat (vgl. Punkt 7.2.2) ermächtigt wird, den jeweiligen Fahrpreis monatlich im Voraus sowie alle weiteren im Rahmen des Vertragsverhältnisses ggfls. entstehenden Forderungen des Vertragsverkehrsunternehmens bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten (siehe Abonnementdauer), von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen. Aktiv60Tickets, StarterTickets, AzubiTickets, MonatsTicket MobilPass im Abonnement und SchülerTickets sind nur unter den jeweiligen Zugangsvoraussetzungen gemäß Punkt 7.2.2.5, 7.2.3.4, 7.2.3.5, 7.2.2.2 bzw. 7.2.3.7 des VRS-Gemeinschaftstarifs erhältlich. Bei Minderjährigen muss der Abonnementvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
- (2) Einige VRS-Verkehrsunternehmen führen vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durch. Die Kunden werden hierüber separat durch das Verkehrsunternehmen informiert. Die Teilnahme am Abonnement kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt bzw. der Kunde einer Bonitätsprüfung nicht zustimmt.

2 Beginn

Das Abonnement kann zum 01. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit einem SEPA-Lastschriftmandat bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt.

3 Zustandekommen des Abonnementvertrags

- (1) Der Abonnementvertrag kommt mit Zugang der Trägerkarte beim Abonnementvertragspartner durch Übergabe oder Übersendung zustande.
- (2) Der Abonnementvertragspartner ist verpflichtet, wenn er innerhalb von fünf Werktagen nach dem gewünschten Vertragsbeginn keine Trägerkarte erhalten hat, dies dem Vertragsverkehrsunternehmen in Textform anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige seitens des Abonnementvertragspartners gilt die Trägerkarte als zugestellt. Eine Erstattung von Fahrgeld kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten der elektronischen Tickets. Um die Angaben der elektronischen Tickets auf dem Chip

zu überprüfen, kann der Chip in vielen unternehmenseigenen Vertriebsstellen oder einigen Verwaltungen der Vertragsverkehrsunternehmen ausgelesen werden. Beanstandungen sind beim Vertragsverkehrsunternehmen unmittelbar anzuzeigen.

- (3) Die Trägerkarte bleibt Eigentum des Vertragsverkehrsunternehmens.

4 Abonnementdauer

- (1) Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich unbefristet. Das SchülerTicket wird als Abonnement für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement kann auch zum 01. eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen (vgl. Anlage 10).
- (2) StarterTickets und AzubiTickets werden im ersten Vertragsjahr grundsätzlich nur für die Dauer von 12 Monaten ausgegeben. Hat ein Abonnementvertrag bereits 12 Monate bestanden, kann dieser Vertrag auch für die Laufzeit von einmalig unter 12 Monaten, in der die Zugangsvoraussetzungen gemäß Punkt 7.2.3.1 des VRS-Gemeinschaftstarifs noch zutreffen, verlängert werden.
- (3) Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich. Die Trägerkartenlaufzeit ist unabhängig von der Vertragslaufzeit des Abonnements (Trägerkartengültigkeit und Abonnementvertragslaufzeit können demnach unterschiedlich sein). Nach Ablauf der Gültigkeit der Trägerkarte wird dem Abonnementvertragspartner eine neue Trägerkarte zugestellt.

5 Änderungen

- (1) Änderungen können zum 01. eines jeden Monats vorgenommen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Änderungsantrag bei dem Vertragsverkehrsunternehmen vorliegt. Änderungen können entweder vor Ort, ebenfalls bis zum 10. des Vormonats der Änderung, in den vom Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen oder einigen Verwaltungen durchgeführt bzw. mitgeteilt werden.
- (2) Bei Änderungen, die den Abonnementpreis beeinflussen, ist der Abonnementvertragspartner verpflichtet, bei abweichendem Kontoinhaber, diesen entsprechend zu informieren. Zu einer gesonderten Information des Kontoinhabers ist das Vertragsverkehrsunternehmen nicht verpflichtet. Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht.
- (3) Änderungen des SEPA-Lastschriftmandats in Bezug auf Name, Adresse des Zahlungspflichtigen (Kontoinhabers) sowie einer Änderung der Kontonummer bzw. Wechsel des Kreditinstituts mit Auswirkung auf die IBAN (BIC) müssen in Textform mitgeteilt werden. Der Zahlungspflichtige (Kontoinhaber) ist verpflichtet, dem Vertragsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel in oben genannter Form anzuzeigen. Durch eine unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt.
- (4) Ein neues SEPA-Lastschriftmandat muss bei einem Kontoinhaberwechsel in Schriftform durch den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) erteilt werden.

- (5) Änderungen der Adresse bzw. Kontaktdaten des Abonnementvertragspartners bzw. Nutzers können ohne Chipkartenvorlage durchgeführt werden.

Der Abonnementvertragspartner ist verpflichtet, dem Vertragsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich in Textform anzuzeigen. Durch eine unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt.

- (6) Bei Änderungen, die die Daten auf dem Chip betreffen, muss die Trägerkarte zur Durchführung der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgelegt werden, d. h.

- bei allen Änderungen des Abonnementtyps und der Fahrtrelation,
- bei Schulwechselln
- bei Änderungen des Namens des Nutzers (bei persönlichen Tickets).

Bei in Textform eingereichten Änderungswünschen mit Auswirkungen auf die im Chip abgespeicherten Daten oder wenn eine Änderung in den unternehmenseigenen Vertriebsstellen nicht möglich ist, wird dem Abonnementvertragspartner vom Vertragsverkehrsunternehmen eine neue Trägerkarte mit den geänderten Daten auf dem Postweg zugesandt.

- (7) Die alte Trägerkarte ist unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Trägerkarte in Höhe von 10,00 € zu tragen.

- (8) Wird die alte Trägerkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an. Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten.

- (9) Das auf der alten Trägerkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

6 Kündigung des Abonnements

- (1) Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Das gilt auch während der zwölfmonatigen Erstlaufzeit gemäß Punkt 4, Abs. 1, Satz 1; allerdings sind im Falle einer Kündigung, die vor Ablauf von 12 Monaten Vertragslaufzeit wirksam wird, Unterschiedsbeträge nach Punkt 6, Abs. 2 zu entrichten. Satz 1 gilt nicht bei Bezug eines SchülerTickets. Die Kündigung muss bis zum 10. des letztgenutzten Abonnementmonats in Textform beim Vertragsverkehrsunternehmen eingegangen sein (Gesonderte Kündigungsregelungen beim SchülerTicket, vgl. Anlage 10).

- (2) Wird das Abonnement mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor Ablauf der ersten 12 Monate ab Vertragsbeginn gekündigt, wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen monatlichem Abonnementpreis und dem Preis eines MonatsTickets (bei Aktiv60Tickets der Preisstufen 1a bis 5 oder Formel9Tickets im Abonnement zum Formel9Ticket, bei Aktiv60Tickets der Preisstufe 6 zum monatlichen Preis von 166,30 €, bei Aktiv60Tickets der Preisstufe 7 zum monatlichen Preis von 186,70 €, bei StarterTickets zum MonatsTicket im Ausbildungsverkehr, bei AzubiTickets zum jeweils aktuellen Preis des JobTickets im Fakultativmodell) der entsprechenden Preisstufe für den Zeitraum vom Vertragsbeginn bis zum Vertragsende (letzter Tag des Kündigungsmonats) erhoben. Das gilt nicht, wenn der Kunde verstorben ist.
- Wechselt ein Kunde vom Abonnement in ein JobTicket, GroßkundenTicket, SchülerTicket, SemesterTicket oder DualTicket, entfällt die Referenzzahlung.
- (3) Bei Tarifänderungen kann zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung zu den vorgenannten Bedingungen bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, eingereicht werden. Die außerordentliche Kündigung ist in Textform an das Vertragsverkehrsunternehmen zu richten. In diesem Fall werden bei Abonnementverträgen, die weniger als zwölf Monate seit Vertragsbeginn bestanden haben, für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben.
- (4) MonatsTickets MobilPass im Abonnement können durch das Vertragsverkehrsunternehmen unabhängig von der Dauer des Abonnements immer zum 31.12.2021 gekündigt werden. Zu diesem Zeitpunkt endet das diesbezügliche Pilotprojekt. In diesem Fall werden bei Abonnementverträgen, die weniger als zwölf Monate seit Vertragsbeginn bestanden haben, für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben.
- (5) Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das elektronische Ticket ungültig und in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (6) Die Trägerkarte ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Ticket in Höhe von 10,00 € zu tragen. Wird die Trägerkarte nicht entsprechend der oben genannten Fristen beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an.
- (7) Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (vgl. Punkt 5 (8)) befindet.
- (8) Nutzt ein Abonnementvertragspartner eine weitere – auf der Trägerkarte installierte – Anwendung, ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu können an das Vertragsverkehrsunternehmen nicht geltend gemacht werden.

7 Verlust oder Zerstörung

- (1) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (vgl. Punkt 5 (8)) befindet. Das ursprünglich ausgegebene elektronische Ticket wird dann in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (2) Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarte wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt. Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Abonnementvertragspartner dadurch entstehen, dass er sonstige, durch das elektronische Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

8 Fristgemäße Abbuchung

- (1) Das monatliche Fahrgeld ist jeweils zum 01. eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Der Abonnementvertragspartner zusammen mit dem Kontoinhaber (falls nicht identisch) verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum Fälligkeitstermin bereitzuhalten.
- (2) Bei monatlichen Fahrgeldeinzügen nach dem SEPA-Einzugsverfahren erfolgt die Abbuchung zwischen dem 01. und 05. Bankarbeitstag. Den genauen Abbuchungstag bestimmt das jeweilige Vertragsverkehrsunternehmen und teilt diesen Tag mit.
- (3) Das Vertragsverkehrsunternehmen informiert den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) anhand einer Vorabinformation („Pre-Notification“) über den Abbuchungsbetrag und dessen Fälligkeit. Der Versand (Versandform ist durch das Vertragsverkehrsunternehmen frei wählbar, z. B. Brief, Fax, Kontoauszug oder E-Mail) erfolgt spätestens drei Tage vor Fälligkeit (siehe 8 (2)). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen reicht eine einmalige Information an den Zahlungspflichtigen vor dem ersten SEPA-Lastschrifteinzug aus.
- (4) Kosten, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht eingelöster SEPA-Lastschrift(en) entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Kann eine Abbuchung unter den oben genannten Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Vertragsverkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. In diesem Fall greift 6 (2), (4), (5) und (6) analog.

9 Sonstiges

- (1) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung ist nicht möglich. Die Bestimmungen gemäß Punkt 14 der Tarifbestimmungen gelten für Tickets im Abonnement nicht. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Zuschläge im Abonnement (vgl. Punkt 8.2).
- (2) Es sind Barzahlungen für ein Jahr im Voraus abweichend vom Lastschriftverfahren möglich.
- (3) Es gelten die in Punkt 14 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage 9 Ratenkaufbedingungen für das PrimaTicket

1 Voraussetzungen

- (1) PrimaTickets können nur auf Raten gekauft werden. Sie werden als elektronische Tickets auf Trägerkarten ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des VRS mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck (Bestellschein) sowie einem SEPA-Lastschriftmandat (vgl. Punkt 6.2.2) ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich (11 Raten) im Voraus von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen. Die Voraussetzungen zur Nutzung von PrimaTickets nach den Bestimmungen gemäß 7.2.3.1 der Tarifbestimmungen müssen für die Dauer eines Schuljahres vorliegen.
- (2) Bei Minderjährigen muss der Ratenkaufvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
- (3) Der Jahrespreis des PrimaTickets wird in 11 monatlichen Raten eingezogen. Schuljahresbeginn ist immer der 1. August. Im Juli des darauffolgenden Jahres erfolgt keine Abbuchung.
- (4) Das PrimaTicket ist jährlich neu zu beantragen.
- (5) Einige VRS-Verkehrsunternehmen führen vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durch. Die Kunden werden hierüber separat durch das Verkehrsunternehmen informiert. Die Teilnahme am Abonnement kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt bzw. der Kunde einer Bonitätsprüfung nicht zustimmt.

2 Beginn

Der Ratenkauf kann nur zum August eines jeweiligen Schuljahres begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit einem SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen bei einem VRS-Verkehrsunternehmen vorliegt. Im Falle eines Umzugs oder eines Schulwechsels kann der Ratenkauf zum 1. des Monats begonnen werden, der auf den Umzug bzw. den Schulwechsel folgt.

3 Zustandekommen des Ratenkaufvertrags

- (1) Der Ratenkaufvertrag kommt mit der Übergabe/Zusendung der Trägerkarte zustande. Der Vertragspartner ist verpflichtet, wenn er innerhalb der ersten fünf Werktage des Vertragsverhältnisses keine Trägerkarte erhalten hat, dies dem Vertragsverkehrsunternehmen in Textform anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige seitens des Vertragspartners gilt die Trägerkarte als zugestellt. Eine Erstattung von Fahrgeld kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des elektronischen Tickets, d.h. der Name, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Geltungsdauer und der Geltungsbe-reich des Tickets sowie - wenn möglich - der Schulname.

- (2) Um die Angaben des elektronischen Tickets auf dem Chip zu überprüfen, kann der Ratenkaufvertragspartner den Chip in den unternehmenseigenen Vertriebsstellen des Vertragsverkehrsunternehmens auslesen lassen. Beanstandungen sind beim Vertragsverkehrsunternehmen unmittelbar anzuzeigen.
- (3) Die Trägerkarte bleibt Eigentum des Vertragsverkehrsunternehmens.

4 Dauer

Das PrimaTicket gilt für ein Schuljahr. Das Vertragseinstiegsdatum kann nur auf Basis von Punkt 2 auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

5 Änderungen

- (1) Änderungen können zum 01. eines jeden Monats vorgenommen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Änderungsantrag bei dem Vertragsverkehrsunternehmen vorliegt. Änderungen können entweder vor Ort, ebenfalls bis zum 10. des Vormonats der Änderung, in den vom Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen oder einigen Verwaltungen durchgeführt bzw. mitgeteilt werden.
- (2) Bei Änderungen, die den Fahrpreis beeinflussen, ist der Vertragspartner verpflichtet, bei abweichendem Kontoinhaber, diesen entsprechend zu informieren. Zu einer gesonderten Information des Kontoinhabers ist das Vertragsverkehrsunternehmen nicht verpflichtet. Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht.
- (3) Änderungen des SEPA-Lastschriftmandats in Bezug auf Name, Adresse des Zahlungspflichtigen (Kontoinhabers) sowie einer Änderung der Kontonummer bzw. Wechsel des Kreditinstituts mit Auswirkung auf die IBAN (BIC) müssen in Textform mitgeteilt werden. Der Zahlungspflichtige (Kontoinhaber) ist verpflichtet, dem Vertragsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel in oben genannter Form anzuzeigen. Durch eine unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt.
- (4) Ein neues SEPA-Lastschriftmandat muss bei einem Kontoinhaberwechsel in Schriftform durch den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) erteilt werden.
- (5) Änderungen der Adresse bzw. Kontaktdaten des Vertragspartners bzw. Nutzers können ohne Chipkartenvorlage durchgeführt werden. Der Abonnementvertragspartner ist verpflichtet, dem Vertragsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich in Textform anzuzeigen. Durch eine unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt.
- (6) Bei Änderungen, die die Daten auf dem Chip betreffen, muss die Trägerkarte zur Durchführung der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgelegt werden, d. h.
 - bei allen Änderungen der Fahrtrelation bzw. des Geltungsbereichs.
 - bei Schulwechseln
 - bei Änderungen des Namens und Geburtsdatums des Nutzers.

Bei in Textform eingereichten Änderungen mit Auswirkungen auf die im Chip abgespeicherten Daten oder wenn eine Änderung in den unternehmenseigenen Vertriebsstellen nicht möglich ist, wird dem Abonnementvertragspartner vom Vertragsverkehrsunternehmen eine neue Trägerkarte mit den geänderten Daten auf dem Postweg zugesandt.

- (7) Die alte Trägerkarte ist unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Ratenkaufvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Ticket in Höhe von 10,00 € zu tragen.
- (8) Wird die alte Trägerkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an. Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten.
- (9) Das auf der alten Trägerkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (10) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen Punkt 8.2 (eTicket) des VRS-Gemeinschaftstarifs.

6 Kündigung des PrimaTickets

- (1) Der Ratenkaufvertrag kann nur bei einem Schul- oder Wohnungswechsel gekündigt werden, er endet spätestens bei Beendigung der Schulzeit. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats in Textform beim Vertragsverkehrsunternehmen vorliegen.
- (2) Bei einer Tarifänderung ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung zu den vorgenannten Bedingungen bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Die außerordentliche Kündigung ist in Textform an das Vertragsverkehrsunternehmen zu richten.
- (3) Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das elektronische Ticket in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt und ungültig. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (4) Die Trägerkarte ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Ratenkaufmonats dem Vertragsverkehrsunternehmen vorzulegen. Bei Einsendung auf dem Postweg ist die Trägerkarte an das Vertragsverkehrsunternehmen zu schicken. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Ratenkaufvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Ticket in Höhe von 10,00 € zu

tragen. Wird die Trägerkarte nicht entsprechend der oben genannten Fristen beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an.

- (5) Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (vgl. Punkt 5 (8)) befindet.
- (6) Nutzt ein Ratenkaufvertragspartner eine weitere - auf der Trägerkarte installierte - Anwendung, ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu an das Vertragsverkehrsunternehmen können nicht geltend gemacht werden.

7 Verlust oder Zerstörung

- (1) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Verkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (vgl. Punkt 5 (8)) befindet. Das ursprünglich ausgegebene elektronische Ticket wird dann in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (2) Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarte wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist nur in den von dem Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.
- (3) Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er sonstige durch das elektronische Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

8 Fristgemäße Abbuchung

- (1) Das monatliche Fahrgeld ist jeweils zum 01. eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Der Ratenkaufvertragspartner zusammen mit dem Kontoinhaber (falls nicht identisch) verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum Fälligkeitstermin bereitzuhalten.
- (2) Bei monatlichen Fahrgeldeinzügen nach dem SEPA-Einzugsverfahren erfolgt die Abbuchung zwischen dem 01. und 05. Bankarbeitstag. Den genauen Abbuchungstag bestimmt das jeweilige Vertragsverkehrsunternehmen und teilt diesen Tag mit.
- (3) Das Vertragsverkehrsunternehmen informiert den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) anhand einer Vorabinformation („Pre-Notification“) über den Abbuchungs-

betrag und dessen Fälligkeit. Der Versand (Versandform ist durch das Vertragsverkehrsunternehmen frei wählbar, z. B. Brief, Fax, Kontoauszug oder E-Mail) erfolgt spätestens drei Tage vor Fälligkeit (siehe 8 (2)). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen reicht eine einmalige Information an den Zahlungspflichtigen vor dem ersten SEPA-Lastschrifteinzug aus.

- (4) Kosten, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht eingelöster SEPA-Lastschrift(en) entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Kann eine Abbuchung unter den oben genannten Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Vertragsverkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. In diesem Fall greift 6 (3) bis (6) analog.

Zusätzlich zu zahlen ist dann für den Zeitraum vom Vertragsbeginn bis zum Vertragsende (letzter Tag des Kündigungsmonats) der entsprechende Ratenkaufpreis.

9 Wohnungswechsel

Der Ratenkaufvertragspartner ist verpflichtet, dem Vertragsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Durch die unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten gehen zu Lasten des Ratenkaufvertragspartners.

10 Schulträger

Träger öffentlicher Schulen bzw. privater Ersatzschulen können für ihre Schüler PrimaTickets auf Raten beziehen, wenn ein Vertrag über die Ausgabe und Abrechnung mit einem Verkehrsunternehmen abgeschlossen wird. Abweichungen von den vorgenannten Bedingungen werden von Fall zu Fall vertraglich geregelt.

11 Sonstiges

- (1) Barzahlungen für ein Jahr im Voraus sind abweichend vom Lastschriftverfahren möglich.
- (2) Es gelten die in Punkt 14 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage 10 Tarifbestimmungen SchülerTicket

A. Fakultativmodell

1 Allgemeines

Der Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) bietet allen Schülern der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) aufgeführten Schulen mit Sitz im VRS-Verbundraum, an welchen gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht (Grundschulen, weiterführende Schulen und Vollzeit-Berufskollegs) sowie deren Schulträgern ein SchülerTicket an.

Das SchülerTicket setzt sich aus zwei tariflichen Komponenten zusammen: Zum einen den tariflichen Preisen, die die Schüler zu entrichten haben (Punkte 2 bis 9 dieser Tarifbestimmungen) sowie den Finanzbeträgen, die die Schulträger für die notwendigen Fahrkosten anspruchsberechtigter Schüler auf Basis der SchfkVO bei Beförderung im genehmigten öffentlichen Personennahverkehr zu leisten haben (Punkt 10 dieser Tarifbestimmungen).

Über beide tariflichen Komponenten wird auf Basis dieser Tarifbestimmungen ein Kollektivvertrag mit der VRS GmbH, dem Schulträger sowie dem VRS-Verkehrsunternehmen, das die jeweils betreffende Schule überwiegend bedient (Vertragsverkehrsunternehmen), geschlossen. Der Kollektivvertrag bildet die Grundlage, um den Schülern der einbezogenen Schulen des Schulträgers den Zugang zum SchülerTicket über das Vertragsverkehrsunternehmen zu ermöglichen. Er regelt zudem die organisatorische Abwicklung zwischen Schulträger, Verkehrsunternehmen und VRS GmbH. Sofern die Finanzbeiträge, die der Schulträger für die notwendigen Fahrkosten anspruchsberechtigter Schüler auf Basis der SchfkVO bei Beförderung im genehmigten öffentlichen Personennahverkehr zu leisten hat, im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem VRS auf Basis der AVV Schülerjahreskarte der jeweiligen Preisstufe und für die Dauer des Vertrages im Rahmen der jährlichen Preissteigerungsrate der AVV Schülerjahreskarte sowie der Schülerzahlenentwicklung berechnet werden, werden diese Finanzbeiträge gemäß Punkt 10 dieser Tarifbestimmungen in einem gesonderten Vertrag zwischen Schulträger, dem die Beförderung im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen AVV und VRS erbringenden Verkehrsunternehmen geregelt.

2 Berechtigtenkreis

SchülerTickets können alle Schüler einer auf Grundlage des in Punkt 1 genannten Kollektivvertrages teilnehmenden Schule nach Maßgabe dieser Tarifbestimmungen erwerben. Schüler ab 15 Jahren müssen ihre Anspruchsberechtigung (den Nachweis des weiteren Schulbesuchs) ab diesem Zeitpunkt jährlich dem Vertragsverkehrsunternehmen nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende.

Beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss ebenfalls eine Berechtigung nachgewiesen werden.

3 Geltungsbereich und Umfang des SchülerTickets

Das SchülerTicket berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des VRS-Netzes.

Ebenso gilt es für grenzüberschreitende Fahrten sowie für Binnenverkehrsfahrten in folgenden Kommunen des Aachener Verkehrsverbundes (AVV): Titz, Niederzier, Düren, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau (vgl. Anlage 2a) sowie auf dem gesamten Linienweg der AVV-Linien SB 98 bzw. 231 (jeweils inkl. Streckenabschnitt durch Kreuzau-Stockheim).

Das SchülerTicket ist ein Ticket für Schule und Freizeit. Es berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule, darüber hinaus aber auch zur Nutzung zu Freizeit-zwecken aller innerhalb des VRS-Netzes verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel im Rahmen der einschlägigen Tarifbestimmungen (vgl. Anlage 4 und Anlage 5).

Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schülern und dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen o. ä. sind deshalb zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem betreffenden Schüler abzuwickeln.

SchülerTickets werden auf die Person des Schülers ausgestellt und sind nicht übertragbar.

Der Übergang in die 1. Klasse des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist nicht gestattet.

Montags bis freitags in der Zeit ab 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages, samstags, sonn- und feiertags ganztägig bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (ausgenommen der beweglichen Ferientage) ab 9:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages darf im Rahmen der in Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen beschriebenen Regelungen ein Fahrrad unentgeltlich mit befördert werden.

4 Geltungsdauer und Kündigung

Das SchülerTicket wird als Abonnement für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement kann auch zum 01. eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen. SchülerTickets gelten für das entsprechende Schuljahr täglich ohne zeitliche Einschränkungen.

Wird das SchülerTicket-Abonnement nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Schuljahr. Schüler ab 15 Jahren müssen zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des SchülerTicket-Abonnements die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt dem Vertragsverkehrsunternehmen jährlich nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende. Beim Wechsel von der

Grundschule auf eine weiterführende Schule muss ebenfalls eine Berechtigung nachgewiesen werden.

Die Kündigung eines SchülerTicket-Abonnements innerhalb des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, Schulwechsel) bis zum 10. des Kündigungsmonats mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats möglich. Das Erlangen eines Führerscheins stellt keinen Grund zu einer außerordentlichen Kündigung dar. Das SchülerTicket-Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung auf ein SchülerTicket verpflichtet sich der Abonnent zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte.

Wird der unter 1 beschriebene Kollektivvertrag als Grundlage zum Bezug des SchülerTickets durch eine der Vertragsparteien gekündigt, wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Kollektivvertrages auch das SchülerTicket-Abonnement gekündigt.

Die Fristen richten sich nach den Kündigungsfristen des Kollektivvertrages (in Abhängigkeit zum Kündigungsgrund).

Das Vertragsverkehrsunternehmen sendet den SchülerTicket-Abonnenten der entsprechenden Schule des Schulträgers, mit dem der Kollektivvertrag aufgelöst wurde, eine entsprechende Kündigung zu. Die Berechtigung zur Nutzung des SchülerTickets endet zum Zeitpunkt der Kündigung des Kollektivvertrages.

Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das elektronische Ticket ungültig und vom Vertragsverkehrsunternehmen gesperrt.

5 Änderungen, relevant für den Abonnementvertrag (Mittelungsverpflichtungen und Folgen)

5.1 Der Abonnent des SchülerTickets ist verpflichtet, sämtliche für den Vertrag relevanten Änderungen, insbesondere aber die folgenden Veränderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend ab dem Zeitpunkt der eigenen Kenntnisnahme, jedoch spätestens vor dem Eintritt des relevanten Umstandes, in Textform mitzuteilen:

1. die Erlangung des Anspruchs auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger bzw. dessen Wegfall/Änderung in der Geschwisterregelung (§ 97 SchulG sowie SchfkVO)..
2. einen Schulwechsel (insbesondere auch beim Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule),
3. das Ende der schulischen Ausbildung,
4. einen Wohnungswechsel,
5. Änderungen in Bezug auf Bankverbindungen.

5.2 Führt der Schulwechsel nach Punkt 5.1 Nr. 2 zu einem höheren Fahrpreisanspruch des Verkehrsunternehmens kann dieses (insbesondere dann, wenn der Abonnent diesen Wechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes mitgeteilt hat) rückwirkend die Differenz zwischen dem Fahrpreis zur alten Schule und dem zur neuen Schule ab dem Zeitpunkt des Wechsels nachberechnen und erheben.

Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, den relevanten Betrag ab dem Tag der Rechnungserstellung mit einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und diesen Zinsanspruch dem Abonnent ebenfalls in Rechnung zu stellen.

Sofern der Schulwechsel zu einem niedrigeren Fahrpreis führt, hat der Abonnent keinen Erstattungsanspruch, wenn er den Schulwechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes nach Punkt 5.1 mitgeteilt hat.

Die vorstehenden Regelungen gelten hinsichtlich der Veränderungen nach Punkt 5.1 Nr. 3 bis 5 sinngemäß.

6 Ausgabe von SchülerTickets

Das SchülerTicket wird für jeden Schüler in Form eines elektronischen Tickets auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Schulname. Das SchülerTicket gilt als Fahrberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerschein mit Lichtbild (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1-4) benötigen keinen Schülerschein) oder einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“).

In den Sommerferien (jeweils ab dem 01.08.) und in den ersten 4 Unterrichtswochen sind die SchülerTickets auch in Verbindung mit einer Schulbescheinigung (z.B. Bestätigung des Schulabgangs, wie Abgangszeugnis, oder bei Schulwechslern, z.B. Aufnahmebescheinigung) bzw. des alten Schülerscheines anzuerkennen.

Sofern die vorgenannten Ausweise/Bescheinigungen nicht vorgezeigt werden können, ist grundsätzlich ein erhöhtes Beförderungsentgelt auszustellen. Bei einem nachträglichen Vorzeigen des Ausweises/der Bescheinigung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, das ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) ausgestellt hat (kann auch die unternehmenseigene Verkaufsstelle sein) ist nur das ermäßigte EBE (7,00 €) zu zahlen.

7 Berechnung der Fahrpreise

Welchen Fahrpreis ein SchülerTicket-Abonnent monatlich zu entrichten hat, richtet sich nach drei Aspekten:

- einem möglichen Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger
- dem Standort der Schule
- der Art der Schülerbeförderung an der betreffenden Schule.

Für Schüler, für die der Schulträger einen Schülerspezialverkehr eingerichtet hat, gelten folgende Bedingungen:

Ist für den Weg zwischen Wohnort und Schule die Nutzung eines parallel verkehrenden ÖPNV zum eingerichteten Schülerspezialverkehr ausgeschlossen, gelten die Preise gemäß Preistafel unter Punkt 8 für Freifahrberechtigte und Selbstzahler. Besteht parallel zum Schülerspezialverkehr für den Weg zwischen Wohnort und Schule die Möglichkeit der ÖPNV-Nutzung, wird das SchülerTicket einheitlich zum Selbstzahler-Preis der Standortkategorie 1 angeboten. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

Ansprüche auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger

- Schüler, die einen Anspruch auf Übernahme ihrer Fahrkosten durch den Schulträger haben, werden im Folgenden als „Freifahrberechtigte Schüler“ bezeichnet. Für diese Schüler übernimmt der Schulträger im Binnenverhältnis zum Verkehrsunternehmen die notwendigen Fahrkosten, die für die Beförderung von und zur Schule entstehen. Die „Freifahrberechtigten Schüler“ zahlen somit für den Freizeitnutzen ihres SchülerTickets lediglich einen sogenannten „Eigenanteil“, dessen Maximalhöhe sich ebenfalls nach der SchfkVO richtet. Freifahrberechtigt sind solche Schüler, deren Schulweg in der einfachen Entfernung in der Primarstufe mehr als 2 km, in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt oder aber der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist. Damit ein Schüler den Status eines „Freifahrberechtigten Schülers“ erhält, muss er einen Antrag beim Schulträger stellen, wobei der Antrag unverzüglich gestellt werden muss. Einzelheiten regelt die SchfkVO.
- Schüler, die keinen Anspruch auf eine solche Übernahme haben, werden im Folgenden als „Selbstzahler“ bezeichnet.

Standortkategorie der Schule

Je nach Standort der Schule, d.h. ihrer Zugehörigkeit zu einer Kommune, gelten unterschiedliche Preise. Es wird in 2 Standortkategorien unterschieden, wobei die höhere Standortkategorie niedrigere Preise bedeutet. Hiermit wird berücksichtigt, dass sich das Angebot öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten in der Freizeit zwischen kernstädtischem Raum und ländlichem Raum unterscheidet.

Art der Schülerbeförderung

Ob an der Schule, die der SchülerTicket-Abonnent besucht, ein öffentlicher Linienverkehr (gemäß § 42 PBefG) verkehrt oder aber ein sogenannter „Schülerspezialverkehr“ eingerichtet ist, entscheidet der Schulträger.

8 Fahrpreise monatlich

Standortkategorien (Grafik)



Stand: Januar 2020

Preistafel

Schulart	Grundschulen		Weiterführende Schulen	
	1	2	1	2
Standortkategorie	1	2	1	2
Linienverkehr gemäß § 42 PBefG				
1. nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	9,60 €	4,80 €	12,00 €	6,00 €
2. nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	4,80 €	2,40 €	6,00 €	3,00 €
3. und jedes weitere nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Freifahrberechtigter Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Selbstzahler	27,20 €	24,10 €	34,10 €	30,30 €
Schülerspezialverkehr				
Freifahrberechtigte Schüler	12,00 €			
Selbstzahler	34,10 €			

- Als Geschwisterkinder i.S. dieser Regelung gelten Geschwisterkinder an Grundschulen, an weiterführenden Schulen sowie in Vollzeitform geführten Berufsfach- oder Fachoberschulen im Verbundgebiet des VRS, an welchen das SchülerTicket eingeführt ist.
- Volljährige freifahrberechtigte Kinder einer Familie zahlen in Standortkategorie 1 grundsätzlich 12,00 €, in Standortkategorie 2 grundsätzlich 6,00 € und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

9 Abonnementbestimmungen

- 9.1 Das Beförderungsentgelt, das sich aus Punkt 8 ergibt, ist in 12 Monatsraten an das Vertragsverkehrsunternehmen per SEPA-Lastschrift zu entrichten, soweit nicht ein abweichendes Zahlungsziel (viertel- oder halbjährlich bzw. jährlich) vereinbart wurde. Barzahlungen im Voraus sind abweichend vom SEPA-Lastschriftverfahren möglich.
- 9.2 Es gelten im Übrigen die Bestimmungen Punkt 8.2 (eTicket) bzw. der Anlage 8 des VRS-Gemeinschaftstarifs.

10 Weitere Bestimmungen für den Schulträger

Der Schulträger schließt zum Bezug des SchülerTickets den in Punkt 1 genannten Kollektivvertrag.

Durch diese vertragliche Regelung garantiert der Schulträger, dass er zukünftig für die nach § 97 SchulG i.V.m. der SchfkVO freifahrberechtigten Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der jeweils gültigen Rechtslage die Beiträge dem Vertragsverkehrsunternehmen zur Finanzierung des SchülerTickets zur Verfügung stellt, die für den Freifahrberechtigten nach dem bisher gültigen Beförderungstarif hätten bereit gestellt werden müssen bzw. bereit gestellt wurden; diese Beiträge (Schulträgerleistung) werden auf Basis von 11 Monatsbeträgen des StarterTickets berechnet und für die Dauer des Vertrages im Rahmen der jährlichen Preissteigerungsrate beim StarterTicket fortgeschrieben. Die genauen Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten werden im Rahmen des Kollektivvertrages geregelt. Die gemäß der vorliegenden Tarifbestimmungen bezugsberechtigten Schüler zahlen zusätzlich die in den Punkten 8 und 9 festgelegten Preise.

Der Kollektivvertrag setzt zudem voraus, dass das Land NRW weiterhin den Ausgleich nach § 11a ÖPNVG NRW gewährt und die Schüler der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können; im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Für die im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen AVV und VRS verkehrenden Schüler garantiert der Schulträger dem die Beförderungsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen, dass er für die nach § 97 SchulG i.V.m. der SchfkVO freifahrberechtigten Schülerinnen und Schüler mit Wohnort im AVV weiterhin die Finanzbeiträge für die Beförderungsleistung zur Verfügung stellt, die er für die Freifahrberechtigten nach dem bisher gültigen Beförderungstarif bereit zu stellen hätte. Diese Beiträge (Schulträgerleistung) werden im Schuljahr auf Basis der AVV-Schülerjahreskarte der jeweiligen Preisstufe berechnet und für die Dauer des Vertrages im Rahmen der jährlichen Preissteigerungsrate der AVV-Schülerjahreskarte fortgeschrieben. Der Schulträger bestätigt diese Vorgehensweise der VRS GmbH im Rahmen des Kollektivvertrages (ggf. mit einer entsprechenden Ergänzungvereinbarung).

11 SchülerTicket für Schüler mit Wohnsitz im VRS und Schulort im Kreis Olpe (VGWS)

Schüler mit Wohnort im VRS, die (mit der Linie 301) im Kreis Olpe (VGWS) zur Schule gehen, können das VRS-SchülerTicket Fakultativmodell zu den Preisen der Standortkategorie 1 erwerben. Die betreffenden Schüler können mit diesem VRS-SchülerTicket neben dem VRS-Netz auch den Weg von und zur Schule auf der Linie 301 nutzen. Der ZWS schließt zum Bezug des SchülerTickets den unter Punkt 1 genannten Kollektivvertrag ab, übernimmt die erforderlichen Finanzbeiträge und stimmt sich im Binnenverhältnis mit den Schulträgern im Kreis Olpe ab.

12 Sonstiges

Inhaber eines VRS-SchülerTickets können über das Verkehrsunternehmen, von dem sie ihr SchülerTicket erhalten, optional das AVV-School&Fun-Ticket zum jeweils aktuell gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-School&Fun-Ticket gibt es im Jahresabo und es gilt im gesamten AVV-Gebiet (Detailinformationen unter

www.avv.de). Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung. Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-School&Fun-Tickets ist der Bezug des VRS-SchülerTickets. Die Laufzeit des AVV-School&Fun-Tickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-SchülerTicket Abonnements.

Ansprechpartner ist das VRS-Vertragsverkehrsunternehmen, über welches das VRS-SchülerTicket bezogen wird.

Es gelten die in Punkt 14 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

B. Solidarmodell

1 Allgemeines

Der Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) bietet allen Schülern der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) aufgeführten Schulen mit Sitz im VRS-Verbundraum, an welchen gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht (Grundschulen, weiterführende Schulen und Vollzeit-Berufskollegs) sowie deren Schulträgern ein SchülerTicket an.

Das SchülerTicket setzt sich aus zwei tariflichen Komponenten zusammen: Zum einen den tariflichen Preisen, die die Schüler zu entrichten haben (Punkte 2 bis 10 dieser Tarifbestimmungen) sowie den Finanzbeträgen, die die Schulträger für die notwendigen Fahrkosten anspruchsberechtigter Schüler auf Basis der SchfkVO bei Beförderung im genehmigten öffentlichen Personennahverkehr zu leisten haben (Punkt 11 dieser Tarifbestimmungen).

Über beide tariflichen Komponenten wird auf Basis dieser Tarifbestimmungen ein Kollektivvertrag mit der VRS GmbH, dem Schulträger sowie dem VRS-Verkehrsunternehmen, das die jeweils betreffende Schule überwiegend bedient (Vertragsverkehrsunternehmen), geschlossen. Der Kollektivvertrag bildet die Grundlage, um den Schülern der einbezogenen Schulen des Schulträgers den Zugang zum SchülerTicket über das Vertragsverkehrsunternehmen zu ermöglichen. Er regelt zudem die organisatorische Abwicklung zwischen Schulträger, Verkehrsunternehmen und VRS GmbH. Sofern die Finanzbeiträge, die der Schulträger für die notwendigen Fahrkosten anspruchsberechtigter Schüler auf Basis der SchfkVO bei Beförderung im genehmigten öffentlichen Personennahverkehr zu leisten hat, im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem VRS auf Basis der AVV Schülerjahreskarte der jeweiligen Preisstufe und für die Dauer des Vertrages im Rahmen der jährlichen Preissteigerungsrate der AVV Schülerjahreskarte sowie der Schülerzahlenentwicklung berechnet werden, werden diese Finanzbeiträge gemäß Punkt 11 dieser Tarifbestimmungen in einem gesonderten Vertrag zwischen Schulträger, dem die Beförderung im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen AVV und VRS erbringenden Verkehrsunternehmen geregelt.

Das Solidarmodell bedeutet, dass grundsätzlich 100% der Schüler einer Schule das SchülerTicket zu dem unter Punkt 9 festgelegten Preis abnehmen. Entschließen sich nicht 100% der Schüler zur Abnahme, sondern z. B. nur 85%, dann wird die Preis-Differenz (100% - 85%) auf die tatsächlich teilnehmenden Schüler umgelegt.

Schüler, die für den Weg zwischen Wohnort und Schule in einem vom Schulträger eingerichteten Schülerspezialverkehr befördert werden, sind nicht zur Abnahme verpflichtet und fallen somit nicht unter die 100%-Regelung. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen das SchülerTicket optional zu dem gemäß Punkt 8 berechneten Fahrpreis beziehen.

Schüler im Schülerspezialverkehr, die für den Weg zwischen Wohnort und Schule die Möglichkeit der Nutzung eines parallel verkehrenden ÖPNV haben, können das

SchülerTicket optional zum jeweils aktuellen Preis für Selbstzahler im Fakultativmodell der Standortkategorie 1 beziehen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

2 Berechtigte

SchülerTickets können alle Schüler einer auf Grundlage des in Punkt 1 genannten Kollektivvertrages teilnehmenden Schule nach Maßgabe dieser Tarifbestimmungen erwerben. Schüler ab 15 Jahren müssen ihre Anspruchsberechtigung (den Nachweis des weiteren Schulbesuchs) ab diesem Zeitpunkt jährlich dem Vertragsverkehrsunternehmen nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende.

Beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss ebenfalls eine Berechtigung nachgewiesen werden.

3 Ausnahmen vom Berechtigtenkreis

Nachfolgender Schülerkreis fällt nicht unter die 100%-Klausel und erhält kein SchülerTicket:

- Schwerbehinderte Schüler mit Freifahrtberechtigung im ÖPNV
- Schülerinnen im Mutterschutz
- Austauschschüler mit Verweildauer unter einem Schuljahr
- Schüler, die länger als 3 Monate (am Stück) krank sind
- beurlaubte Schüler.

4 Geltungsbereich und Umfang des SchülerTickets

Das SchülerTicket berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des VRS-Netzes.

Ebenso gilt es für grenzüberschreitende Fahrten sowie für Binnverkehrsfahrten in folgenden Kommunen des Aachener Verkehrsverbundes (AVV): Titz, Niederzier, Düren, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau (vgl. Anlage 2a) sowie auf dem gesamten Linienweg der AVV-Linien SB 98 bzw. 231 (jeweils inkl. Streckenabschnitt durch Kreuzau-Stockheim).

Das SchülerTicket ist ein Ticket für Schule und Freizeit. Es berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule, darüber hinaus aber auch zur Nutzung zu Freizeit Zwecken aller innerhalb des VRS-Netzes verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel im Rahmen der einschlägigen Tarifbestimmungen (vgl. Anlage 4 und Anlage 5).

Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schülern und dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen o. ä. sind deshalb zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem betreffenden Schüler abzuwickeln.

SchülerTickets werden auf die Person des Schülers ausgestellt und sind nicht übertragbar.

Der Übergang in die 1. Klasse des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist nicht gestattet.

Montags bis freitags in der Zeit ab 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages, samstags, sonn- und feiertags ganztägig bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (ausgenommen der beweglichen Ferientage) ab 9:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages darf im Rahmen der in Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen beschriebenen Regelungen ein Fahrrad unentgeltlich mit befördert werden.

5 Geltungsdauer und Kündigung

Das SchülerTicket wird als Abonnement für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement kann auch zum 01. eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen. SchülerTickets gelten für das entsprechende Schuljahr täglich ohne zeitliche Einschränkungen.

Wird das SchülerTicket-Abonnement nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Schuljahr. Schüler ab 15 Jahren müssen zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des SchülerTicket-Abonnements die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt dem Vertragsverkehrsunternehmen jährlich nachweisen. Beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss ebenfalls eine Berechtigung nachgewiesen werden.

Die Kündigung eines SchülerTicket-Abonnements innerhalb des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug, Schulwechsel) bis zum 10. des Kündigungsmonats mit Wirkung ab dem 01. des Folgemonats möglich. Das Erlangen eines Führerscheins stellt keinen Grund zu einer außerordentlichen Kündigung dar. Das SchülerTicket-Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung auf ein SchülerTicket verpflichtet sich der Abonnement zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte.

Wird der unter 1 beschriebene Kollektivvertrag als Grundlage zum Bezug des SchülerTickets durch eine der Vertragsparteien gekündigt, wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Kollektivvertrages auch das SchülerTicket-Abonnement gekündigt.

Die Fristen richten sich nach den Kündigungsfristen des Kollektivvertrages (in Abhängigkeit zum Kündigungsgrund).

Das Vertragsverkehrsunternehmen sendet den SchülerTicket-Abonnenten der entsprechenden Schule des Schulträgers, mit dem der Kollektivvertrag aufgelöst wurde, eine entsprechende Kündigung zu. Die Berechtigung zur Nutzung des SchülerTickets endet zum Zeitpunkt der Kündigung des Kollektivvertrages.

Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das elektronische Ticket ungültig und vom Vertragsverkehrsunternehmen gesperrt.

6 Änderungen, relevant für den Abonnementvertrag (Mitteilungsverpflichtungen und Folgen)

6.1 Der Abonnent ist verpflichtet, sämtliche für den Vertrag relevanten Änderungen, insbesondere aber die folgenden Veränderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend ab dem Zeitpunkt der eigenen Kenntnisaufnahme, jedoch spätestens vor dem Eintritt des relevanten Umstandes, in Textform mitzuteilen:

1. die Erlangung des Anspruchs auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger bzw. dessen Wegfall/Änderung in der Geschwisterregelung (§ 97 SchulG sowie SchfkVO). Nachfolgend als Schülerstatus bezeichnet,
2. einen Schulwechsel (insbesondere auch beim Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule),
3. das Ende der schulischen Ausbildung,
4. einen Wohnungswechsel,
5. Änderungen in Bezug auf Bankverbindungen.

6.2 Führt der Schulwechsel nach Punkt 6.1 Nr. 2 zu einem höheren Fahrpreisanspruch des Verkehrsunternehmens kann dieses (insbesondere dann, wenn der Abonnent diesen Wechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes mitgeteilt hat) rückwirkend die Differenz zwischen dem Fahrpreis zur alten Schule und dem zur neuen Schule ab dem Zeitpunkt des Wechsels nachberechnen und erheben.

Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, den relevanten Betrag ab dem Tag der Rechnungserstellung mit einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und diesen Zinsanspruch dem Abonnent ebenfalls in Rechnung zu stellen.

Sofern der Schulwechsel zu einem niedrigeren Fahrpreis führt, hat der Abonnent keinen Erstattungsanspruch, wenn er den Schulwechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes nach Punkt 6.1 mitgeteilt hat.

Die vorstehenden Regelungen gelten hinsichtlich der Veränderungen nach Punkt 6.1 Nr. 3 bis 5 sinngemäß.

7 Ausgabe von SchülerTickets

Das SchülerTicket wird für jeden Schüler in Form eines elektronischen Tickets auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Schulname. Das SchülerTicket gilt als Fahrtberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerschein mit Lichtbild (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1-4) benötigen keinen Schülerschein.) oder einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“).

In den Sommerferien (jeweils ab dem 01.08.) und in den ersten vier Unterrichtswochen sind die SchülerTickets auch in Verbindung mit einer Schulbescheinigung

(z.B. Bestätigung des Schulabgangs, wie Abgangszeugnis, oder bei Schulwechslern, z.B. Aufnahmebescheinigung) bzw. des alten Schülerschulabgangs anzuzeigen.

Sofern die vorgenannten Ausweise/Bescheinigungen nicht vorgezeigt werden können, ist grundsätzlich ein erhöhtes Beförderungsentgelt auszustellen. Bei einem nachträglichen Vorzeigen des Ausweises/der Bescheinigung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dass ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) ausgestellt hat (kann auch die unternehmenseigene Verkaufsstelle sein) ist nur das ermäßigte EBE (7,00 €) zu zahlen.

8 Berechnung der Fahrpreise

Welchen Fahrpreis ein SchülerTicket-Abonnement monatlich zu entrichten hat, richtet sich nach folgenden Aspekten:

Standortkategorie der Schule

Je nach Standort der Schule, d.h. ihrer Zugehörigkeit zu einer Kommune, gelten unterschiedliche Preise. Es wird in 2 Standortkategorien unterschieden, wobei die höhere Standortkategorie niedrigere Preise bedeutet. Hiermit wird berücksichtigt, dass sich das Angebot öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten in der Freizeit zwischen kernstädtischen und ländlichen Raum unterscheidet.

Interne Abnahmequote

Bei einem Ticketbezug durch 100% der Schüler der Schule beträgt der Preis des Tickets den für die jeweilige Standortkategorie maßgeblichen Preis. Entschließen sich nicht 100% der Schule zur Abnahme, dann wird die Differenz zwischen dem Gesamtpreis, der sich bei 100%-Abnahme ergibt, und dem Gesamtpreis, der sich bei Multiplikation der Zahl der tatsächlich teilnehmenden Schüler mit dem oben aufgeführten Preis ergibt, auf die tatsächlich teilnehmenden Schüler umgelegt und dem Preis des einzelnen Tickets zugeschlagen.

Der monatliche Preis für das Abonnement errechnet sich je Schuljahr nach folgender Formel:

$$\text{Preis} = \frac{(\text{Schülerzahl der besuchten Schule} - \text{Zahl der nicht berechtigten Schüler gemäß Punkt 3} - \text{Schüler im Freigestellten Schülerverkehr}) \times \text{Ticketpreis}}{\text{Anzahl der Schüler der besuchten Schule, die ein Ticket bestellen}}$$

Sobald dem Vertragsverkehrsunternehmen die für die Preisermittlung notwendigen Angaben der Schule über die Schülerzahlen vorliegen, wird der neue Preis des Schuljahres ermittelt und monatlich in Rechnung gestellt. Solange diese Angaben noch nicht vorliegen, wird ein vorläufiger Preis auf Basis der Schülerzahlen des vergangenen Schuljahres mit dem jeweiligen aktuellen SchülerTicket-Preis berechnet.

Der SchülerTicket-Preis erhöht sich außerhalb der Städte Bonn und Köln um einen Zuschlag von monatlich bis zu 5,10 € je Schüler, sofern nachweisbar ein oder mehrere Zusatzfahrzeuge erforderlich werden.

Schüler im Schülerspezialverkehr, die die Möglichkeit der Nutzung eines parallel verkehrenden ÖPNV haben, können das SchülerTicket optional zum jeweils aktuellen Preis für Selbstzahler im Fakultativmodell der Standortkategorie 1 beziehen.

9 Fahrpreise monatlich

Standortkategorien (Grafik)



Stand: Januar 2020

Preise

Standortkategorie 1: 16,30 €

Standortkategorie 2: 10,00 €

10 Abonnementbestimmungen

10.1 Das Beförderungsentgelt, das sich aus den Punkten 8 und 9 ergibt, ist in 12 Monatsraten an das Vertragsverkehrsunternehmen per SEPA-Lastschriftzugung zu entrichten, soweit nicht ein abweichendes Zahlungsziel (viertel- oder halbjährlich bzw. jährlich) vereinbart wurde. Barzahlungen im Voraus sind abweichend vom SEPA-Lastschriftverfahren möglich.

10.2 Es gelten im Übrigen die Bestimmungen Punkt 8.2 (eTicket) bzw. der Anlage 8 des VRS-Gemeinschaftstarifs (Abonnementbedingungen zu MonatsTickets, Formel9Tickets, Aktiv60Tickets, StarterTickets, AzubiTickets und SchülerTickets mit monatlichem Fahrgeldeinzug).

11 Weitere Bestimmungen für den Schulträger

Der Schulträger schließt zum Bezug des SchülerTickets den in Punkt 1 genannten Kollektivvertrag.

Durch diese vertragliche Regelung garantiert der Schulträger, dass er zukünftig für die nach § 97 SchulG i.V.m. der SchfkVO freifahrberechtigten Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der jeweils gültigen Rechtslage die Beiträge dem Verkehrsverkehrsunternehmen zur Finanzierung des SchülerTickets zur Verfügung stellt, die für den Freifahrberechtigten nach dem bisher gültigen Beförderungstarif hätten bereit gestellt werden müssen bzw. bereit gestellt wurden; diese Beiträge (Schulträgerleistung) werden auf Basis von 11 Monatsbeträgen des StarterTickets berechnet und für die Dauer des Vertrages im Rahmen der jährlichen Preissteigerungsrate beim StarterTicket fortgeschrieben. Die genauen Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten werden im Rahmen des Kollektivvertrages geregelt. Die gemäß der vorliegenden Tarifbestimmungen bezugsberechtigten Schüler zahlen zusätzlich die in den Punkten 8 und 9 festgelegten Preise.

Der Kollektivvertrag setzt zudem voraus, dass das Land NRW weiterhin den Ausgleich nach § 11a ÖPNVG NRW gewährt und die Schüler der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können; im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Für die im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen AVV und VRS verkehrenden Schüler garantiert der Schulträger dem die Beförderungsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen, dass er für die nach § 97 SchulG i.V.m. der SchfkVO freifahrberechtigten Schülerinnen und Schüler mit Wohnort im AVV weiterhin die Finanzbeiträge für die Beförderungsleistung zur Verfügung stellt, die er für die Freifahrberechtigten nach dem bisher gültigen Beförderungstarif bereit zu stellen hätte. Diese Beiträge (Schulträgerleistung) werden im Schuljahr auf Basis der AVV-Schülerjahreskarte der jeweiligen Preisstufe berechnet und für die Dauer des Vertrages im Rahmen der jährlichen Preissteigerungsrate der AVV-Schülerjahreskarte fortgeschrieben. Der Schulträger bestätigt diese Vorgehensweise der VRS GmbH im Rahmen des Kollektivvertrages (ggf. mit einer entsprechenden Ergänzungsvereinbarung).

12 Sonstiges

Inhaber eines VRS-SchülerTickets können über das Verkehrsunternehmen, von dem sie ihr SchülerTicket erhalten, optional das AVV-School&Fun-Ticket zum jeweils aktuell gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-School&Fun-Ticket gibt es im Jahresabo und es gilt im gesamten AVV-Gebiet (Detailinformationen unter www.avv.de). Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung. Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-School&Fun-Tickets ist der Bezug des VRS-SchülerTickets. Die Laufzeit des AVV-School&Fun-Tickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-SchülerTicket Abonnements.

Ansprechpartner ist das VRS-Vertragsverkehrsunternehmen, über welches das VRS-SchülerTicket bezogen wird.

Es gelten die in Punkt 14 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

C. SchülerTicket Rheinland-Pfalz

- für Schüler mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz und Schulort in Nordrhein-Westfalen -

1 Allgemeines

- 1.1** Das Tarifangebot richtet sich an rheinland-pfälzische Schüler der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) aufgeführten Schulen und Vollzeit-Berufskollegs (Berufsfach- und Fachoberschulen) mit Sitz im VRS-Verbindungsraum, an welchen gemäß Schulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz Anspruch auf Übernahme oder Teilerstattung der Schülerfahrkosten durch den rheinland-pfälzischen Fahrkostenträger besteht.
- 1.2** Zum Erwerb und zur Nutzung des Tarifangebotes berechtigt sind Schüler mit einem unter Punkt 2 Berechtigtenkreis definierten Wohnort in Rheinland-Pfalz, welche eine Schule in NRW besuchen, an welcher das VRS-SchülerTicket als Regelangebot eingeführt ist.
- 1.3** Voraussetzung für den Erwerb ist darüber hinaus, dass der zuständige rheinland-pfälzische Fahrkostenträger zuvor eine vertragliche Vereinbarung mit dem zuständigen VRS-Partnerunternehmen (welches für die Schüler der betreffenden Schule(n) überwiegend die Schulwegbeförderung übernimmt) und der VRS GmbH abgeschlossen hat.

2 Berechtigtenkreis

Das VRS-SchülerTicket können alle rheinland-pfälzischen Schüler einer auf Grundlage der in Punkt 1.3 genannten vertraglichen Vereinbarung teilnehmenden Schule nach Maßgabe dieser Tarifbestimmungen erwerben. Schüler ab 15 Jahren müssen zum Erwerb die Anspruchsberechtigung – Nachweis des weiteren Schulbesuchs – ab diesem Zeitpunkt jährlich dem Vertragsverkehrsunternehmen nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende.

Die Konditionen des Tarifangebotes gelten für folgenden eine Schule in Nordrhein-Westfalen besuchenden Berechtigtenkreis:

Schüler mit Wohnort in einem rheinlandpfälzischen Tarifgebiet, in welches für Fahrten in den VRS der VRS-Gemeinschaftstarif Anwendung findet (z. B. Linz, Unkel, Jünkerath). Im Landkreis Altenkirchen gilt das Tarifangebot für Schüler mit Wohnort in einer Ortsgemeinde, die über einen Schienenhaltepunkt verfügt, in welcher für Fahrten in den VRS der VRS-Gemeinschaftstarif Anwendung findet.

3 Geltungsbereich und Umfang des SchülerTickets

- 3.1** Das VRS-SchülerTicket Rheinland-Pfalz berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des VRS-Netzes.

Ebenso gilt es für grenzüberschreitende Fahrten sowie für Binnenverkehrsfahrten in folgenden Kommunen des Aachener Verkehrsverbundes (AVV): Titz, Niederzier, Düren, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau (vgl. Anlage 2a) sowie auf dem gesamten Linienweg der AVV-Linien SB

98 bzw. 231 (jeweils inkl. Streckenabschnitt durch Kreuzau-Stockheim). Das SchülerTicket ist ein Ticket für Schule und Freizeit. Es berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule, darüber hinaus aber auch zur Nutzung zu Freizeit Zwecken aller innerhalb des VRS-Netzes verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel im Rahmen der einschlägigen Tarifbestimmungen (vgl. Anlage 4 und Anlage 5).

Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schülern und dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen o. ä. sind deshalb zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem betreffenden Schüler abzuwickeln.

- 3.2** Das VRS-SchülerTicket Rheinland-Pfalz berechtigt Schüler mit Wohnort gemäß Punkt 2 innerhalb des jeweiligen rheinland-pfälzischen Gebietes zu Fahrten zwischen Wohnung und VRS-Verbundraumgrenze, sofern diese ausschließlich schulwegbezogen sowie auf direktem Wege erfolgen.
- 3.3** SchülerTickets Rheinland-Pfalz werden auf die Person des Schülers ausgestellt und sind nicht übertragbar.
- 3.4** Der Übergang in die 1. Klasse des Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist nicht gestattet.
- 3.5** Montags - freitags in der Zeit ab 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages, samstags, sonn- und feiertags ganztägig sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (ausgenommen der beweglichen Ferientage) ab 9:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages darf im Rahmen der in Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen beschriebenen Regelungen ein Fahrrad unentgeltlich mit befördert werden.

4 Geltungsdauer und Kündigung

Das SchülerTicket Rheinland-Pfalz wird als Abonnement für ein Schuljahr (1.8. eines Jahres bis 31.7. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement Rheinland-Pfalz kann auch zum 01. eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen. SchülerTickets Rheinland-Pfalz gelten für das entsprechende Schuljahr täglich ohne zeitliche Einschränkungen.

Wird das SchülerTicket-Abonnement Rheinland-Pfalz nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Schuljahr. Schüler ab 15 Jahre müssen zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des SchülerTicket-Abonnements Rheinland-Pfalz die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt dem Vertragsverkehrsunternehmen jährlich nachweisen. Beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss ebenfalls eine Berechtigung nachgewiesen werden.

Die Kündigung eines SchülerTicket-Abonnements Rheinland-Pfalz innerhalb des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug, Schulwechsel) bis zum 10. des Kündigungsmonats mit Wirkung ab dem 01. des Folgemonats möglich. Das Erlangen eines Führerscheins stellt keinen Grund zu einer außerordentlichen Kündigung dar. Das SchülerTicket-Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung auf ein SchülerTicket Rheinland-Pfalz verpflichtet sich der Abonnent zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte.

Wird die unter 1.3 beschriebene vertragliche Vereinbarung als Grundlage zum Bezug des SchülerTickets durch eine der Vertragsparteien gekündigt, wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung der vertraglichen Vereinbarung auch das SchülerTicket-Abonnement gekündigt.

Die Fristen richten sich nach den Kündigungsfristen der vertraglichen Vereinbarung (in Abhängigkeit zum Kündigungsgrund).

Das Verkehrsverkehrsunternehmen sendet den SchülerTicket-Abonnenten der entsprechenden Schule des Schulträgers, mit dem die vertragliche Vereinbarung aufgelöst wurde, eine entsprechende Kündigung zu. Die Berechtigung zur Nutzung des SchülerTickets endet zum Zeitpunkt der Kündigung der vertraglichen Vereinbarung.

Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das elektronische Ticket ungültig und vom Verkehrsverkehrsunternehmen gesperrt.

5 Änderungen, relevant für den Abonnementvertrag (Mitteilungsverpflichtungen und Folgen)

5.1 Der Abonnent des SchülerTickets Rheinland-Pfalz ist verpflichtet, sämtliche für den Vertrag relevanten Änderungen, insbesondere aber die folgenden Veränderungen dem Verkehrsverkehrsunternehmen umgehend ab dem Zeitpunkt der eigenen Kenntnisnahme, jedoch spätestens vor dem Eintritt des relevanten Umstandes, in Textform mitzuteilen:

1. die Erlangung des Anspruchs auf Übernahme von Schülerfahrkosten im Sinne des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz durch den Fahrkostenträger bzw. dessen Wegfall/Änderung in der Geschwisterregelung (§ 97 SchulG sowie SchfKVO): Nachfolgend als Schülerstatus bezeichnet,
2. einen Schulwechsel (insbesondere auch beim Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule),
3. das Ende der schulischen Ausbildung,
4. einen Wohnungswechsel,
5. Änderungen in Bezug auf Bankverbindungen.

5.2 Führt der Schulwechsel nach Punkt 5.1 Nr. 2 zu einem höheren Fahrpreisanspruch des Verkehrsunternehmens kann dieses (insbesondere dann, wenn der Abonnent diesen Wechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes mitgeteilt hat) rückwirkend die Differenz zwischen dem Fahrpreis zur alten Schule und dem zur neuen Schule ab dem Zeitpunkt des Wechsels nachberechnen und erheben.

Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, den relevanten Betrag ab dem Tag der Rechnungserstellung mit einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und diesen Zinsanspruch dem Abonnent ebenfalls in Rechnung zu stellen.

Sofern der Schulwechsel zu einem niedrigeren Fahrpreis führt, hat der Abonnent keinen Erstattungsanspruch, wenn er den Schulwechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes nach Punkt 5.1 mitgeteilt hat.

Die vorstehenden Regelungen gelten hinsichtlich der Veränderungen nach Ziffern 5.1 Nr. 3 bis 5 sinngemäß.

6 Ausgabe von SchülerTickets

Das SchülerTicket Rheinland-Pfalz wird für jeden Schüler in Form eines elektronischen Tickets auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Schulname. Das SchülerTicket Rheinland-Pfalz gilt als Fahrberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerschein mit Lichtbild (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1-4) benötigen keinen Schülerschein) oder einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“).

In den Sommerferien (jeweils ab dem 01.08.) und in den ersten vier Unterrichtswochen sind die SchülerTickets auch in Verbindung mit einer Schulbescheinigung (z.B. Bestätigung des Schulabgangs, wie Abgangszeugnis, oder bei Schulwechsellern, z.B. Aufnahmebescheinigung) bzw. des alten Schülerscheins anzuerkennen.

Sofern die vorgenannten Ausweise/Bescheinigungen nicht vorgezeigt werden können, ist grundsätzlich ein erhöhtes Beförderungsentgelt auszustellen. Bei einem nachträglichen Vorzeigen des Ausweises/der Bescheinigung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dass ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) ausgestellt hat (kann auch die unternehmenseigene Verkaufsstelle sein) ist nur das ermäßigte EBE (7,00 €) zu zahlen.

7 Fahrpreise

- 7.1** Für nach Maßgabe des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes anspruchsberechtigte Schüler beträgt der Tarif des SchülerTickets Rheinland-Pfalz

47,70 € je Monat

- 7.2** Für nach Maßgabe des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes nicht anspruchsberechtigte Schüler (Selbstzahler) beträgt der Tarif des SchülerTickets Rheinland-Pfalz

64,00 € je Monat

- 7.3** Die Tarife kommen für alle rheinland-pfälzischen Schüler einheitlich zur Geltung, unabhängig vom in der jeweiligen Schule zur Anwendung kommenden SchülerTicket-Modell (d. h. Solidar- oder Fakultativmodell).

- 7.4** Der jeweils verantwortliche rheinland-pfälzische Fahrkostenträger prüft alle eingehenden SchülerTicket-Anträge und bestätigt gegebenenfalls Status und Anspruchsberechtigung gemäß der Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes.

- 7.5** Das Tarifangebot ist sowohl für anspruchsberechtigte Schüler als auch für Selbstzahler fakultativ. Verzichten anspruchsberechtigte Schüler auf den Kauf des SchülerTickets Rheinland-Pfalz, besteht weiterhin die Möglichkeit des Erwerbs alternativer Tickets des Regelangebotes.

8 Abonnementbestimmungen

- 8.1** Das Beförderungsentgelt, das sich aus Punkt 7.1 und 7.2 ergibt, ist in 12 Monatsraten an das Vertragsverkehrsunternehmen per SEPA-Lastschrift zu entrichten, soweit nicht ein abweichendes Zahlungsziel (viertel- oder halbjährlich bzw. jährlich) vereinbart wurde. Barzahlungen im Voraus sind abweichend vom SEPA-Lastschriftverfahren möglich.
- 8.2** Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Anlage 8 des VRS-Gemeinschaftstarifs (Abonnementbedingungen zu MonatsTickets, Formel9Tickets, Aktiv60Tickets, StarterTickets, AzubiTickets und SchülerTickets mit monatlichem Fahrgeldeinzug).

9 Weitere Bestimmungen

Der Abschluss eines SchülerTicket-Vertrages Rheinland-Pfalz setzt voraus, dass

- für das Vertrags-Schuljahr der Fahrtkostenträger die Finanzbeiträge garantiert hat, die er beim Ansatz der Anspruchsberechtigung nach den derzeit geltenden Bestimmungen gemäß Schulgesetz Rheinland-Pfalz zu erbringen hätte,
- das Land weiterhin den Ausgleich nach § 11a ÖPNVG NRW gewährt und
- die Schüler der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können; im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

10 Sonstiges

Inhaber eines VRS-SchülerTickets können über das Verkehrsunternehmen, von dem sie ihr SchülerTicket erhalten, optional das AVV-School&Fun-Ticket zum jeweils aktuell gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-School&Fun-Ticket gibt es im Jahresabo und es gilt im gesamten AVV-Gebiet (Detailinformationen unter www.avv.de). Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung. Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-School&Fun-Tickets ist der Bezug des VRS-SchülerTickets. Die Laufzeit des AVV-School&Fun-Tickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-SchülerTicket Abonnements.

Ansprechpartner ist das VRS-Vertragsverkehrsunternehmen, über welches das VRS-SchülerTicket bezogen wird.

Es gelten die in Punkt 14 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

D. Fakultativmodell im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS

1 Allgemeines

- 1.1** Das Angebot richtet sich an Schüler an Grundschulen, weiterführenden Schulen sowie Vollzeitschüler an Berufsfach- und Fachoberschulen im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den Verkehrsverbänden VRS und VRR, d.h. wenn der Wohnort des Schülers im VRR und die Schule im VRS liegt, oder umgekehrt. Die Konditionen sind im Rahmen eines Kollektivvertrages mit der VRS GmbH oder der VRR AöR, dem Schulträger sowie dem jeweiligen Verkehrsunternehmen, das die jeweils betreffende Schule überwiegend bedient (Vertragsverkehrsunternehmen), zu vereinbaren. Grundlage bilden die nachstehenden Tarifbestimmungen. Zur Nutzung des SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS berechtigt sind Schüler der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) aufgeführten Schulen und Vollzeit-Berufskollegs (Berufsfach- und Fachoberschulen), an welchen gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht.
- 1.2** Schülerinnen und Schüler, die in Grevenbroich, Rommerskirchen, Dormagen, Monheim, Langenfeld, Solingen oder Remscheid wohnen und dort zur Schule gehen, können wählen zwischen dem VRR-SchokoTicket und dem SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS. Schülerinnen und Schüler mit Wohn- und Schulort in Monheim können wahlweise auch das VRS-SchülerTicket beziehen. Schülerinnen und Schüler mit Wohn- und Schulort in Radevormwald können wahlweise das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS oder das VRS-SchülerTicket beziehen.

2 Berechtigte

SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS können alle Schüler einer teilnehmenden Schule bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nach Maßgabe der VRS Abonnement- bzw. VRR Abonnement-Bestimmungen erwerben. Schülerinnen und Schüler, die gemäß der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrkosten haben und diese von ihrem Schulträger erstattet bekommen (sog. Freifahrtberechtigte) sind auch nach vollendetem 25. Lebensjahr zum Bezug des SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS berechtigt. Schüler ab 15 Jahre müssen zum Erwerb die Anspruchsberechtigung – Nachweis des weiteren Schulbesuches - ab diesem Zeitpunkt jährlich dem zuständigen Vertragsverkehrsunternehmen nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende.

3 Geltungsbereich

Das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des Großen Grenzverkehrs zwischen VRS und VRR (vgl. Anhang 18a).

Das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS ist ein Ticket für Schule und Freizeit. Es berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule, darüber hinaus aber auch zur Nutzung zu Freizeitwecken aller innerhalb des Geltungsbereichs des Großen Grenzverkehrs zwischen VRS und VRR verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln im Rahmen der einschlägigen Tarifbestimmungen.

Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schülern und dem VRS- bzw. VRR-Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen o.ä. sind deshalb zwischen dem jeweiligen VRS- bzw. VRR-Verkehrsunternehmen und dem betreffenden Schüler abzuwickeln.

4 Geltungsdauer

SchülerTicket-Abonnements im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS werden für ein Schuljahr (1.8. eines Jahres bis 31.7. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR an einer Schule kann auch zum 01. eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen. SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR gelten für das entsprechende Schuljahr täglich ohne zeitliche Einschränkungen.

Die Kündigung innerhalb des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, Schulwechsel) bis zum 10. des Kündigungsmonats mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats möglich. Wenn das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS nicht gekündigt wird, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Schuljahr. Für Schüler ab 15 Jahre muss zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR die Berechtigung ab diesen Zeitpunkt dem VRS- bzw. VRR-Vertragsverkehrsunternehmen jährlich nachgewiesen werden. Das SchülerTicket-Abonnement im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist.

5 Änderungen, relevant für den Abonnementvertrag (Mitteilungsverpflichtungen und Folgen)

5.1 Der Abonnent ist verpflichtet, sämtliche für den Vertrag relevanten Änderungen, insbesondere aber die folgenden Veränderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend ab dem Zeitpunkt der eigenen Kenntnisnahme, jedoch spätestens vor dem Eintritt des relevanten Umstandes, in Textform mitzuteilen:

1. einen Schulwechsel (insbesondere auch beim Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule),
2. die Erlangung des Anspruchs auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger bzw. dessen Wegfall/Änderung in der Geschwisterregelung (§ 97 SchulG sowie SchfKVO): Nachfolgend als Schülerstatus bezeichnet,
3. das Ende der schulischen Ausbildung,
4. einen Wohnungswechsel,

5. Änderungen in Bezug auf Bankverbindungen.

5.2 Führt der Schulwechsel nach Punkt 5.1 Nr. 1 zu einem höheren Fahrpreisanspruch des Verkehrsunternehmens kann dieses (insbesondere dann, wenn der Abonnent diesen Wechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes mitgeteilt hat) rückwirkend die Differenz zwischen dem Fahrpreis zur alten Schule und dem zur neuen Schule ab dem Zeitpunkt des Wechsels nachberechnen und erheben.

Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, den relevanten Betrag ab dem Tag der Rechnungserstellung mit einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und diesen Zinsanspruch dem Abonnent ebenfalls in Rechnung zu stellen.

Sofern der Schulwechsel zu einem niedrigeren Fahrpreis führt, hat der Abonnent keinen Erstattungsanspruch, wenn er den Schulwechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes nach Punkt 5.1 mitgeteilt hat.

Die vorstehenden Regelungen gelten hinsichtlich der Veränderungen nach Punkt 5.1 Nr. 2 bis 5 sinngemäß.

6 Kündigung

Das SchülerTicket-Abonnement im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR wird für die Dauer eines Schuljahres (1.8. eines Jahres bis 31.7. des Folgejahres) abgeschlossen. Die Kündigung innerhalb des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, Schulwechsel) möglich. Das Erlangen eines Führerscheins stellt keinen Grund zu einer außerordentlichen Kündigung dar. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung auf ein SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR verpflichtet sich der Abonnent zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte.

Wird der unter 1 beschriebene Kollektivvertrag als Grundlage zum Bezug des SchülerTickets durch eine der Vertragsparteien gekündigt, wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Kollektivvertrages auch das SchülerTicket-Abonnement gekündigt.

Die Fristen richten sich nach den Kündigungsfristen des Kollektivvertrages (in Abhängigkeit zum Kündigungsgrund).

Das Vertragsverkehrsunternehmen sendet den SchülerTicket-Abonnenten der entsprechenden Schule des Schulträgers, mit dem der Kollektivvertrag aufgelöst wurde, eine entsprechende Kündigung zu. Die Berechtigung zur Nutzung des SchülerTickets endet zum Zeitpunkt der Kündigung des Kollektivvertrages.

Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das elektronische Ticket ungültig und vom Vertragsverkehrsunternehmen gesperrt.

7 Ausgabe von SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS

Das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS wird für jeden Schüler in Form eines elektronischen Tickets auf einer Trägerkarte ausgegeben.

Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Schulname. Das SchülerTicket gilt im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS als Fahrtberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerschein mit Lichtbild (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1-4) benötigen keinen Schülerschein) oder einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“).

In den Sommerferien (jeweils ab dem 01.08.) und in den ersten vier Unterrichtswochen sind die SchülerTickets auch in Verbindung mit einer Schulbescheinigung (z.B. Bestätigung des Schulabgangs, wie Abgangszeugnis, oder bei Schulwechslern, z.B. Aufnahmebescheinigung) bzw. des alten Schülerscheines anzuerkennen.

Sofern die vorgenannten Ausweise/Bescheinigungen nicht vorgezeigt werden können, ist grundsätzlich ein erhöhtes Beförderungsentgelt auszustellen. Bei einem nachträglichen Vorzeigen des Ausweises/der Bescheinigung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dass ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) ausgestellt hat (kann auch die unternehmenseigene Verkaufsstelle sein) ist nur das ermäßigte EBE (7,00 €) zu zahlen.

8 Fahrpreise

Freifahrtberechtigte Schüler im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG

	€/mtl.
1. freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	12,00
2. freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	6,00
ab dem 3. freifahrtberechtigten Kind einer Familie	0,00
Freifahrtberechtigte Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch/SGB XII:	0,00

Volljährige freifahrtberechtigte Kinder einer Familie zahlen grundsätzlich 12,00 € und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

Eine Freifahrtberechtigung gemäß Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen liegt beispielsweise vor, wenn der Schulweg in der Primarstufe mehr als 2 km, in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt oder als besonders gefährlich eingestuft wird. Die Entscheidung, ob eine Anspruchsberechtigung eines Schülers vorliegt, obliegt ausschließlich dem Schulträger.

Auszug aus der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen: *„Besuchen mehrere anspruchsberechtigte minderjährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen können Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben werden und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder bis 12,- € für das erste und bis zu 6,- € für das zweite Kind. Für volljährige Kinder der Familie (vgl. § 123 Abs. 2 SchulG) kann jeweils ein Eigenanteil von bis zu 12,- € erhoben werden...“*

Als Geschwisterkinder i. S. dieser Regelung gelten Geschwisterkinder an Grundschulen, weiterführenden Schulen sowie in Vollzeitform geführten Berufsfach- oder Fachoberschulen im Verbundgebiet des VRS, an welchen das SchülerTicket eingeführt ist.

Nicht freifahrtberechtigte Schüler im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG

	€/mtl.
Selbstzahler	37,35

Schüler im Schülerspezialverkehr

Erfolgt die Beförderung der Schüler im sogenannten Schülerspezialverkehr (d.h. nicht im öffentlichen Linienverkehr gemäß § 42 PBefG), zahlen

	€/mtl.
Freifahrtberechtigte Schüler einheitlich	12,00
Nicht freifahrtberechtigte Schüler (Selbstzahler)	37,35

9 Abonnementbestimmungen

- 9.1** Das Beförderungsentgelt, das sich aus Punkt 8 ergibt, ist in 12 Monatsraten an das Vertragsverkehrsunternehmen per SEPA-Lastschrift zu entrichten, soweit nicht ein abweichendes Zahlungsziel (viertel- oder halbjährlich bzw. jährlich) vereinbart wurde. Barzahlungen im Voraus sind abweichend vom SEPA-Lastschriftverfahren möglich.
- 9.2** Es gelten im Übrigen die Bestimmungen Punkt 8.2 (eTicket) bzw. der Anlage 8 des VRS-Gemeinschaftstarifs (Abonnementbedingungen zu MonatsTickets, Formel9Tickets, Aktiv60Tickets, StarterTickets, AzubiTickets und SchülerTickets mit monatlichem Fahrgeldeinzug).

10 Weitere Bestimmungen

- 10.1** SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR werden auf die Person des Schülers ausgestellt und sind nicht übertragbar.
- 10.2** Der Übergang in die 1. Klasse des SPNV ist nicht gestattet.
- 10.3** Montags bis freitags in der Zeit ab 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages, samstags, sonn- und feiertags ganztägig sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (ausgenommen der beweglichen Ferientage) ab 9:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages darf im Rahmen der in Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen beschriebenen Regelungen ein Fahrrad unentgeltlich mit befördert werden.
- 10.4** Die VRS GmbH und das laut Punkt 1.1 infrage kommende VRS-Vertragsverkehrsunternehmen sind zum Abschluss eines SchülerTicket-Vertrages nur dann verpflichtet, wenn

- für das Vertrags-Schuljahr der Schulträger die Finanzbeiträge garantiert hat, die er beim Ansatz der Freifahrtregelung nach der derzeit geltenden Schülerfahrkostenverordnung zu erbringen hätte,
- das Land weiterhin den Ausgleich nach § 11a ÖPNVG NRW gewährt und
- die Schüler der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können; im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

10.5. Es gelten die in Punkt 14 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage 11 Tarifbestimmungen SemesterTicket

A. Tarifbestimmungen SemesterTicket für ordentlich Studierende

1 Vorbemerkungen zu den SemesterTicket-Tarifbestimmungen

Mittels des SemesterTickets sind den Studierenden die attraktiven Angebote, die Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im VRS-Verbundraum bieten, leicht zugänglich.

Damit wird zum einen die Mobilität der Studierenden unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erheblich verbessert. Zum anderen wird so ein Beitrag geleistet zur Entlastung der Umwelt, denn es wird insbesondere zu einer Reduzierung des Straßenverkehrs beigetragen und die Parksituation auf den Hochschulparkplätzen und/oder den an das Hochschulgelände angrenzenden (Wohn-) Gebieten entspannt.

2 Bedingungen des VRS-SemesterTickets

Der VRS und die Verbundverkehrsunternehmen bieten ein – gemessen am Preis einer entsprechenden Zeitkarte – vergünstigtes SemesterTicket an.

Das Angebot richtet sich an Einrichtungen, deren Genehmigung nach

- Hochschulgesetz
- Kunsthochschulgesetz
- § 72 Hochschulgesetz NRW mit staatlicher Anerkennung

erfolgt.

Alle vorstehend genannten Einrichtungen werden nachstehend als „Hochschule“ bezeichnet.

Bezieher eines SemesterTickets sind Studierende einer im Verbundgebiet (vgl. Anlage 1) gelegenen Hochschule, wenn zwischen dieser (üblicherweise vertreten durch die dort gebildete Studentenschaft) und dem VRS sowie einem Verbundverkehrsunternehmen (Verbundverkehrsunternehmen des Vertrags) ein entsprechender Vertrag (VRS-SemesterTicket-Vertrag) abgeschlossen wurde.

3 Berechtigte

3.1 Der Berechtigtenkreis umfasst alle eingeschriebenen ordentlich Studierenden, die Ersthörer sind, sowie Studierende von ausbildungsintegrierenden dualen Studiengängen.

Unter den Begriff der "ordentlich Studierenden" fallen diejenigen Studierenden, die an einer Hochschule eingeschrieben sind und deren Zeit und Arbeitskraft über-

wiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird, die also ihrem Erscheinungsbild nach nicht als Arbeitnehmer, sondern auch in der Kranken- bzw. Pflegeversicherung als ordentlich Studierende eingestuft werden.

Unter den Begriff „ausbildungsintegrierende duale Studiengänge“ fallen Studiengänge, bei denen das Studium mit einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf verbunden ist.

- 3.2** Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages ist immer die 100%ige Abnahme des SemesterTickets für alle dem vorstehend definierten Berechtigtenkreis zugehörigen Studierenden.
- 3.3** GasthörerInnen sowie ZweithörerInnen sind stets vom Bezug des SemesterTickets ausgeschlossen. Gleiches gilt für Fernstudenten.
- 3.4** Personen, die eines der im folgenden aufgeführten Kriterien erfüllen, können und dürfen (da sie z. B. über eine anderweitige Freifahrtberechtigung verfügen) kein SemesterTicket erhalten und zahlen dann auch keinen Beitrag für das SemesterTicket:
- Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke des Versorgungsamtes
 - Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung Bus und Bahn nicht benutzen können; der Schwerbehindertenausweis enthält die Bezeichnung „RF“
 - Studierende, die den Bundesfreiwilligendienst verrichten
 - beurlaubte ordentliche Studierende, sofern sie nicht unter Punkt 3.7 fallen.
- 3.5** Studienbewerber, die studienvorbereitend einen Hochschulkurs im Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache - genannt Kollegstudierende - besuchen und aus diesem Grund bereits einen oder zwei Kalendermonate vor Semesterbeginn zu studieren beginnen, dürfen mit dem entsprechend gekennzeichneten SemesterTicket bereits ab diesem Zeitpunkt alle zum Leistungsangebot des VRS zählenden Busse und Bahnen nutzen. Das Beförderungsentgelt ist je Teilnehmer anteilig zu zahlen. Sofern die Hochschule den verlängerten Geltungszeitraum nicht ins SemesterTicket integrieren kann, werden vom VRS - gegen eine Aufwandspauschale - TeilnehmerTickets zur Verfügung gestellt.
- 3.6** Bei einigen Hochschulen, die mit Partnereinrichtungen kooperieren, um deren Lernmanagementsysteme zu nutzen, stimmen die Vorlesungszeiten beider Einrichtungen nicht überein, so dass es zum Ende des Studiums zu der Situation kommen kann, dass das Semester beendet wurde, jedoch noch Vorlesungen an der Partnereinrichtung besucht werden. Für diese „Kooperationsstudiengänge“ kann das SemesterTicket zum Studienende hin um einen Monat verlängert werden, sofern ein entsprechender Nachweis für die Notwendigkeit erbracht wird und alle (100 %) an diesem Kooperationsstudiengang teilnehmenden Studierenden einbezogen werden. Das Beförderungsentgelt ist je Teilnehmer anteilig zu zahlen. Gegen eine Aufwandspauschale stellt der VRS TeilnehmerTickets zur Verfügung. Eine Integration des verlängerten Geltungszeitraums ins SemesterTicket ist nicht möglich.

- 3.7** Weist ein beurlaubter Studierender eine mehr als vierwöchige Abwesenheit vom Studienort nach, kann er auf Antrag für das jeweilige Semester dennoch ein SemesterTicket beziehen. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der ausländischen Einrichtung bzw. eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle zum Praxissemester/Praktikum notwendig. Die jeweilige Ausbildungsstelle darf ihren Sitz nicht in NRW haben.

Bei allen anderen Beurlaubungsgründen (z.B. Elternzeit) ist ein Bezug des SemesterTickets während des gesamten Semesters nicht möglich.

- 3.8** Sofern ein nicht beurlaubter Studierender eine mehr als vierwöchige Abwesenheit vom Studienort plant, kann er sich auf Antrag ebenso wie die beurlaubten Studierenden für das jeweilige Semester vom Bezug des SemesterTickets befreien lassen. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle zum Praxissemester der ausländischen Einrichtung bzw. eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle zum Praxissemester notwendig. Die jeweilige Ausbildungsstelle darf ihren Sitz nicht in NRW haben. Eine Befreiung vom Bezug des SemesterTickets kann ausschließlich aus vorgenanntem Grund erfolgen. Das SemesterTicket darf vor Studienbeginn keine ÖPNV-Fahrtberechtigung erhalten oder muss rechtzeitig an die Hochschule zurückgegeben werden.

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- 4.1** Der Geltungsbereich eines SemesterTickets umfasst den Bereich des VRS-Netzes (vgl. Anlage 2).

Für Ersthörer, die einen Wohnsitz im Bereich des Großen Grenzverkehrs VRR/VRS haben, gilt das SemesterTicket über das VRS-Netz hinaus auch für Fahrten zwischen der Wohnung und der Verbundraumgrenze, hier allerdings nur auf der direkten Strecke (vgl. Anhang 18a).

- 4.2** Das VRS-SemesterTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über 14 Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren möglich.

Für die Mitnahme von Fahrrädern in den grenzüberschreitenden Verkehren gelten die Bestimmungen des Verbund-Verkehrsunternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren.

- 4.3** Die Benutzung der 1. Klasse in den Nahverkehrszügen des SPNV (S-Bahn, Regionalbahn, RegionalExpress) ist ausgeschlossen. Die Nutzung der Flughafenlinie SB 60 sowie der TaxiBusPlus sind zuschlagspflichtig. Zur Nutzung des AST-Verkehrs ist ein Zuschlag für Zeitkarteninhaber je Fahrt/Person (Mitnahmeregelung) in der entsprechenden Preisstufe zu zahlen.

- 4.4** Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis nur zwischen dem einzelnen Studierenden und dem Verbund-Verkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden.

Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. sind damit ausschließlich mit dem betroffenen Verbund-Verkehrsunternehmen abzuwickeln.

5 Preise des SemesterTickets

Das SemesterTicket kostet

- im Wintersemester 2019/2020: 131,00 €/Semester
- im Sommersemester 2020: 131,00 €/Semester

6 Ausstellung und Beschaffenheit des SemesterTickets

- 6.1** Ein SemesterTicket ist ein persönlicher, nicht übertragbarer Fahrausweis.

- 6.2** Das SemesterTicket wird für ein Semester ausgestellt, wobei Besonderheiten unter Punkt 3.7 und 3.8 berücksichtigt werden. Ausnahmen gibt es nur bei TrimesterTickets sowie bei SemesterTickets als elektronisches Ticket. Das VRS-SemesterTicket kann durch das Vertragsverkehrsunternehmen gegen eine Aufwandspauschale auch als elektronisches Ticket (eTicket) auf dem Chip einer Trägerkarte ausgeben werden. Eine Verpflichtung des Vertragsverkehrsunternehmens zur Übernahme dieser Aufgaben besteht nicht. Sofern ein SemesterTicket als eTicket auf einer Chipkarte ausgestellt wird, ist der SemesterTicket-Vertrag jeweils über mindestens zwei Semester zu schließen. Der Gültigkeitszeitraum muss mit dem VRS abgestimmt werden.

- 6.3** Die konkrete Geltungsdauer richtet sich nach dem auf dem SemesterTicket aufgedruckten Zeitraum. Dies gilt nicht für SemesterTickets als eTickets auf einer Chipkarte.

- 6.4** Das VRS-SemesterTicket gibt es grundsätzlich in folgenden Varianten:

- der Studierendenausweis mit einem Fahrtberechtigungsaufdruck und mit folgenden persönlichen Daten: Geschlecht, Vor- und Nachname, Geburtsdatum
- die ebenfalls mit dem Fahrtberechtigungsaufdruck versehene „vorläufige Immatrikulationsbescheinigung“ mit folgenden persönlichen Daten: Geschlecht, Vor- und Nachname, Geburtsdatum
- ein über das T2P-Verfahren erstelltes SemesterTicket in Verbindung mit einem NRW-SemesterTicket mit folgenden persönlichen Daten: Geschlecht, Vor- und Nachname, Geburtsdatum
- das elektronische VRS-SemesterTicket als eTicket (je nach Vertrag mit bzw. ohne NRW-SemesterTicket) auf einer Chipkarte mit folgenden persönlichen Daten: Geschlecht, Vor- und Nachname, Geburtsdatum.

Welche Variante im Einzelfall zur Anwendung kommt, ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Hochschule und Vertragsverkehrsunternehmen.

Alle SemesterTickets gelten in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) oder einem gültigen, mit einem Lichtbild versehenen internationalen Studentenausweis. Amtliche Beglaubigungen von Lichtbildausweisen werden als Nachweis anerkannt.

6.5 Studierende, die in einem der in Punkt 4 fixierten Übergangstarfbereiche einen Wohnsitz haben, benötigen zusätzlich einen gültigen Personalausweis oder eine Meldebescheinigung mit dem jeweils relevanten Eintrag des Wohnsitzes. Eine Meldebescheinigung wird maximal 1 Jahr ab Datum der Ausstellung anerkannt.

6.6 Der Fahrtberechtigungsaufdruck ist auf dem Studierendenausweis bzw. auf die vorläufige Immatrikulationsbescheinigung aufzubringen und zwar in Verantwortung der jeweiligen Hochschulverwaltung. Sofern eine Studentenschaft gebildet ist, stellt diese sicher, dass entsprechend verfahren wird und die Ausgabe des SemesterTickets entsprechend organisiert wird.

In Verbindung mit einer NRW-SemesterTicket-Vereinbarung kann das SemesterTicket alternativ über das T2P-Verfahren mit folgenden persönlichen Daten (Identifikationsnummer, Herr/Frau, Vor- und Nachname, Geburtsdatum) und dem Hinweis „nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis“ ausgegeben werden.

Als Fahrausweis gilt ferner eine Chipkarte mit einem VRS-SemesterTicket (elektronisches Ticket) mit dem Auf- oder Eindruck „SemesterTicket VRS“, den persönlichen Daten des Studierenden (Vor- und Nachname, Matrikel- bzw. Kundennummer), Logo „Verbundverkehrsunternehmen des Vertrages“ und Logo „((e)Ticket“, Kartenummer und maximale Gültigkeit der Karte. Optional sind zudem der Fahrtberechtigungsaufdruck „gilt als Fahrausweis im VRS-Nahverkehr“ und der Hinweis „Personengebundene Tickets sind nur gültig mit einem amtlichen Lichtbildausweis“ aufzubringen.

6.7 Bei Verlust eines Studierendenausweises mit Fahrtberechtigung kann die Studentenschaft veranlassen, dass die Hochschulverwaltung einen entsprechend gestalteten Ausweis mit dem Zusatzaufdruck „Ersatz-Ausweis“ ausstellt.

6.8 Das SemesterTicket muss die Fälschungssicherheitsmerkmale Farbe fluoreszierend orange (Kopierschutz) sowie ein Wasserzeichen oder Wasserzeichenfarbe (möglichst VRS) enthalten. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, müssen vorab von der VRS GmbH schriftlich freigegeben werden.

Für die über das T2P-Verfahren erstellten SemesterTickets gelten abweichende Sicherheitsmaßnahmen (Wasserzeicheneindruck, Ticketnummer aus eigenem Nummernkreis, VDV-Barcode usw.), die mit dem Hersteller der T2P-Tickets vereinbart wurden.

Für SemesterTickets auf Chipkarten sind die Sicherheitsstandards der VDV-Kernapplikation anzuwenden.

6.9 Das SemesterTicket darf nicht eingeschweißt/laminiert werden.

7 Hochschule/Studentenschaft

7.1 Die Hochschule bzw. – falls eingerichtet – die Studentenschaft ist verantwortlich für die Einziehung des Beitrages, den jeder Studierende für sein SemesterTicket zu zahlen hat. Sie organisiert auch die Punkte 3.3. bis 3.8. und hält für das Verkehrsunternehmen des Vertrages entsprechende Nachweise bereit.

7.2 Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines SemesterTickets begründet, unabhängig vom Anlass – keinen Anspruch auf eine Fahrgeld-Erstattung. Ausgeschlossen ist ebenfalls ein Umtausch gegen andere Fahrausweisarten, insbesondere solche des VRS.

Studierende, die bei Inkrafttreten des jeweiligen SemesterTicket-Vertrages über ein VRS Monats- oder WochenTicket verfügen, erhalten von dem Verkehrsunternehmen, bei dem sie dieses Ticket gekauft haben, eine Fahrgelderstattung ab dem Tag der Rückgabe des Fahrausweises. Mit Rückgabe des Monats- oder WochenTickets ist eine Kopie des SemesterTickets zu übergeben.

Bei Statusänderung des Studierenden (beispielsweise vom Ersthörer zum Gasthörer), bei Tod oder Exmatrikulation sowie bei Eintreten einer Schwerbehinderung gemäß Punkt 3.4 ist das SemesterTicket unverzüglich an die Hochschule/Studentenschaft zurückzugeben.

Der SemesterTicket-Beitrag wird dann anteilig ab dem Folgemonat der Rückgabe des SemesterTickets erstattet bzw. nicht mehr in Rechnung gestellt.

7.3 Der für das jeweilige Semester zu entrichtende Betrag für jeden SemesterTicketberechtigten Studierenden ergibt sich aus dem abgeschlossenen SemesterTicket-Vertrag. Darin kann eine Preisanpassung vereinbart werden, die auch während der Laufzeit des Vertrages greifen kann. Die Zahlungsmodalitäten zwischen der Hochschule/Studentenschaft und dem Verbundverkehrsunternehmen des Vertrages werden im SemesterTicket-Vertrag fixiert.

7.4 Zu Semesterbeginn- und ende meldet die Hochschule/Studentenschaft die Anzahl der beitragspflichtigen Studierenden, differenziert nach Anzahl der zahlungspflichtigen Studierenden, der jeweiligen Anzahl der Studierenden, die unter die Punkte 3.5. (Angabe Erweiterungszeitraum 1 oder 2 Monate), 3.6., 3.7, 3.8. und 3.4. (je Ausschlusskriterium) fallen. Zum Ende eines jeden Semesters hat eine Endabrechnung, beinhaltend insbesondere auch eine „Spitzabrechnung“ zu erfolgen. Dazu hat die Hochschule/Studentenschaft eine entsprechende Semesterendmeldung zu erstellen.

7.5 Die Meldungen hat die Hochschule/Studentenschaft spätestens einen Monat nach Semesterbeginn bzw. nach Ablauf eines jeden Semesters dem Verbund-Verkehrsverbundunternehmen und dem VRS zu übersenden.

8 Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

8.1 Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des SemesterTickets an eine andere Person ist unzulässig.

- 8.2** Verstöße gegen die VRS-SemesterTicket-Tarifbestimmungen können mit einer außerordentlichen Kündigung des SemesterTicket-Vertrages geahndet werden. Erfolgt eine außerordentliche Kündigung durch den VRS bzw. das Verbundverkehrsunternehmen des Vertrages, erlischt die Fahrtberechtigung des SemesterTickets. Zudem sind die Kontrollorgane des VRS und/oder der Verbundverkehrsunternehmen bzw. von ihnen beauftragten Personen berechtigt, das SemesterTicket bei Missbrauch oder Fälschung einzuziehen. Hierzu zählt insbesondere die unberechtigte Weitergabe an Dritte.
- 8.3** Das Verbundverkehrsunternehmen des jeweils relevanten SemesterTicket-Vertrags und/oder die VRS GmbH sind bei begründeten Zweifeln berechtigt, die Einhaltung der Tarifbestimmungen bei der jeweiligen Hochschule, bei der Studierendenschaft oder dem jeweiligen Inhaber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten speichern und bearbeiten.

9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- 9.1** Kann ein Studierender bei einer Kontrolle sein SemesterTicket nicht vorlegen, weil er es z. B. vergessen hat, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 €, wenn der Studierende innerhalb von zwei Wochen bei dem Verkehrsunternehmen, das das erhöhte Beförderungsentgelt ausgestellt hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber eines gültigen SemesterTickets war.

10 Weiteres

- 10.1** Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung des SemesterTickets können im SemesterTicket-Vertrag zwischen der Hochschule/Studentenschaft, der VRS GmbH und dem Verbund-Verkehrsunternehmen des Vertrages geregelt werden.
- 10.2** Die vorgeschriebenen Tarifbestimmungen gelten sinngemäß für das VRS-TrimesterTicket.
- 10.3** Berufsbildende Ergänzungsschulen gemäß §§ 116/118 SchulG mit mindestens 100 Ersthörern pro Semester können ebenfalls einen SemesterTicket-Vertrag abschließen, sofern die angebotenen Studiengänge während der gesamten Studiendauer mit dem Hochschulgesetz vergleichbar sind und in Vollzeit erfolgen.
- 10.4.** Es gelten die in Punkt 14 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

B. Tarifbestimmungen DualTicket

1 Vorbemerkungen zu den DualTicket-Tarifbestimmungen

Mittels des DualTickets sind den Studierenden die attraktiven Angebote, die Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im VRS-Verbundraum bieten, leicht zugänglich.

Damit wird zum einen die Mobilität der Studierenden unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erheblich verbessert. Zum anderen wird so ein Beitrag geleistet zur Entlastung der Umwelt, denn es wird insbesondere zu einer Reduzierung des Straßenverkehrs beigetragen und die Parksituation auf den Hochschulparkplätzen und/oder den an das Hochschulgelände angrenzenden (Wohn-) Gebieten entspannt.

2 Bedingungen des DualTickets

Der VRS und die Verbundverkehrsunternehmen bieten ein – gemessen am Preis einer entsprechenden Zeitkarte – vergünstigtes DualTicket an.

Das Angebot richtet sich an Einrichtungen, deren Genehmigung nach

- Hochschulgesetz
- Kunsthochschulgesetz
- § 72 Hochschulgesetz NRW mit staatlicher Anerkennung

erfolgt.

Alle vorstehend genannten Einrichtungen werden nachstehend als „Hochschule“ bezeichnet.

Bezieher eines DualTickets sind Studierende einer im Verbundgebiet (vgl. Anlage 1) gelegenen Hochschule, wenn zwischen dieser (üblicherweise vertreten durch die dort gebildete Studentenschaft) und dem VRS sowie einem Verbundverkehrsunternehmen (Verbundverkehrsunternehmen des Vertrags) ein entsprechender Vertrag (VRS-SemesterTicket-Vertrag) abgeschlossen wurde.

3 Berechtigte für DualTicket

3.1 Der Berechtigtenkreis für das DualTicket umfasst alle eingeschriebenen Ersthörer von Studiengängen, die berufsbegleitend angelegt sind, und die nicht als ordentlich Studierende gelten.

Unter den Begriff „berufsbegleitende Studiengänge“ fallen Studiengänge, die mit dem Ziel eines Bachelor- oder Masterabschlusses ein Studium neben einer beruflichen Vollzeit-Tätigkeit ermöglichen – unabhängig davon, ob der einzelne Studierende in Vollzeit oder in Teilzeit arbeitet.

Unter den Begriff der „nicht ordentlich Studierenden“ fallen diejenigen Studierenden, die an einer Hochschule eingeschrieben sind und deren Zeit und Arbeitskraft

nicht überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird, die also ihrem Erscheinungsbild nach als Arbeitnehmer, sondern auch in der Kranken- bzw. Pflegeversicherung nicht als ordentlich Studierende eingestuft werden.

- 3.2** Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages ist immer die 100%ige Abnahme des DualTickets für die vorstehend definierten Berechtigten.
- 3.3** Das NRW-SemesterTicket wird für diese – nicht als ordentlich studierend geltenden Studierenden – nicht angeboten.
- 3.4** GasthörerInnen sowie ZweithörerInnen sind stets vom Bezug des DualTickets ausgeschlossen. Gleiches gilt für Fernstudenten.
- 3.5** Personen, die eines der im folgenden aufgeführten Kriterien erfüllen, können und dürfen (da sie z. B. über eine anderweitige Freifahrtberechtigung verfügen) kein DualTicket erhalten und zahlen dann auch keinen Beitrag für das DualTicket:
- Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke des Versorgungsamtes
 - Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung Bus und Bahn nicht benutzen können; der Schwerbehindertenausweis enthält die Bezeichnung „RF“
 - Studierende, die den Bundesfreiwilligendienst verrichten.

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- 4.1** Der Geltungsbereich eines DualTickets umfasst den Bereich des VRS-Netzes (vgl. Anlage 2).

Für Ersthörer, die einen Wohnsitz im Bereich des Großen Grenzverkehrs VRR/VRS haben, gilt das DualTicket über das VRS-Netz hinaus auch für Fahrten zwischen der Wohnung und der Verbundraumgrenze, hier allerdings nur auf der direkten Strecke (vgl. Anhang 18a).

- 4.2** Das DualTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren möglich.

Für die Mitnahme von Fahrrädern in den grenzüberschreitenden Verkehren gelten die Bestimmungen des Verbund-Verkehrsunternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrrad zu informieren.

- 4.3** Die Benutzung der 1. Klasse in den Nahverkehrszügen des SPNV (S-Bahn, Regional-Bahn, RegionalExpress) ist ausgeschlossen. Die Nutzung der Flughafenlinie SB 60 sowie der TaxiBusPlus sind zuschlagspflichtig. Zur Nutzung des AST-Verkehrs ist ein Zuschlag für Zeitkarteninhaber je Fahrt/Person (Mitnahmeregelung) in der entsprechenden Preisstufe zu zahlen.
- 4.4** Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis nur zwischen dem einzelnen Studierenden und dem Verbund-Verkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden.

Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. sind damit ausschließlich mit dem betroffenen Verbund-Verkehrsunternehmen abzuwickeln.

5 Preise des DualTickets

Das DualTicket kostet

- im Wintersemester 2019/2020: 268,20 €/Semester
- im Sommersemester 2020: 268,20 €/Semester

6 Ausstellung und Beschaffenheit des DualTickets

- 6.1** Ein DualTicket ist ein persönlicher, nicht übertragbarer Fahrausweis.
- 6.2** Das DualTicket wird für ein Semester ausgestellt. Ausnahmen gibt es nur bei Dual-TrimsterTickets sowie bei DualTickets als elektronisches Ticket. Das DualTicket kann durch das Vertragsverkehrsunternehmen gegen eine Aufwandspauschale auch als elektronisches Ticket (eTicket) auf dem Chip einer Trägerkarte ausgeben werden. Eine Verpflichtung des Vertragsverkehrsunternehmens zur Übernahme dieser Aufgaben besteht nicht. Sofern ein DualTicket als eTicket auf einer Chipkarte ausgestellt wird, ist der DualTicket-Vertrag jeweils über mindestens zwei Semester zu schließen. Der Gültigkeitszeitraum muss mit dem VRS abgestimmt werden.
- 6.3** Die konkrete Geltungsdauer richtet sich nach dem auf dem DualTicket aufgedruckten Zeitraum.
- 6.4** Das DualTicket gibt es grundsätzlich in folgenden Varianten:
- der Studierendenausweis mit einem Fahrtberechtigungsaufdruck („Fahrausweis (DualTicket) im VRS-Netz, nur in Verbindung mit Personalausweis“) und mit folgenden persönlichen Daten: Geschlecht, Vor- und Nachname, Geburtsdatum
 - die ebenfalls mit dem vorgenannten Fahrtberechtigungsaufdruck versehene „vorläufige Immatrikulationsbescheinigung“ mit folgenden persönlichen Daten: Geschlecht, Vor- und Nachname, Geburtsdatum
 - das elektronische DualTicket als eTicket auf einer Chipkarte mit folgenden persönlichen Daten: Geschlecht, Vor- und Nachname, Geburtsdatum.

Welche Variante im Einzelfall zur Anwendung kommt, ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Hochschule und Verkehrsverkehrsunternehmen.

Alle DualTickets gelten in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) oder einem gültigen, mit einem Lichtbild versehenen internationalen Studentenausweis. Amtliche Beglaubigungen von Lichtbildausweisen werden als Nachweis anerkannt.

- 6.5 Studierende, die in einem der in Punkt 4 fixierten Übergangstarifbereiche einen Wohnsitz haben, benötigen zusätzlich einen gültigen Personalausweis oder eine Meldebescheinigung mit dem jeweils relevanten Eintrag des Wohnsitzes. Eine Meldebescheinigung wird maximal 1 Jahr ab Datum der Ausstellung anerkannt.
- 6.6 Der Fahrtberechtigungsaufdruck ist auf dem Studierendenausweis bzw. auf die vorläufige Immatrikulationsbescheinigung aufzubringen und zwar in Verantwortung der jeweiligen Hochschulverwaltung. Sofern eine Studentenschaft gebildet ist, stellt diese sicher, dass entsprechend verfahren wird und die Ausgabe des DualTickets entsprechend organisiert wird.
- 6.7 Bei Verlust eines Studierendenausweises mit Fahrtberechtigung kann die Studentenschaft veranlassen, dass die Hochschulverwaltung einen entsprechend gestalteten Ausweis mit dem Zusatzaufdruck „Ersatz-Ausweis“ ausstellt.
- 6.8 Das DualTicket muss die Fälschungssicherheitsmerkmale Farbe fluoreszierend orange (Kopierschutz) sowie ein Wasserzeichen und Wasserzeichenfarbe (möglichst VRS) enthalten. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, müssen vorab von der VRS GmbH schriftlich freigegeben werden.
- 6.9 Das DualTicket darf nicht eingeschweißt/laminiert werden.

7 Hochschule/Studentenschaft

- 7.1 Die Hochschule bzw. – falls eingerichtet – die Studentenschaft ist verantwortlich für die Einziehung des Beitrages, den jeder Studierende für sein DualTicket zu zahlen hat. Sie organisiert auch den Punkt 3.5 und hält für das Verkehrsunternehmen des Vertrages entsprechende Nachweise bereit.
- 7.2 Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines DualTickets begründet, unabhängig vom Anlass – keinen Anspruch auf eine Fahrgeld-Erstattung. Ausgeschlossen ist ebenfalls ein Umtausch gegen andere Fahrausweisarten, insbesondere solche des VRS.

Studierende, die bei Inkrafttreten des jeweiligen DualTicket-Vertrages über ein VRS-Monats- oder WochenTicket verfügen, erhalten von dem Verkehrsunternehmen, bei dem sie dieses Ticket gekauft haben, eine Fahrgelderstattung ab dem Tag der Rückgabe des Fahrausweises. Mit Rückgabe des Monats- oder WochenTickets ist eine Kopie des DualTickets zu übergeben.

Ändert sich der Status eines Studierenden im Laufe eines Semesters, wird er also beispielsweise vom Ersthörer zum Gasthörer, hat der Studierende das DualTicket auf seine Kosten unverzüglich an die Hochschule/Studentenschaft zurückzugeben.

- 7.3** Der für das jeweilige Semester zu entrichtende Betrag für jeden DualTicket-berechtigten Studierenden ergibt sich aus dem abgeschlossenen DualTicket-Vertrag. Darin kann eine Preisanpassung vereinbart werden, die auch während der Laufzeit des Vertrages greifen kann. Die Zahlungsmodalitäten zwischen der Hochschule/Studentenschaft und dem Verbundverkehrsunternehmen des Vertrages werden im DualTicket-Vertrag fixiert.
- 7.4** Zu Semesterbeginn und -ende meldet die Hochschule/Studentenschaft die Anzahl der beitragspflichtigen Studierenden, differenziert nach Anzahl der zahlungspflichtigen Studierenden sowie der jeweiligen Anzahl der Studierenden, die unter den Punkt 3.5 fallen. Zum Ende eines jeden Semesters hat eine Endabrechnung, beinhaltend insbesondere auch eine „Spitzabrechnung“ zu erfolgen. Dazu hat die Hochschule /Studentenschaft eine entsprechende Semesterendmeldung zu erstellen.
- 7.5** Die Meldungen hat die Hochschule/Studentenschaft spätestens einen Monat nach Semesterbeginn bzw. nach Ablauf eines jeden Semesters dem Verbund-Verkehrsverbundunternehmen und dem VRS zu übersenden.

8 Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

- 8.1** Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des DualTickets an eine andere Person ist unzulässig.
- 8.2** Verstöße gegen die VRS-DualTicket-Tarifbestimmungen können mit einer außerordentlichen Kündigung des DualTicket-Vertrages geahndet werden. Erfolgt eine außerordentliche Kündigung durch den VRS bzw. das Verbundverkehrsunternehmen des Vertrages, erlischt die Fahrtberechtigung des DualTickets. Zudem sind die Kontrollorgane des VRS und/oder der Verbundverkehrsunternehmen bzw. von ihnen beauftragten Personen berechtigt, das DualTicket bei Missbrauch oder Fälschung einzuziehen. Hierzu zählt insbesondere die unberechtigte Weitergabe an Dritte.
- 8.3** Das Verbundverkehrsunternehmen des jeweils relevanten DualTicket-Vertrags und/oder die VRS GmbH sind bei begründeten Zweifeln berechtigt, die Einhaltung der Tarifbestimmungen bei der jeweiligen Hochschule, bei der Studierendenschaft oder dem jeweiligen Inhaber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten speichern und bearbeiten.

9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- 9.1** Kann ein Studierender bei einer Kontrolle sein DualTicket nicht vorlegen, weil er es z. B. vergessen hat, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 €, wenn der Studierende innerhalb von zwei Wochen bei dem Verbundverkehrsunternehmen des Vertrages nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber eines gültigen DualTickets war.

10 Weiteres

- 10.1** Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung des DualTickets können im DualTicket Vertrag zwischen der Hochschule/der Studentenschaft, der VRS GmbH und dem Verbund-Verkehrsunternehmen des Vertrages geregelt werden.
- 10.2** Die vorgeschriebenen Tarifbestimmungen gelten sinngemäß für das VRS-Dual-TrimesterTicket.
- 10.3** Berufsbildende Ergänzungsschulen gemäß §§ 116/118 SchulG können einen SemesterTicket-Vertrag abschließen, sofern die angebotenen Studiengänge während der gesamten Studiendauer mit dem Hochschulgesetz vergleichbar sind und in Vollzeit erfolgen. Das DualTicket an berufsbildenden Ergänzungsschulen wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen ausschließlich als elektronisches Ticket (eTicket) auf dem Chip einer Trägerkarte ausgeben.
- 10.4** Weiterbildungskollegs gemäß §23 Abs. 1 SchulG NRW können einen Vertrag über das DualTicket abschließen. Der Berechtigtenkreis gemäß 3.1 umfasst in diesem Fall alle Studierenden des Weiterbildungskollegs. Das DualTicket an Weiterbildungskollegs wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen ausschließlich als elektronisches Ticket (eTicket) auf dem Chip einer Trägerkarte ausgeben.
- 10.5** Berufsbildende Schulen gemäß §2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) können einen Vertrag über das DualTicket abschließen. Der Berechtigtenkreis umfasst in diesem Fall alle Personen, die diese Schule besuchen und in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des §26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des §43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, §36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden. Auch hierbei ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages immer die 100%ige Abnahme des DualTickets für die vorstehend definierten Berechtigten. Das DualTicket an berufsbildenden Schulen wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen ausschließlich als elektronisches Ticket (eTicket) auf dem Chip einer Trägerkarte ausgeben.

Anlage 12 Tarifbestimmungen JobTicket Solidarmodell

1 Vorbemerkungen

Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten Arbeitgebern mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von mindestens 50 Personen ein VRS-JobTicket für alle ihre ständig beschäftigten Mitarbeiter an.

Arbeitgeber, die für ihre Belegschaft das VRS-JobTicket erwerben, geben ihren ständig beschäftigten Mitarbeitern (einschließlich der Auszubildenden) die Gelegenheit, die attraktiven Angebote, die Busse und Bahnen des VRS-Gemeinschaftstarifs bieten, zu nutzen; zugleich tragen sie zur Entlastung der Umwelt insbesondere durch eine Reduzierung des Straßenverkehrs bei und leisten einen Beitrag zur Entspannung der Parksituation auf den Firmenparkplätzen und/oder den an das Firmengelände angrenzenden Wohngebieten.

Für den Bezug des VRS-JobTickets gelten die nachfolgend aufgeführten Tarifbestimmungen zum VRS-JobTicket Solidarmodell. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und VRS-Tarifbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Bedingungen

Jeder Arbeitgeber mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von mindestens 50 Personen kann vom Grundsatz her das VRS-JobTicket für seine ständig beschäftigten Mitarbeiter (Erwachsene und Auszubildende) beziehen, soweit er es für alle ständig beschäftigten Mitarbeiter (100%) abnimmt.

Für den Bezug gilt folgendes Verfahren.

- 2.1** Der Arbeitgeber hat eine Gesamtbelegschaft von mindestens 50 Personen. Der Zusammenschluss mehrerer Arbeitgeber, um die Gesamtbelegschaft von mindestens 50 Personen zu erreichen, ist ausgeschlossen.
- 2.2** Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Arbeitgebers zusammen aus den ständig beschäftigten Mitarbeitern einschließlich der/dem Geschäftsführer (Punkt 2.2.1) sowie einem Personenkreis, der explizit in einem Ausnahmekatalog (Punkt 2.2.2) aufgeführt ist.
- 2.2.1** Als ständig beschäftigte Mitarbeiter gelten der/die Geschäftsführer sowie alle Arbeitnehmer, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu ihrem Arbeitgeber stehen, darunter auch
- Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungsdauer unter 1 Jahr sowie
 - Geringfügig Beschäftigte mit einem monatlichen Einkommen bis 450,00 €.
- 2.2.2** In den Ausnahmekatalog fällt folgender Personenkreis:
- Schwerbehinderte Arbeitnehmer mit Freifahrtberechtigung im ÖPNV
 - Ordentlich Studierende mit VRS-SemesterTicket
 - Studierende und Auszubildende mit DualTicket

- Auszubildende mit AzubiTicket gemäß 7.2.3.5 können entweder ein VRS-JobTicket über ihren Arbeitgeber abnehmen oder ihr AzubiTicket weiterführen
- Arbeitnehmer ohne regelmäßige Arbeitsstätte^{a)}
- Arbeitnehmer in Elternzeit mit einer Dauer von mehr als zwei vollen Kalendermonaten sowie den vor- und nachgelagerten Einzelwochen (außerhalb einer Erwerbstätigkeit)
- Erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt, nach Ablauf der Lohnfortzahlung)
- Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer
- Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die sich in der Freizeitphase befinden (außerhalb der Erwerbstätigkeit)

^{a)} Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Hierbei muss die Arbeitsstätte im VRS-Verbundraum liegen. Regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er durchschnittlich im Kalenderjahr an mindestens einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufsucht oder aufgrund der dienst-/arbeitsrechtlichen Vereinbarung aufzusuchen hat. Wie lange er sich dabei dort aufhält und welche Tätigkeit er während seines Aufenthalts ausübt, ist unerheblich.

2.3 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für alle ständig beschäftigten Mitarbeiter gemäß Punkt 2.2.1 ein VRS-JobTicket abzunehmen, mit Ausnahme des unter Punkt 2.2.2 aufgeführten Personenkreises; dieser ist nicht zum Bezug des JobTickets berechtigt.

Aus Prinzip der Zweckbindung und Datenminimierung dürfen jedoch nur die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter durch den Arbeitgeber übermittelt werden, die tatsächlich auch ein JobTicket nutzen (vgl. Punkt 5.1 und 5.2). Die Anzahl der ständig beschäftigten Mitarbeiter, die kein JobTicket nutzen, wird monatlich seitens des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen übermittelt. Dadurch ist die Abnahmerate von 100% für alle ständig beschäftigten Mitarbeiter monatlich gewährleistet.

Die vertragliche Abnahmeregelung ist unabhängig von der unternehmensinternen Weitergabe der JobTickets. Näheres hierzu regelt Punkt 7.

2.4 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zu Vertragsbeginn sowie zu jeder Vertragsverlängerung für jede Filiale bzw. jeden Standort getrennt nachzuweisen, wie sich die Gesamtbelegschaft auf die ständig beschäftigten Mitarbeiter sowie den im Ausnahmekatalog aufgeführten Personenkreis verteilt. Grundlage hierfür ist ein Erhebungsbogen, welcher der Ermittlung der durch den Arbeitgeber zu leistenden Finanzbeträge für den Bezug von VRS-JobTickets sowie zur Überprüfung der Einhaltung der 100%-Abnahme dient und Vertragsbestandteil gemäß Punkt 3.5 ist.

2.5 Verbundübergreifende Regelungen zwischen VRS und Aachener Verkehrsverbund (AVV):

2.5.1 Arbeitgeber mit Standort in den VRS-Tarifgebieten Bedburg, Elsdorf, Kerpen, Erftstadt, Zülpich, Euskirchen, Mechernich, Schleiden, Kall und Hellenthal können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das VRS-JobTicket gemäß den vorgenannten Bedingungen oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-

Verbundraum das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen zum Preis von 29,30 €/monatlich erwerben (Detailinformationen unter www.avv.de). Sofern sie sich hierfür entscheiden, gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des VRS-JobTicket-Vertrages. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.

- 2.5.2** Arbeitgeber mit Standort in den AVV-Stammgebieten Düren, Niederzier, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen (Detailinformationen unter www.avv.de) erwerben oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket zum Preis von 42,30 €/monatlich. Es gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des AVV-JobTicket-Vertrages. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.
- 2.5.3** Arbeitgeber mit Standort in den AVV-Stammgebieten Titz, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen (Detailinformationen unter www.avv.de) erwerben oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket zum Preis von 29,90 €/monatlich. Es gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des AVV-JobTicket-Vertrages. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.
- 2.6** Ab dem 01.01.2020 wird Arbeitgebern mit Sitz in den Standortkategorien zwei und drei (siehe Anhang 12a) im Rahmen eines Pilotprojekts die Möglichkeit eingeräumt, die obligatorische 100%ige Abnahmequote über einen Drei-Jahres-Zeitraum zu erreichen. Hierbei muss im ersten Vertragsjahr eine Abnahmequote von mind. 70%, im zweiten Vertragsjahr eine Abnahmequote von mind. 85% und im dritten Vertragsjahr eine Abnahmequote von 100% garantiert werden. Letztmaliger Einstieg in das bis zum 31.12.2022 befristete Pilotprojekt ist der 01.01.2022. Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Firmen, die bisher noch keinen JobTicket-Vertrag im VRS abgeschlossen haben bzw. in den letzten 12 Monaten über keinen JobTicket-Vertrag verfügten.

3 Vertrag, Beginn und Dauer

- 3.1** Der Arbeitgeber schließt über den Bezug von JobTickets einen Vertrag ab, an dem beteiligt sind:
- die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS)
 - ein VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen)
 - der Arbeitgeber selbst.
- 3.2** Eine Unterzeichnung des Vertrags durch alle Vertragspartner ist zwingend erforderlich.

- 3.3** Die Vertragspartner legen einvernehmlich den 01. eines Monats fest, ab welchem VRS-JobTickets für die ständig beschäftigten Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden.
- 3.4** Der Vertrag wird für die Dauer von mindestens zwölf Monaten (Vertragsjahr) abgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung (vgl. Punkt 15), verlängert er sich jeweils um ein Vertragsjahr. Die vertragliche Fortsetzungsvereinbarung muss schriftlich erfolgen und von allen Vertragsparteien unterzeichnet werden.
- 3.5** Der Erhebungsbogen zur Ermittlung der zu leistenden Finanzbeträge ist als Vertragsbestandteil für jede Filiale bzw. jeden Standort des Arbeitgebers getrennt jeweils bis zu 6 Wochen vor dem ersten Vertragsbeginn sowie erneut bei jeder weiteren Vertragsverlängerung dem Vertragsverkehrsunternehmen vorzulegen. Eine Kopie des Erhebungsbogens wird über die Vertragsverkehrsunternehmen der VRS GmbH zugeleitet.

Erfolgt die Vorlage der Erhebungsbögen nicht rechtzeitig vor Ablauf der sechswöchigen Frist, ist das Vertragsverkehrsunternehmen zu einer außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 15.2 berechtigt. Evtl. bestehende Differenzen zwischen Erhebungsbogen und tatsächlichem Bestand müssen zwischen Arbeitgeber und Vertragsverkehrsunternehmen vor der Vertragsverlängerung geklärt werden. Ansonsten kann Punkt 15.2 ebenfalls angewendet werden.

- 3.6** Bei Vertragsbeginn sowie bei jeder Verlängerung gilt für das jeweilige Vertragsjahr als Basis zur Berechnung der zu leistenden Finanzbeträge das Beförderungsentgelt, welches gemäß Preistabelle am ersten Tag des neuen Vertragsjahres Gültigkeit hat (vgl. Punkt 6.1). Die Festsetzung der zu leistenden Finanzbeträge erfolgt jeweils auf Basis eines aktuellen Erhebungsbogens zur Ermittlung der zu leistenden Finanzbeträge.

Weitere Kostenbestandteile des Vertrages, wie z.B. das Entgelt für Chipkarten, können unabhängig vom Beginn des Vertragsjahres in ihrer Höhe variieren (vgl. Punkte 5.3, 9.5).

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- 4.1** VRS-JobTickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Werks-, Dienst- oder amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“).
- 4.2** Der Geltungsbereich eines VRS-JobTickets (vgl. Anlage 2b) umfasst den Bereich des VRS-Netzes. Ebenso gilt es in den AVV-Stammgebieten Düren, Titz, Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau. Der Geltungsbereich kann für bestimmte grenzüberschreitende Verkehre erweitert werden (vgl. Punkt 8).

Ein VRS-JobTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden

Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über 14 Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren möglich.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Stammgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.

- 4.3 Die Mitnahmeregelung für Personen und Fahrräder gilt auch für JobTickets mit Erweiterung gemäß Punkt 8.1 bzw. 8.2.
- 4.4 Für die Mitnahme von Fahrrädern in den grenzüberschreitenden Verkehren gelten die Bestimmungen des Unternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet.
- 4.5 Zur Nutzung der 1. Klasse im SPNV, der Schnellbuslinie 60 (SB 60) sowie des Taxi-BusPlus sind die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen. Zur regelmäßigen Nutzung von EC-/IC-Zügen der Deutschen Bahn AG ist ein Wochen- oder Monatsaufpreis gemäß den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) erforderlich. Dieser ist unbedingt vor Fahrtantritt zu lösen, ansonsten wird das VRS-JobTicket nicht anerkannt. Ein Nachlösen im Zug ist nicht möglich.
- 4.6 Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines VRS-JobTickets begründet – unabhängig vom Anlass – keinen Anspruch auf Fahrgeld-Erstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise des VRS-Gemeinschaftstarifs ist ausgeschlossen.

5 Beschaffenheit

- 5.1 Es wird für jeden ständig beschäftigten Mitarbeiter, der ein JobTicket nutzen möchte, dieses als elektronisches Ticket auf den Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) mit dem Geltungsbereich VRS-JobTicket (vgl. Anlage 2b) ausgegeben.
- 5.2 Jede Trägerkarte wird personalisiert, indem insbesondere der Name des Mitarbeiters, sein Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Name des Arbeitgebers als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen wird.
- 5.3 Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet (vgl. Punkt 10.2). Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentsgelt von

10,00 €) erhoben. Die Ersatz-Trägerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatz-Trägerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass sonstige durch das elektronische Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrgenommen werden können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

6 Finanzbeträge

Die zu leistenden Finanzbeträge für die Abnahme der VRS-JobTickets errechnen sich aus mehreren Faktoren.

6.1 Maßgeblich ist zunächst der Fahrpreis der relevanten Standortkategorie. Diese ist abhängig vom Sitz des Arbeitgebers gemäß Anhang 12a.

Unterhält ein Arbeitgeber mehrere Sitze, Zweigstellen, Filialen usw. im Verbundgebiet (vgl. Anlage 1), so sind alle bei einer Zweigstelle/einem Sitz/einer Filiale beschäftigten Arbeitnehmer der für den Sitz/die Zweigstelle/die Filiale relevanten Standortkategorie zuzuordnen.

Es gelten folgende standortbezogene Fahrpreise und zwar je ständig beschäftigten Mitarbeiter gemäß Punkt 2.2.1 und Monat.

Preistabelle gültig ab 01.01.2020

Standortkategorie	Preis je JobTicket
1	57,40 €
2	42,30 €
3	29,90 €

6.2 Je nach aktueller JobTicket-Abnahmemenge erhält der Arbeitgeber zusätzlich einen Rabatt auf den Fahrpreis jedes einzelnen VRS-JobTickets.

Rabattkategorie	Abnahmemenge	Rabatt
a	ab 500 JobTickets	1,5%
b	ab 700 JobTickets	2,5%

c	ab 2.000 JobTickets	3,5%
d	ab 4.000 JobTickets	4,5%
e	ab 8.000 JobTickets	5,5%

Die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus Punkt 9.

7 Preis bei Weitergabe

Der Arbeitgeber darf bei der Weitergabe des VRS-JobTickets an seine ständig beschäftigten Mitarbeiter grundsätzlich keinen höheren Preis verlangen als den, den er an das Vertragsverkehrsunternehmen zahlt. Nehmen nicht alle ständig beschäftigten Mitarbeiter an dem VRS-JobTicket-Verfahren teil, kann der Arbeitgeber jedoch die ihm dadurch entstehende Differenz auf alle Beschäftigten, die an dem VRS-JobTicket-Verfahren teilnehmen, umlegen.

8 Anerkennung der VRS-JobTickets im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit

8.1 Grenzüberschreitender Verkehr zwischen VRS und VRR

8.1.1 Gegen Zuzahlung eines bestimmten Betrages (vgl. Punkt 8.3) kann der Geltungsbereich des VRS-JobTickets für ständig beschäftigte Mitarbeiter, die ihre Fahrt in den VRR-Tarifgebieten Düsseldorf Mitte/Nord, Düsseldorf Süd, Mönchengladbach, Korschenbroich, Neuss/Kaarst, Erkrath/Haan/Hilden, Wuppertal West, Wuppertal Ost, Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld oder Jüchen antreten oder beenden bzw. über diesen Bereich in den VRS einpendeln, erweitert werden (Zusatzberechtigung VRR). Das VRS-JobTicket gilt dann im sog. Großen Grenzverkehr VRS/VRR (vgl. Anlage 18, Anhang 18a) und dem Geltungsbereich VRS-JobTicket. Das JobTicket mit Zusatzberechtigung berechtigt zur Nutzung der Busse und Bahnen aller enthaltenen Tarifgebiete.

Eine Zusatzberechtigung VRR kann nur von VRS-JobTicket-Inhabern in Anspruch genommen werden, die in diesem Bereich wohnen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) oder einer Meldebescheinigung zu führen, die auf Anforderung zusammen mit dem VRS-JobTicket (der Trägerkarte gemäß Punkt 5) vorzuzeigen ist.

8.1.2 Die Zusatzberechtigung wird auf dem elektronischen Ticket der Trägerkarte eingetragen. Sie ist entsprechend gekennzeichnet. Die elektronischen Tickets der Trägerkarten von ständig beschäftigten Mitarbeitern mit

einem außerhalb des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR gelegenen Wohnort innerhalb des VRR müssen zusätzlich mit dem/den jeweils in Anspruch genommenen VRR-Tarifgebiet/en gekennzeichnet sein.

Beispiel: Wohnort in Duisburg und Firmensitz in Köln, Fahrt über Düsseldorf, d.h. Kennzeichnung VRR-Tarifgebiet 43 bzw. Relationsnummer R208733

8.2 Optionale Ergänzungsmöglichkeit zwischen VRS und AVV

- 8.2.1** Inhaber eines VRS-JobTickets können über ihren Arbeitgeber optional das AVV-JobTicket zum jeweils gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-JobTicket gibt es im Jahresabo und es gilt im AVV-Netz (ausschließlich Heerlen; Detailinformationen unter www.avv.de).
- 8.2.2** Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-JobTickets ist der Bezug des VRS-JobTickets. Die Laufzeit AVV-JobTickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-JobTicket-Abonnements.
- 8.2.3** Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung.
- 8.3** Es gelten folgende Preise für Zusatzberechtigungen je Mitarbeiter und Monat.

Preistabelle Zusatzberechtigungen gültig ab 01.01.2020

Geltungsbereich	Preis je Zusatzberechtigung
VRS/VRR (fakultativ)	71,10 €
VRS/AVV	79,20 €

9 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

- 9.1** Der Arbeitgeber stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen spätestens 6 Wochen vor Vertragsbeginn eine Liste seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter mit Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum zur Verfügung. Ebenfalls ist die Kennzeichnung der jeweils in Anspruch genommenen Erweiterung sowie beim grenzüberschreitenden Verkehr zwischen VRS und VRR ggf. des zusätzlich in Anspruch genommenen Tarifgebietes erforderlich (siehe auch Punkt 8.1). Die Form der Übermittlung ist mit dem Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert mit diesen Angaben die Trägerkarten und gibt diese dem Arbeitgeber spätestens 2 Wochen vor Vertragsbeginn zurück; für die Ausstellung und/oder Übersendung usw. zum Vertragseinstieg werden keine Kosten berechnet.
- 9.2** Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen, Kündigungen teilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen zu einem bestimmten Meldungsstichtag innerhalb eines Monats mit. Dieses stellt entsprechend der Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt/übersendet sie dem Arbeitgeber. Der Meldungsstichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen

vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Änderungen zu berücksichtigen.

- 9.3** Das Vertragsverkehrsunternehmen berechnet daraufhin einen auf das Vertragsjahr bezogenen vom Arbeitgeber zu leistenden Finanzbetrag unter Berücksichtigung der unter Punkt 6 niedergelegten Grundsätze. Diesen teilt es dem Arbeitgeber mit. Der zu leistende Finanzbetrag kann unter Berücksichtigung der Änderungsmitteilungen des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen monatlich variieren.
- 9.4** Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmitteilungen von dem Arbeitgeber an das Vertragsverkehrsunternehmen in zwölf monatlichen Teilbeträgen jeweils im Voraus zu entrichten. Hierfür erteilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen. Der Finanzbetrag wird monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsmitteilungen vom Konto des Arbeitgebers eingezogen.
- 9.5** Der evtl. zu berücksichtigende Rabatt gemäß Punkt 6.2 wird dann gewährt, wenn die Voraussetzungen bei Vertragsabschluss bzw. -verlängerung und/oder mit der jeweiligen monatlichen JobTicket-Abnahme vorliegen.
- 9.6** Im Laufe des Vertrages hinzukommende ständig beschäftigte Mitarbeiter werden ab dem Monat der VRS-JobTicket-Ausstellung berechnet. Scheidet ein ständig beschäftigter Mitarbeiter aus dem Unternehmen aus, so wird das VRS-JobTicket ab dem der Rückgabe folgendem Monat nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gemäß Punkt 10 zu erfolgen.
- 9.7** Der Arbeitgeber hat darüber hinaus in Absprache mit dem jeweiligen Vertragsverkehrsunternehmen eine Vertragsjahresendmeldung zu erstellen.

10 Rückgabe von Trägerkarten

- 10.1** Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am zehnten Werktag des Folgemonats nach ihrer Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte erforderlich ist, persönlich oder auf dem Postweg an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Trägerkarte in Höhe von 10,00 € zu tragen.
- 10.2** Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen in einer Rückgabeliste aufgeführt werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Nicht wieder verwertbare Trägerkarten aufgrund von Beschädigungen wie z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
- 10.3** Der Arbeitgeber erhält die Rückgabeliste mit Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens 14 Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren 14 Tagen zurück.

Erfolgt kein fristgerechter Einspruch werden die nicht wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Arbeitgeber erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.

- 10.4** Es gelten im Übrigen die Bestimmungen zu Punkt 8.2 (eTicket) der VRS-Tarifbestimmungen.

11 Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

- 11.1** Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Trägerkarten an Personen, die nicht ständig beschäftigte Mitarbeiter sind, ist unzulässig. Ändert sich der Status eines Mitarbeiters im Laufe eines Jahres, d.h. wird er von einem ständig beschäftigten Mitarbeiter zu einem nicht berechtigten Mitarbeiter, hat der Arbeitgeber diesen Umstand bei der monatlichen Änderungsmitteilung zu berücksichtigen; im Übrigen hat er die Trägerkarte spätestens am letzten Tag der Berechtigung von dem Arbeitnehmer einzuziehen und dem Vertragsverkehrsunternehmen zu übersenden. Verstöße gegen die VRS-JobTicket-Tarifbestimmungen werden grundsätzlich mit Nachforderungen und der außerordentlichen Kündigung nach Punkt 15.2 geahndet.

- 11.2** Das Vertragsverkehrsunternehmen und/oder die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen bei dem Arbeitgeber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.

- 11.3** Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung der Trägerkarte nicht mehr vor, z. B. weil ein Arbeitgeber der Zahlungsverpflichtung (vgl. Punkt 9.4) nicht mehr nachkommt, sind die VRS GmbH und ihre Partnerunternehmen bzw. die von ihm/ihnen beauftragten Kontrollorgane berechtigt, die jeweiligen Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer eines Verkehrsmittels sofort zu sperren.

12 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein VRS-JobTicket-Inhaber bei einer Kontrolle seine Trägerkarte nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der VRS-JobTicket-Inhaber innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

13 Weitere Hinweise

- 13.1** Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung werden in einem Vertrag zwischen VRS GmbH, dem Arbeitgeber und dem Verkehrsunternehmen des Vertrages geregelt.
- 13.2** Den Tarifbestimmungen für das VRS-JobTicket hat die zuständige Genehmigungsbehörde, die Bezirksregierung Köln, zugestimmt.

- 13.3.** Es gelten die in Punkt 14 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

14 Kündigung

- 14.1** Eine Kündigung ist durch jeden der drei Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres möglich.

- 14.2** Das Vertragsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt

- bei Verstößen gegen die Vertrags- und/oder Tarifbestimmungen,
- wenn der bzw. die Erhebungsbögen nicht fristgemäß vorliegen (vgl. Punkt 3.5), sowie bei nicht aufgeklärten Differenzen zwischen Angaben auf dem Erhebungsbogen und dem tatsächlichen Bestand
- insbesondere, wenn der Arbeitgeber mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz mündlicher/oder in Textform erfolgter Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist,
- bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von JobTickets durch den Arbeitgeber oder einen seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter (vgl. Punkt11.1).

- 14.3** Bei einer außerordentlichen Kündigung entfällt die Zwei-Monats-Frist.

- 14.4** Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung; ausschlaggebend hierbei ist das Datum des Anschreibens des Vertragsverkehrsunternehmens folgt, möglich. Die Kündigung ist in Textform an das Vertragsverkehrsunternehmen zu richten. Bei einer außerordentlichen Kündigung entfällt die Zwei-Monats-Frist.

Anhang 12a Standortkategorien VRS-JobTicket im Solidarmodell

Standortkategorie 1	Standortkategorie 2	Standortkategorie 3
Stadtgebiet Köln Stadtgebiet Bonn	Alfter Bad Honnef Bergisch Gladbach Bornheim Brühl Dormagen Frechen Hennef Hürth Kerpen Köln Bonn Airport Königswinter Leverkusen Meckenheim Monheim Niederkassel Overath Pulheim Rösrath St. Augustin Siegburg Troisdorf Wachtberg Wesseling AVV-Stammgebiete: Düren Niederzier Merzenich Nörvenich Vettweiß	Bad Münstereifel Bedburg Bergheim Bergneustadt Blankenheim Burscheid Dahlem Eitorf Elsdorf Engelskirchen Erftstadt Euskirchen Gummersbach Hellenthal Hückeswagen Kall Kürten Leichlingen Lindlar Lohmar Marienheide Mechernich Morsbach Much Nettersheim Neunkirchen-Seelscheid Nümbrecht Odenthal Radevormwald Reichshof Rheinbach Ruppichterath Schleiden Swisttal Waldbröl Weilerswist Wermelskirchen Wiehl Windeck Wipperfürth Zülpich

		AVV-Stammgebiete: Titz Kreuzau Nideggen Heimbach Simmerath Monschau
--	--	---

Anlage 13 Tarifbestimmungen JobTicket Fakultativmodell

1 Vorbemerkungen

Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten Unternehmen mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von maximal 49 Personen ein VRS-JobTicket an. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen Mitglied in einem Dachverband/Federführer ist, über den mindestens 250 JobTickets von verschiedenen Mitgliedsunternehmen mit einer Gesamtbelegschaft von je maximal 49 Personen abgenommen werden. Die Mindestabnahmemenge pro Unternehmen beträgt zwei JobTickets.

Der Dachverband/Federführer hat einen Hauptvertrag über den Bezug von JobTickets mit der VRS GmbH sowie einem VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen) abgeschlossen und schließt mit jedem Mitgliedsunternehmen einen Zusatzvertrag über das JobTicket im Fakultativmodell ab. Der Dachverband/Federführer übernimmt wesentliche Aufgaben, die nachfolgend näher definiert werden.

Für den Bezug von JobTickets im Fakultativmodell gelten die nachfolgend aufgeführten Tarifbestimmungen. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Bedingungen

Jedes Unternehmen (nachfolgend nur noch als Mitgliedsunternehmen bezeichnet) mit Sitz im VRS-Verbundraum und maximal 49 Personen Gesamtbelegschaft kann vom Grundsatz her das VRS-JobTicket für sich und seine Mitarbeiter beziehen, wenn es einem Dachverband/Federführer mit Hauptvertrag über den Bezug von JobTickets zugehörig ist.

Für den Bezug gilt folgendes Verfahren:

- 2.1 Das Mitgliedsunternehmen hat eine Gesamtbelegschaft von maximal 49 Personen. Es kann für jede Person der Gesamtbelegschaft ein JobTicket beziehen (VRS-JobTicket-Inhaber), mit Ausnahme des unter Punkt 2.2 aufgeführten Personenkreis. Die Mindestabnahme beträgt für die gesamte Vertragslaufzeit zwei JobTickets pro Monat.
- 2.2 Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Mitgliedsunternehmens zusammen aus dem Inhaber/Geschäftsführer selbst sowie allen Arbeitnehmern, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu diesem Mitgliedsunternehmen stehen. Die Gesamtbelegschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Dazu gehören auch folgende Personen, die jedoch vom Bezug des JobTickets ausgeschlossen sind:
 - Arbeitnehmer in Elternzeit mit einer Dauer von mehr als zwei vollen Kalendermonaten sowie den vor- und nachgelagerten Einzelwochen (außerhalb einer Erwerbstätigkeit)

- Erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt, nach Ablauf der Lohnfortzahlung)
- Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer
- Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die sich in der Freizeitphase befinden (außerhalb der Erwerbstätigkeit).

2.3 Das Mitgliedsunternehmen ist einem Dachverband/Federführer zugehörig, der mit der VRS GmbH sowie einem Vertragsverkehrsunternehmen einen Hauptvertrag für den Bezug für JobTickets im Fakultativmodell für seine Mitgliedsunternehmen abgeschlossen hat. Eine Unterzeichnung dieses Hauptvertrages sowie jeder Verlängerung durch alle Vertragsparteien ist zwingend erforderlich.

2.4 Als Dachverband Federführer gelten Organisationen, die folgende Kriterien erfüllen:

Die Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes/Federführers mit einer Gesamtbelegschaft von je maximal 49 Personen nehmen zusammen mindestens 250 JobTickets ab. Die Mindestabnahme je Mitgliedsunternehmen beträgt zwei JobTickets.

Der Dachverband/Federführer tritt für seine Mitgliedsunternehmen gegenüber der VRS GmbH und dem Vertragsverkehrsunternehmen als Vertragspartner auf. Er übernimmt die gesamte „interne“ Abwicklung insbesondere gemäß Punkt 2.6, 2.8, 3.2, 5.3, 8, 9.1, 9.2, 10.1, 13.2, 14.1, 14.5.

Kann der Dachverband/Federführer einen Teil oder alle diese Aufgaben nicht übernehmen, so kann das Vertragsverkehrsunternehmen einen Teil oder alle diese Aufgaben gegen Erhebung einer Aufwandspauschale übernehmen. Eine Verpflichtung des Vertragsverkehrsunternehmens zur Übernahme dieser Aufgaben besteht nicht.

2.5 Ein gewerbsmäßiges Vermitteln von Arbeitgebern oder eine gewerbsmäßig betriebene Federführung durch einen Dachverband/Federführer ist ausgeschlossen. Von einem gewerbsmäßigen Tun ist dabei insbesondere dann auszugehen, wenn der Dachverband von den von ihm zu betreuenden Unternehmen/Organisationen eine Geld-, Sach- und/oder Dienstleistung fordert oder erhält.

2.6 Mit dem Dachverband/Federführer schließt das Mitgliedsunternehmen einen Zusatzvertrag zum Hauptvertrag für den Bezug von JobTickets im Fakultativmodell ab. Die vorliegenden Tarifbestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Ein Abweichen hiervon ist ausgeschlossen. Der Dachverband/Federführende leitet eine Kopie des unterzeichneten Zusatzvertrages sowie des Formblattes an das Vertragsverkehrsunternehmen 6 Wochen vor Vertragsbeginn weiter. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Zusatzverträge zu berücksichtigen. Der Zusatzvertrag bezieht sich auf den Hauptvertrag des Dachverbandes/Federführers.

2.7 Das Mitgliedsunternehmen hat den Dachverband/Federführer bei der „internen“ Abwicklung und Abrechnung nach den Vorgaben dieser Tarifbestimmungen zu unterstützen, insbesondere bei Punkt 8. Darüber hinaus ist das Mitgliedsunternehmen in besonderem Maße verantwortlich für die Einhaltung der Tarifbestimmungen gemäß Punkt 10.1.

- 2.8** Das Formblatt ist Bestandteil des Vertrages und dient als Nachweis des einzelnen Mitgliedsunternehmens über dessen Gesamtbelegschaftszahl. Erfolgt die Vorlage der Formblätter der Mitgliedsunternehmen durch den Dachverband/Federführenden nicht rechtzeitig vor Ablauf der sechswöchigen Frist beim Vertragsverkehrsunternehmen, ist dieses berechtigt eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 14.3 für die entsprechenden Mitgliedsunternehmen auszusprechen. Eventuell bestehende Differenzen zwischen Formblättern und tatsächlichem Bestand müssen zwischen Dachverband/Federführer und Vertragsverkehrsunternehmen vor der Vertragsverlängerung geklärt werden. Ansonsten kann Punkt 14.3. ebenfalls durch das Vertragsverkehrsunternehmen für die entsprechenden Mitgliedsunternehmen angewendet werden. Das Vertragsverkehrsunternehmen richtet die außerordentliche Kündigung für die betroffenen Mitgliedsunternehmen an den Dachverband/Federführenden. Die weitergehende Handhabung mit den Mitgliedsunternehmen obliegt dem Dachverband/Federführenden.

3 Vertrag, Beginn und Dauer

- 3.1** Der Hauptvertrag wird für die Dauer von mindestens zwölf Monaten (Vertragsjahr) abgeschlossen. An ihm beteiligt sind:

- die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS)
- ein VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen)
- der Dachverband/Federführer

Erfolgt keine Kündigung (vgl. Punkt 14), verlängert er sich jeweils um ein Vertragsjahr. Die vertragliche Fortsetzungsvereinbarung zum Hauptvertrag muss schriftlich erfolgen und von allen Vertragspartnern des Hauptvertrages unterzeichnet werden.

Erfolgt eine Kündigung des Hauptvertrages (vgl. Punkt 14), enden die Zusatzverträge ebenfalls mit dem Auslaufen des Vertragsjahres des Hauptvertrages.

- 3.2** Das Vertragsjahr des Mitgliedunternehmens richtet sich nach dem Vertragsjahr des Dachverbandes/Federführenden. Mitgliedsunternehmen können unterjährig in die vorgegebene Vertragslaufzeit des Verbandes einsteigen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gekündigt wird. Bei Beendigung der Zugehörigkeit zum Dachverband/Federführer ist dieser verpflichtet, den Austritt dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Mit Austritt aus dem Dachverband/Federführenden erlischt das Anrecht des Mitgliedsunternehmens VRS-JobTickets von dem Vertragsverkehrsunternehmen zu erwerben. Dies gilt ebenfalls bei Kündigung des Hauptvertrages. Der Dachverband/Federführer legt vor Vertragseinstieg eines Mitgliedsunternehmens dem Vertragsverkehrsunternehmen eine Kopie des unterzeichneten Zusatzvertrages sowie des Formblattes vor.
- 3.3** Verlängern sich der Hauptvertrag sowie die Zusatzverträge, gilt für die jeweilige Verlängerungsperiode (jeweils ein Vertragsjahr) als Basis zur Berechnung der zu leistenden Finanzbeträge das Beförderungsentgelt, welches gemäß Preistabelle am ersten Tag des neuen Vertragsjahres Gültigkeit hat (vgl. Punkt 6.2).

- 3.4** Weitere Kostenbestandteile des Haupt- sowie Zusatzvertrages, wie z.B. das Entgelt für Chipkarten, können unabhängig vom Beginn des Vertragsjahres in ihrer Höhe variieren (vgl. Punkte 5.3).

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- 4.1** VRS-JobTickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Werks-, Dienst- oder amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“).

- 4.2** Der Geltungsbereich eines VRS-JobTickets (vgl. Anlage 2b) umfasst den Bereich des VRS-Netzes. Ebenso gilt es in den AVV-Stammgebieten Düren, Titz, Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau. Der Geltungsbereich kann für bestimmte grenzüberschreitende Verkehre (vgl. Punkt 7) erweitert werden.

- 4.3** Ein VRS-JobTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über 14 Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren möglich.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Stammgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.

- 4.4** Die Mitnahmeregelung für Personen und Fahrräder gilt auch für JobTickets mit Erweiterung gemäß 7.1 und 7.2.

- 4.5** Zur Nutzung der 1. Klasse in den Zügen des SPNV, der Schnellbuslinie 60 (SB 60) sowie des TaxiBusPlus sind die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen. Zur regelmäßigen Nutzung von EC-/IC-Zügen der Deutschen Bahn AG ist ein Wochen- oder Monatsaufpreis gemäß den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) erforderlich. Dieser ist unbedingt vor Fahrtantritt zu lösen, ansonsten wird das VRS-JobTicket nicht anerkannt. Ein Nachlösen im Zug ist nicht möglich.

- 4.6** Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines VRS-JobTickets begründet – unabhängig vom Anlass – keinen Anspruch auf Fahrgeld-Erstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise des VRS-Gemeinschaftstarifs ist ausgeschlossen.

5 Beschaffenheit

- 5.1** Es wird für jede Person der Gesamtheitsgesellschaft eines Mitgliedunternehmens, die ein VRS-JobTicket bezieht (im Folgenden kurz VRS-JobTicket-Inhaber), ein JobTicket als elektronisches Ticket auf den Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) mit dem Geltungsbereich VRS-JobTicket ausgegeben.
- 5.2** Jede Trägerkarte wird personalisiert, indem insbesondere der Name des VRS-JobTicket-Inhabers, sein Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Name des Mitgliedsunternehmens als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen werden.
- 5.3** Der Verlust oder die Zerstörung einer Trägerkarte ist unverzüglich durch den Dachverband/Federführenden dem Vertragsverkehrsunternehmen mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet (vgl. Punkt 9.2). Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatz-Trägerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Mitgliedsunternehmens und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestaltung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatz-Trägerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass sonstige durch das elektronische Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrgenommen werden können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

6 Finanzbeträge

- 6.1** Der Basispreis für das JobTicket im Fakultativmodell berechnet sich wie folgt: Der Preis pro VRS-JobTicket und Monat ist gegenüber dem Preis eines MonatsTickets im Abonnement in der Preisstufe 1b um 10% rabattiert. Aufgrund von Rundungen bei Nachkommastellen kann es zu leichten Abweichungen der Prozentangaben kommen.
- 6.2** Für das Vertragsjahr ab dem 01.01.2020 gelten demnach folgende Fahrpreise je abgenommenem VRS-JobTicket und Monat:

Jahr	Ankerpreis MonatsTicket im Abo, Preisstufe 1b	Rabattsatz für den Preis für das Job Ticket im Fakultativmodell	Preis JobTicket im Fakultativmo- dell
01.01. – 31.12.2020	87,20 €	10%	78,50 €

- 6.3** Das Mitgliedsunternehmen darf bei der Weitergabe des VRS-JobTickets an seine Gesamtbelegschaft grundsätzlich keinen höheren Preis verlangen als den, den der Dachverband/Federführende an das Vertragsverkehrsunternehmen zahlt.

7 Anerkennung der VRS-JobTickets im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit

7.1 Grenzüberschreitender Verkehr zwischen VRS und VRR

- 7.1.1** Gegen Zuzahlung eines bestimmten Betrages (vgl. Punkt 7.4) kann der Geltungsbereich des VRS-JobTickets für ständig beschäftigte Mitarbeiter, die ihre Fahrt in den VRR-Tarifgebieten Düsseldorf Mitte/Nord, Düsseldorf Süd, Mönchengladbach, Korschenbroich, Neuss/Kaarst, Erkrath/Haan/Hilden, Wuppertal West, Wuppertal Ost, Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld oder Jüchen antreten oder beenden bzw. über diesen Bereich in den VRS einpendeln, erweitert werden (Zusatzberechtigung VRR). Das VRS-JobTicket gilt dann im sog. Großen Grenzverkehr VRS/VRR (vgl. Anhang 18a) und dem Geltungsbereich VRS-JobTicket. Das JobTicket mit Zusatzberechtigung berechtigt zur Nutzung der Busse und Bahnen aller enthaltenen Tarifgebiete.

Eine Zusatzberechtigung VRR kann nur von VRS-JobTicket-Inhabern in Anspruch genommen werden, die in diesem Bereich wohnen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) oder einer Meldebescheinigung zu führen, die auf Anforderung zusammen mit dem VRS-JobTicket (der Trägerkarte gemäß Punkt 5) vorzuzeigen ist.

- 7.1.2** Die Zusatzberechtigung wird auf dem elektronischen Ticket der Trägerkarte eingetragen. Sie ist entsprechend gekennzeichnet. Die elektronischen Tickets der Trägerkarte von ständig beschäftigten Mitarbeitern mit einem außerhalb des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR gelegenen Wohnort innerhalb des VRR müssen zusätzlich mit dem/den jeweils in Anspruch genommenen VRR-Tarifgebiet/en gekennzeichnet sein.

Beispiel: Wohnort in Duisburg und Firmensitz in Köln > Fahrt über Düsseldorf d. h. Kennzeichnung VRR Tarifgebiet 43 bzw. Relationsnummer R208733

7.2 Optionale Ergänzungsmöglichkeit zwischen VRS und AVV

- 7.2.1** Inhaber eines VRS-JobTickets können über ihren Arbeitgeber optional das AVV-JobTicket zum jeweils gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-JobTicket gibt es im Jahresabo und es gilt im AVV-Netz (ausschließlich Heerlen; Detailinformationen unter www.avv.de).
- 7.2.2** Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-JobTickets ist der Bezug des VRS-JobTickets. Die Laufzeit AVV-JobTickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-JobTicket-Abonnements.
- 7.2.3** Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung.
- 7.3** Es gelten folgende Preise für eine Zusatzberechtigung je JobTicket und Monat:

Preistabelle Zusatzberechtigung gültig ab 01.01.2020

Geltungsbereich	Preis je Zusatzberechtigung
VRS/VRR	71,10 €
VRS/AVV	79,20 €

8 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

- 8.1** Der Dachverband/Federführer stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen spätestens 6 Wochen vor Vertragsbeginn pro Mitgliedsunternehmen eine Liste der VRS-JobTicket-Inhaber mit Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum zur Verfügung. Ebenfalls ist die Kennzeichnung einer ggf. in Anspruch genommenen Zusatzberechtigung erforderlich. Die Form der Übermittlung ist mit dem Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert mit diesen Angaben die Trägerkarten und gibt diese dem Dachverband/Federführer spätestens zwei Wochen vor Vertragsbeginn zurück. Der Dachverband/Federführer leitet die Trägerkarten dann an seine Mitgliedsunternehmen weiter. Für die Ausstellung und/oder Übersendung usw. zum Vertragseinstieg werden keine Kosten berechnet.
- 8.2** Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen, Kündigungen teilt der Dachverband/Federführer dem Vertragsverkehrsunternehmen zu einem bestimmten Meldungsstichtag innerhalb eines Monats mit. Dieses stellt entsprechend der Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt/übersendet sie dem Dachverband/Federführer. Der Meldungsstichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Änderungen zu berücksichtigen. Während eines Vertragsjahres des Vertrages kann jeder Mitarbeiter nur einmal ein JobTicket bestellen bzw. kündigen, unterjährige Unterbrechungen sind nicht möglich.
- 8.3** Das Vertragsverkehrsunternehmen berechnet daraufhin einen auf das Vertragsjahr bezogenen vom Dachverband/Federführenden zu leistenden Finanzbetrag

unter Berücksichtigung der unter Punkt 6 niedergelegten Grundsätze. Diesen teilt es dem Dachverband/Federführer pro Mitgliedsunternehmen mit. Der zu leistende Finanzbetrag kann unter Berücksichtigung der Änderungsmitteilungen des Mitgliedsunternehmens an den Dachverband/Federführer monatlich variieren.

- 8.4** Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmitteilungen durch den Dachverband/Federführer direkt an das Vertragsverkehrsunternehmen in zwölf monatlichen Teilbeträgen jeweils im Voraus zu erteilen. Hierfür erteilt der Dachverband/Federführer dem Vertragsverkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen. Der Finanzbetrag wird monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsmitteilungen vom Konto des Dachverbandes/Federführenden eingezogen. Dem Dachverband/Federführer obliegt die gesamtschuldnerische Haftung.
- 8.5** Im Laufe des Vertrages hinzukommende VRS-JobTicket-Inhaber werden ab dem Monat der VRS-JobTicket-Ausstellung berechnet. Scheidet ein VRS-JobTicket-Inhaber aus dem Unternehmen aus, so wird das VRS-JobTicket ab dem der Rückgabe folgendem Monat nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gemäß Punkt 9 zu erfolgen.
- 8.6** Der Dachverband/Federführer hat darüber hinaus in Absprache mit dem jeweiligen Vertragsverkehrsunternehmen eine Vertragsjahresendmeldung zu erstellen und diesem zu übersenden.

9 Rückgabe von Trägerkarten

- 9.1** Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am zehnten Werktag des Folgemonats nach ihrer Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte erforderlich ist, persönlich oder auf dem Postweg an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Trägerkarte in Höhe von 10,00 € zu tragen.
- 9.2** Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen durch den Dachverband/Federführenden in einer Rückgabeliste aufgeführt und dem Vertragsverkehrsunternehmen zugesendet werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Nicht wieder verwertbare Trägerkarten aufgrund von Beschädigungen wie z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten werden dem Dachverband/Federführenden in Rechnung gestellt.
- 9.3** Der Dachverband/Federführende erhält die Rückgabeliste mit Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens 14 Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren 14 Tagen zurück. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch werden die nicht wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Dachverband/Federführende erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.

10 Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

- 10.1** Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Trägerkarten an Personen, die nicht zur Gesamtbelegschaft eines Mitgliedsunternehmens gemäß Punkt 2.2 gehören, ist unzulässig. Verstöße gegen die VRS-JobTicket-Tarifbestimmungen werden grundsätzlich mit Nachforderungen gegenüber dem Dachverband/Federführenden und der außerordentlichen Kündigung des Mitgliedsunternehmens nach Punkt 14.2 geahndet.
- 10.2** Das Vertragsverkehrsunternehmen und/oder die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen sowohl beim Dachverband/Federführenden als auch beim einzelnen Mitgliedsunternehmen zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.
- 10.3** Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung der Trägerkarte nicht mehr vor, z. B. weil ein Mitgliedsunternehmen der Zahlungsverpflichtung (vgl. Punkt 8.4) nicht mehr nachkommt, sind die VRS GmbH und ihre Partnerunternehmen bzw. die von ihm/ihnen beauftragten Kontrollorgane berechtigt, die jeweiligen Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer eines Verkehrsmittels sofort zu sperren.
- 10.4** Es gelten im Übrigen die Bestimmungen 8.2 (eTicket) der VRS-Tarifbestimmungen.

11 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein VRS-JobTicket-Inhaber bei einer Kontrolle seine Trägerkarte nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der VRS-JobTicket-Inhaber innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

12 Weitere Hinweise

- 12.1** Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung werden in dem Hauptvertrag zwischen VRS GmbH, dem Dachverband/Federführer und dem Verkehrsunternehmen des Vertrages geregelt.
- 12.2** Der Dachverband/Federführer verwendet die Zusatzverträge gemäß Punkt 2.6 und weitere Formblätter des Vertragsverkehrsunternehmens bzw. der VRS GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Er ist verpflichtet, den Mitgliedsunternehmen die jeweils aktuellsten Informationen, auch die Rechnungen sowie Monatsaufstellungen der Bestände der Zusatzverträge zum VRS-JobTicket zugänglich zu machen.
- 12.3** Den Tarifbestimmungen für das VRS-JobTicket hat die zuständige Genehmigungsbehörde, die Bezirksregierung Köln, zugestimmt.
- 12.4** Es gelten die in Punkt 14 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

13 Kündigung

- 13.1** Eine Kündigung ist durch jeden der drei Hauptvertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres möglich. Zu den gleichen Bedingungen können Mitgliedsunternehmen ihren Zusatzvertrag beim Dachverband/Federführer kündigen.
- 13.2** Das Vertragsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen Kündigung des Hauptvertrages berechtigt
- bei Verstößen gegen die Vertrags- und/oder Tarifbestimmungen
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von JobTickets durch die Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes (vgl. Punkt 10.1)
 - insbesondere, wenn der Dachverband/Federführer mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz mündlicher/in Textform erfolgter Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist.
- 13.3** Eine außerordentliche Kündigung eines Zusatzvertrages durch den Dachverband/Federführer kann das Vertragsverkehrsunternehmen verlangen
- bei Verstößen gegen die Vertrags- und/oder Tarifbestimmungen,
 - falls das Formblatt zum Nachweis der maximalen Personenzahl der Gesamtbelegschaft nicht spätestens 7 Wochen vor Vertragsbeginn bzw. -verlängerung beim Dachverband/Federführer bzw. spätestens 6 Wochen vor Vertragsbeginn bzw. -verlängerung beim Vertragsverkehrsunternehmen vorliegt (vgl. Punkt 2.8),
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von JobTickets durch das Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes/Federführers (vgl. Punkt 10.1).
- 13.4** Bei einer außerordentlichen Kündigung entfällt die Zwei-Monats-Frist.
- 13.5** Das Vertragsverkehrsunternehmen informiert den Dachverband in einem Anschreiben mindestens 6 Wochen vor Ablauf des laufenden Vertragsjahres über Tarifänderungen. Aufgrund einer solchen Tarifänderung ist eine außerordentliche Kündigung des Zusatzvertrages durch die Mitgliedsunternehmen bis zum 10. Werktag des letzten Vertragsmonats des laufenden Vertragsjahres möglich. Die Kündigung ist in Textform an den Dachverband/Federführer zu richten und wird von diesem innerhalb von drei Werktagen an das Vertragsverkehrsunternehmen weitergeleitet. Bei einer außerordentlichen Kündigung entfällt die Zwei-Monats-Frist.

Anlage 14 Tarifbestimmungen GroßkundenTicket

1 Vorbemerkungen

- 1.1** Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten Arbeitgebern mit einer Gesamtbelegschaft von mindestens 5.000 Mitarbeitern mit Sitz im VRS-Verbundraum (vgl. Anlage 1) für ihre Mitarbeiter ein GroßkundenTicket an.

Arbeitgeber, die für ihre Belegschaft das GroßkundenTicket erwerben, geben ihren Mitarbeitern (einschließlich der Auszubildenden) die Gelegenheit, die attraktiven Angebote der Busse und Bahnen, in denen der VRS-Gemeinschaftstarif gilt, zu nutzen. Zugleich tragen sie zur Entlastung der Umwelt insbesondere durch eine Reduzierung des Straßenverkehrs bei und leisten einen Beitrag zur Entspannung der Parksituation auf den Firmenparkplätzen und/oder den an das Firmengelände angrenzenden Wohngebieten.

- 1.2** Für den Bezug des GroßkundenTicket gelten die nachfolgend aufgeführten Tarifbestimmungen.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Bedingungen des GroßkundenTickets

Für den Bezug gelten folgende Voraussetzungen:

- 2.1** Der Arbeitgeber hat eine Gesamtbelegschaft von mindestens 5.000 Mitarbeitern mit Sitz im VRS-Verbundraum (vgl. Anlage 1). Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Arbeitgebers zusammen aus den Inhabern/Geschäftsführern/Vorständen selbst sowie allen Arbeitnehmern, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu diesem Arbeitgeber stehen.

Zur Gesamtbelegschaft gehören auch folgende Personen, die jedoch vom Bezug des GroßkundenTickets ausgeschlossen sind:

- Schwerbehinderte Personen mit Freifahrtberechtigung im ÖPNV
- Ordentlich Studierende mit VRS-SemesterTicket
- Arbeitnehmer in Elternzeit mit einer Dauer von mehr als zwei vollen Kalendermonaten sowie den vor- und nachgelagerten Einzelwochen (außerhalb einer Erwerbstätigkeit)
- Erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt, nach Ablauf der Lohnfortzahlung)
- Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer
- Arbeitnehmer in Altersteilzeit in der Freizeitphase (außerhalb der Erwerbstätigkeit)

- 2.2** Als ein Arbeitgeber im Sinne des Vorstehenden gelten auch

- die unter einheitlicher Leitung zusammengeschlossenen Unternehmen eines Konzerns,

- die unter dem Dach der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossenen Unternehmen und andere Organisationen und
- die in § 1 (Abs. 2) Hochschulfreiheitsgesetz (HG) NRW und in § 1 (Abs. 2) Kunsthochschulgesetz (KunstHG) NRW und in § 1 Fachhochschulgesetz des öffentlichen Dienstes (FHGöD) namentlich genannten Hochschulen und deren angeschlossene Einrichtungen sowie Hochschulen, die gemäß § 72 Hochschulgesetz (HG) NRW bzw. § 70 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) NRW eine staatliche Anerkennung besitzen, mit Sitz im VRS-Verbundraum (vgl. Anlage 1).

2.3 Der Arbeitgeber gemäß Punkt 2.2 muss für alle zum Zusammenschluss gehörenden Unternehmen bzw. Organisationen für den nach Punkt 3 abzuschließenden Vertrag vollumfänglich rechtsverbindlich handeln und Erklärungen abgeben können.

2.4 Der Arbeitgeber nimmt für mindestens 35% seiner Gesamtbelegschaft abzüglich des in 2.1 ausgeschlossenen Personenkreises ein GroßkundenTicket ab. Bei einem Zusammenschluss gemäß Punkt 2.2 zählt bei der Berechnung der Mindestabnahmequote die Gesamtbelegschaft aller Unternehmen bzw. Organisationen, die am GroßkundenTicket-Verfahren teilnehmen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Abnahme von GroßkundenTickets zu Vertragsbeginn sowie zu jeder Vertragsverlängerung nachzuweisen. Grundlage hierfür ist der Erhebungsbogen, der rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist. Nachzuweisen ist für jeden Konzernteil bzw. jedes Unternehmen/Organisation getrennt, wie viele Personen die Gesamtbelegschaft umfasst und wie viele GroßkundenTickets dort jeweils abgenommen werden. Die VRS GmbH behält sich vor, weitere, sachgerechte Nachweise (z.B. das Testat eines Wirtschaftsprüfers) einzufordern.

3 Vertrag, Beginn und Dauer

3.1 Der Arbeitgeber schließt über den Bezug von GroßkundenTickets einen Vertrag ab, an dem beteiligt sind:

- der Arbeitgeber selbst
- ein Verbund-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen)
- die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS).

3.2 Eine Unterzeichnung des Vertrages durch alle soeben unter 3.1 näher bezeichneten Vertragspartner ist zwingend erforderlich und muss spätestens 8 Wochen vor Beginn des Vertragsjahres bei der VRS GmbH eingegangen sein.

3.3 Die Vertragspartner legen einvernehmlich den 01. eines Monats fest, ab welchem GroßkundenTickets für die Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden. Dieser Zeitpunkt ist der Vertragsbeginn.

3.4 Der Vertrag wird für die Dauer von 12 Monaten (Vertragsjahr) abgeschlossen. Er kann verlängert werden. Hierfür ist eine schriftliche vertragliche Fortsetzungsvereinbarung notwendig, welche spätestens 8 Wochen vor Beginn des neuen Vertragsjahres von allen Vertragspartnern unterzeichnet bei der VRS GmbH eingegangen sein muss. Grundlage und zeitgleich einzureichen ist der Nachweis gemäß

Punkt 2.4 mittels Erhebungsbogen, dass der Arbeitgeber auch im folgenden Jahr die erforderliche Mindestmitarbeiterzahl und -abnahmequote erreicht.

- 3.5** Vertragsgrundlage sind zu Vertragsbeginn sowie zu jeder Verlängerung des Vertrages jeweils die Tarifbestimmungen zum GroßkundenTicket, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bzw. der Vertragsverlängerung wirksam sind. Für das jeweilige Vertragsjahr gilt somit als Basis zur Berechnung der zu leistenden Finanzbeträge das Beförderungsentgelt, welches gemäß Preistabelle am ersten Tag des neuen Vertragsjahres Gültigkeit hat (vgl. Punkt 7). Darüber hinaus regelt der Vertrag über diese Tarifbestimmungen hinausgehende Einzelheiten der Abwicklung.

Weitere Kostenbestandteile des Vertrages, wie z.B. das Entgelt für Chipkarten, können unabhängig vom Beginn des Vertragsjahres in ihrer Höhe variieren (vgl. Punkt 5.4).

4 Umstellung bestehender JobTicket-Verträge

- 4.1** Handelt es sich um einen Zusammenschluss gemäß Punkt 2.2, so können einzelne Unternehmen bzw. Organisationen des Zusammenschlusses im Laufe des ersten Vertragsjahres des GroßkundenTickets bei Auslaufen ihrer bestehenden einjährigen JobTicket-Vertragsdauer auf das GroßkundenTicket umgestellt werden. Innerhalb eines Unternehmens bzw. einer Organisation können nicht beide Ticketarten (Job- bzw. GroßkundenTicket) parallel erworben werden.
- 4.2** Sollte eines der zum Zusammenschluss gemäß Punkt 2.2 gehörenden Unternehmen/eine Organisation nicht am GroßkundenTicket-Vertrages teilnehmen, so kann dieses keinen separaten JobTicket-Vertrag abschließen. Bestehende JobTicket-Verträge solcher Unternehmen/Organisationen laufen bei Abschluss eines GroßkundenTicket-Vertrages automatisch zum Vertragsjahresende aus.

5 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- 5.1** GroßkundenTickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Werks-, Dienst- oder amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“).
- 5.2** Der Geltungsbereich eines GroßkundenTickets (vgl. Anlage 2b) umfasst den Bereich des VRS-Netzes. Ebenso gilt es in den AVV-Stammgebieten Düren, Titz, Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau.
- 5.3** Ein GroßkundenTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über 14 Jahre sowie eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00

Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren möglich.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Stammbereichen Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.

- 5.4** Zur Nutzung der 1. Klasse in den Zügen des SPNV, der Schnellbuslinie 60 (SB 60) sowie des TaxiBusPlus sind die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen. Zur regelmäßigen Nutzung von EC-/IC-Zügen der Deutschen Bahn AG ist ein Wochen- oder Monatsaufpreis gemäß den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG erforderlich. Dieser ist unbedingt vor Fahrtantritt zu lösen, ansonsten wird das GroßkundenTicket nicht anerkannt. Ein Nachlösen im Zug ist nicht möglich.
- 5.5** Eine Erstattung von Fahrgeld oder ein Umtausch gegen andere Fahrausweise des VRS-Gemeinschaftstarifs bei Nichtausnutzung eines GroßkundenTickets ist nicht möglich. Die gesetzlichen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

6 Trägerkarte

- 6.1** Das GroßkundenTicket wird als elektronisches Ticket auf dem Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) mit dem Geltungsbereich VRS-JobTicket (vgl. Anlage 2b) ausgegeben.
- 6.2** Jede Trägerkarte wird personalisiert, indem insbesondere der Name des Mitarbeiters, sein Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Name des Arbeitgebers als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen wird.
- 6.3** Der Verlust oder die Zerstörung (vgl. Punkt 9.1) der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatz-Trägerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatz-Trägerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im

Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass sonstige durch das elektronische Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrgenommen werden können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

7 Finanzbeiträge

- 7.1 Es gelten derzeit folgende Fahrpreise und zwar je einbezogenem Mitarbeiter und Monat.

<i>Preise 01.01.2020</i>	Abnahmequote		
Standortkategorie	35 bis 44%	45 bis 55%	ab 55%
1 (gilt in Köln/Bonn)	66,30 €	64,60 €	63,30 €
2 (gilt in anderen Städten/Gemeinden im VRS-Verbundraum)	62,80 €	61,10 €	60,00 €

- 7.2 Entscheidend ist zunächst die Einordnung in die Kategorie „Abnahmequote“. Sie richtet sich nach der Summe der insgesamt abgenommenen GroßkundenTickets im Verhältnis zur relevanten Mitarbeiterzahl gemäß Punkt 2.4.
- 7.3 Als nächstes erfolgt die Einordnung in die Kategorie „Standort“. Der Preis der Standortkategorie 1 gilt für Mitarbeiter, die in Köln oder Bonn arbeiten und der Preis der Standortkategorie 2 für Mitarbeiter, die in einer der restlichen Städte und Gemeinden im VRS-Verbundraum arbeiten. Dieses Prinzip gilt ebenso für die Mitarbeiter der Unternehmen/Organisationen eines Zusammenschlusses gemäß Punkt 2.2.
- 7.4 Die Einordnung in den jeweils relevanten Preis nach Punkt 7.2 und 7.3 erfolgt zu Beginn des Vertragsjahres und gilt für die Dauer des Vertragsjahres (12 Monate).

8 Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit

8.1 Grenzüberschreitender Verkehr zwischen VRS und VRR

Gegen Zuzahlung eines bestimmten Betrages kann der Geltungsbereich des GroßkundenTickets für Mitarbeiter, die ihre Fahrt in den VRR-Tarifgebieten Düsseldorf Mitte/Nord, Düsseldorf Süd, Mönchengladbach, Korschenbroich, Neuss/Kaarst, Erkrath/Haan/Hilden, Wuppertal West, Wuppertal Ost, Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld oder Jüchen antreten bzw. über diesen Bereich in den VRS einpendeln, erweitert werden (Zusatzberechtigung VRR). Das so erweiterte GroßkundenTicket gilt auch im sog. Großen Grenzverkehr VRS/VRR (vgl. Anhang 18a) und dem Geltungsbereich des GroßkundenTickets. Das GroßkundenTicket mit Zusatzberechtigung berechtigt zur Nutzung der Busse und Bahnen aller enthaltenen Tarifgebiete gemäß Fahrplan. Für den erweiterten Geltungsbereich gelten die Tarifbestimmungen analog des VRR-FirmenTickets sinngemäß (siehe www.vrr.de).

Die elektronischen Tickets der Trägerkarte von ständig beschäftigten Mitarbeitern mit einem außerhalb des Großen Grenzverkehrs gelegenen Wohnort innerhalb des

VRR müssen zusätzlich mit dem/den jeweils in Anspruch genommenen VRR-Tarifgebieten gekennzeichnet sein.

8.2 Optionale Ergänzungsmöglichkeit zwischen VRS und AVV

Inhaber eines VRS-GroßkundenTickets können über ihren Arbeitgeber optional das AVV-JobTicket zum jeweils gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-JobTicket gibt es im Jahresabo und es gilt im AVV-Netz (ausschließlich Heerlen; Detailinformationen unter www.avv.de). Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung. Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-JobTickets ist der Bezug des VRS-GroßkundenTickets. Die Laufzeit AVV-JobTickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-GroßkundenTicket-Abonnements.

8.3 Der Nachweis des Wohnortes ist bei einer Kontrolle bzw. einer durch den VRS beauftragten Verkehrszählung durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“) oder einer Meldebescheinigung, die nicht älter sein darf als 3 Monate, zu führen. Diese(r) ist auf Anforderung zusammen mit dem GroßkundenTicket (der Trägerkarte gemäß Punkt 6) zum Zweck der Kontrolle/Zählung auszuhandigen.

8.4 Die Zusatzberechtigung wird auf dem elektronischen Ticket der Trägerkarte eingetragen. Sie ist entsprechend gekennzeichnet.

8.5 Es gelten derzeit folgende Preise für eine Zusatzberechtigung je GroßkundenTicket und Monat:

Geltungsbereich	Preis je Zusatzberechtigung und Monat
VRS/VRR	71,10 €
VRS/AVV	79,20 €

9 Weitergabe und gewerbsmäßiges Vermitteln

9.1 Der Arbeitgeber darf bei der Weitergabe des GroßkundenTickets an seine Mitarbeiter keinen höheren Preis verlangen, als den, den er entsprechend der vorliegenden Bedingungen an das Vertragsverkehrsunternehmen zahlt.

9.2 Ein gewerbsmäßiges Vermitteln von GroßkundenTickets ist ausgeschlossen. Hier von ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Vermittelnde von den von ihm zu betreuenden Arbeitgebern, Unternehmen/Organisationen sowie Mitarbeitern eine Geld-, Sach- und/oder Dienstleistung fordert oder erhält.

10 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

10.1 Der Arbeitgeber stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen spätestens 6 Wochen vor Vertragsbeginn eine Liste der relevanten Mitarbeiter mit Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum zur Verfügung. Die Form der Übermittlung ist mit dem Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert mit diesen Angaben die Trägerkarten und gibt diese dem Arbeitgeber spätestens zwei Wochen vor Vertragsbeginn aus. Für die Ausstellung

und/oder Übersendung usw. der Trägerkarten zum Vertragseinstieg werden keine Kosten berechnet.

- 10.2** Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen, Kündigungen teilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen zu einem bestimmten Meldestichtag innerhalb eines Monats mit. Dieses stellt entsprechend der Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt/übersendet sie dem Arbeitgeber. Der Meldestichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Meldungen zu berücksichtigen.

Während eines Vertragsjahres des Vertrages kann jeder Mitarbeiter nur einmal ein GroßkundenTicket bestellen bzw. kündigen, unterjährige Unterbrechungen sind nicht möglich.

Das Vertragsverkehrsunternehmen berechnet daraufhin einen auf das Vertragsjahr bezogenen, vom Arbeitgeber zu leistenden Finanzbetrag unter Berücksichtigung der insbesondere unter Punkt 6 niedergelegten Grundsätze. Diesen teilt es dem Arbeitgeber mit. Der zu leistende Finanzbetrag kann unter Berücksichtigung der Änderungsmitteilungen des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen monatlich variieren.

- 10.3** Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmitteilungen von dem Arbeitgeber an das Vertragsverkehrsunternehmen pro Monat jeweils im Voraus zu entrichten. Hierfür erteilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen. Der Finanzbetrag wird monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsmitteilungen vom Konto des Arbeitgebers eingezogen.

- 10.4** Im Laufe des Vertrages hinzukommende Inhaber von GroßkundenTickets werden ab dem Monat der GroßkundenTicket-Ausstellung berechnet. Scheidet ein Mitarbeiter aus dem Unternehmen aus oder kündigt das GroßkundenTicket, so muss das GroßkundenTicket unverzüglich zurückgegeben werden und wird ab dem der Rückgabe folgendem Monat nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gemäß Punkt 11 zu erfolgen.

11 Ticketrückgabe (Rückgabe von Trägerkarten)

- 11.1** Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am zehnten Werktag des Folgemonats nach ihrer Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte erforderlich ist, persönlich oder auf dem Postweg an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Trägerkarte in Höhe von 10,00 € zu tragen.

- 11.2** Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen in einer Rückgabeliste aufgeführt werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Nicht wieder verwertbare (zerstörte) Trägerkarten aufgrund von Beschädigungen wie z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten werden dem Arbeitgeber mit 10,00 € in Rechnung gestellt.

- 11.3** Der Arbeitgeber erhält die Rückgabeliste mit Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens 14 Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren 14 Tagen zurück. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch werden die nicht wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Arbeitgeber erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.
- 11.4** Nutzt ein GroßkundenTicket-Inhaber eine weitere – auf der Trägerkarte installierte – Anwendung ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu können an das Vertragsverkehrsunternehmen nicht geltend gemacht werden.
- 11.5** Es gelten im Übrigen die Bestimmungen Punkt 8.2 (eTicket) der VRS-Tarifbestimmungen.

12 Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

- 12.1** Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von GroßkundenTickets an andere Personen ist unzulässig. Verstöße gegen die GroßkundenTicket-Tarifbestimmungen werden grundsätzlich mit Nachforderungen und der außerordentlichen Kündigung nach Punkt 15.2 geahndet.
- 12.2** Das Vertragsverkehrsunternehmen und/oder die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen beim Arbeitgeber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.
- Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung der Trägerkarte nicht mehr vor, z.B. weil der Arbeitgeber der Zahlungsverpflichtung (vgl. Punkt 10.3) nicht mehr nachkommt, sind die VRS GmbH und ihre Partnerunternehmen bzw. die von ihm/ihnen beauftragten Kontrollorgane berechtigt, die jeweiligen Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer eines Verkehrsmittels sofort zu sperren.

13 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein GroßkundenTicket-Inhaber bei einer Kontrolle seine Trägerkarte nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von derzeit 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der GroßkundenTicket-Inhaber innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

14 Weitere Hinweise

Es gelten die in Punkt 14 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

15 Kündigung

15.1 Eine Kündigung des Vertrages gemäß Punkt 3.1 ist durch jeden der drei Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres möglich.

15.2 Das Vertragsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen Kündigung des Grundvertrages berechtigt

- bei Verstößen gegen die Vertrags- und/oder Tarifbestimmungen,
- insbesondere, wenn der Arbeitgeber mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz mündlicher/in Textform erfolgter Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist,
- bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von GroßkundenTickets durch den Arbeitgeber oder einen seiner Mitarbeiter (vgl. Punkt 12.1).

Bei einer außerordentlichen Kündigung entfällt die Zwei-Monats-Frist.

15.3 Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum Zehnten des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung (ausschlaggebend hierbei ist das Datum des Anschreibens des Vertragsverkehrsunternehmens an den Arbeitgeber) folgt, möglich. Die Kündigung ist in Textform an das Vertragsverkehrsunternehmen zu richten. Bei einer außerordentlichen Kündigung entfällt die Zwei-Monats-Frist.

Anlage 15 Tarifbestimmungen zur Integration des Lini- enbedarfsverkehrs (AST)

1. Geltungsbereich

Der Sondertarif gilt für die genehmigten Linienebedarfsverkehre (Anrufsammeltaxi -AST-) im Verkehrsverbund Rhein-Sieg. Die einzelnen Bedienungsbereiche werden durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen gesondert veröffentlicht und bekannt gemacht.

2. Allgemeines

Fahrausweise im Linienebedarfsverkehr sind nicht übertragbar, sie berechtigen zu einer Fahrt innerhalb eines Bedienungsbereichs. Fahrtunterbrechungen sind nicht erlaubt. Jeder Fahrgast mit einem gültigen Fahrausweis kann Kinder bis einschließlich 5 Jahre unentgeltlich mitnehmen. Hunde, ausgenommen Führhunde, die eine blinde Person begleiten, sind zur Beförderung im Linienebedarfsverkehr nicht zugelassen.

3. Datenschutz

Regelungen zum Datenschutz finden sich in den Beförderungsbedingungen unter Punkt 14.

4. Fahrpreise ab 01.01.2020

	Gemeinde	Nachbar- ort
Erwachsene	4,00 €	5,30 €
Kinder bis einschließlich 5 Jahre in Begleitung eines zahlenden Fahrgastes	frei	frei
Kinder bis einschließlich 14 Jahre	3,00 €	4,00 €
Zuschlag für <ul style="list-style-type: none"> VRS-ZeitTicketinhaberInnen, die im Besitz einer Kundenkarte mit gültiger Wertmarke für die jeweilige Stadt/Gemeinde sind Abonnenten eines VRS-ZeitTickets für die jeweilige Stadt/Gemeinde im Rahmen der unentgeltlichen Mitnahmeregelung von VRS-Tickets mitreisende Fahrgäste 	3,00 €	4,00 €
Polizeivollzugsbeamten des Landes NRW sowie Vollzugsbeamte der Bundespolizei in Uniform	3,00 €	4,00 €
Freifahrtberechtigte Personen gemäß Punkt 10 der VRS-Tarifbestimmungen	3,00 €	4,00 €
Gepäckzuschlag, sofern ein Sitzplatz im Fahrgastraum beansprucht wird	3,00 €	3,00 €
Fahrradmitnahme	3,00 €	3,00 €

Anlage 16 Tarifbestimmungen zum Angebot NRWplus

- gültig ab 01.01.2020-

1. Geltungsbereich

Das Ticket NRWplus wird ausgegeben für Fahrtrationen des SPNV, die außerhalb des Landes NRW beginnen und innerhalb des Landes NRW enden oder umgekehrt (sog. ein- und ausbrechender Verkehr) sowie für Fahrtrationen mit Fernverkehrszügen der Deutschen Bahn AG (Produktklassen ICE/, IC/EC), sofern Start- und/oder Zielbahnhof innerhalb des Landes NRW liegen.

Darüber hinaus gilt das Ticket NRWplus im ÖSPV aller Verkehrsverbünde sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften in NRW in der/den/dem Tarifzone/n, Tarifgebiet/en, Stammgebiet/en der Stadt/Gemeinde innerhalb von NRW, in der der Start- und/oder Zielbahnhof liegt. Als Start- bzw. Zielbahnhof gilt der auf dem Ticket angegebene Bahnhof. Darüber hinaus abweichende Geltungsbereiche sind in den Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs enthalten.

2. Fahrausweise und Preise

2.1 NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück

Zur Nutzung sind sowohl Erwachsene als auch Kinder berechtigt. Als Kinder gelten Personen im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre.

Das NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück wird als Ticket (1. oder 2. Klasse) nach den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) bzw. des DB/NE-Anstoßverkehrs (BB Anstoßverkehr) in Kombination mit dem Aufpreis für die Nutzung der Verkehrsmittel der Verkehrsverbünde sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften (außer Zügen des SPNV) für Einzelfahrten oder Hin- und Rückfahrten ausgegeben.

Als NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- NRWplus Einzelfahrt Erwachsene
- NRWplus Einzelfahrt Kinder
- NRWplus Hin&Rück Erwachsene
- NRWplus Hin&Rück Kinder

Der Aufpreis für das NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin& Rück beträgt ab dem 15.12.2019 einheitlich

• NRWplus Einzelfahrt Erwachsene	3,10 €
• NRWplus Einzelfahrt Kinder	1,55 €
• NRWplus Hin&Rück Erwachsene	6,20 €
• NRWplus Hin&Rück Kinder	3,10 €.

2.2 NRWplus Monat

Zur Nutzung des NRWplus Monat sind Inhaber einer persönlichen Streckenzeitkarte der Produktklasse ICE berechtigt.

Das NRWplus Monat wird als Monatsaufpreis ICE im Einzelkauf oder im Abonnement ausschließlich zu persönlichen ICE Monats- und Jahreskarten sowie ICE Jahreskarten im Abo für die Benutzung des ÖSPV der Verkehrsverbünde und sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften im jeweiligen Geltungsbereich ausgegeben. Der Aufpreis für das NRWplus Monat beträgt ab dem 15.12.2019 einheitlich

- NRWplus Monat ICE 66,00 €
- NRWplus Monat ICE Abo 55,00 €.

2.3 Tarifbestimmungen zum Angebot NRWplus

Die detaillierten Tarifbestimmungen zum Angebot NRWplus können unter www.vrs.de oder unter <https://infoportal.mobil.nrw/nrw-tarif/weitere-tickets-in-nrw/nrwplus.html> eingesehen werden.

Anlage 17 Grundzüge des NRW-Tarifs

1. Anwendungsbereich

Die Tariflandschaft in NRW reduziert sich mit Einführung des NRW-Tarifs auf ein einfaches System aus drei Tarifbausteinen:

Für Fahrten innerhalb der vier Tarifräume in NRW gelten die jeweiligen Verbund- oder Gemeinschaftstarife. Dies sind der

- VRR-Tarif (Verkehrsverbund Rhein-Ruhr)
- VRS-Tarif (Verkehrsverbund Rhein-Sieg)
- AVV-Tarif (Aachener Verkehrsverbund)
- Westfalen-Tarif (WestfalenTarif GmbH) für die Kooperationsräume
 - Tarifgemeinschaft Ruhr-Lippe (VRL)
 - Tarifgemeinschaft Münsterland (VGM)
 - OWL Verkehr (OWL V)
 - Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter (VPH)
 - Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS)

Für Verbindungen im Nahbereich über die Tarifraumgrenzen hinweg sind vielerorts sogenannte „Tarifkragen“ eingerichtet worden. Hier wird der Tarif eines Verbundes oder einer Verkehrsgemeinschaft bis in den Nachbarraum angewendet, um den Kunden in diesen Relationen durchgehende Tickets anbieten zu können. Teilweise bestehen auch noch sogenannte „Brückenköpfe“. Hier wird ein Verbund- oder Gemeinschaftstarif ausschließlich auf einer Linie bis zu einem Bahnhof/einer Haltestelle im benachbarten Verkehrsraum angewendet.

Für alle Fahrten innerhalb von NRW, die über die Verbund-/Gemeinschaftstarife sowie die Tarifkragenbereiche hinausgehen, gilt der NRW-Tarif. FahrradTagesTickets NRW gelten auch für alle Fahrten innerhalb der Verkehrsverbünde und nicht nur im grenzüberschreitenden Verkehr.

Kurz gefasst: Der NRW-Tarif wird angewendet, wenn es sich um eine Nahverkehrsverbindung innerhalb von NRW (einschl. Osnabrück) handelt, in der kein Verbund- oder Gemeinschaftstarif ausgegeben wird bzw. keine „Tarifkragenlösung“ besteht.

2. Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Der NRW-Tarif ist Bestandteil des VRS-Gemeinschaftstarifs. Für ihn gelten die gleich lautenden Beförderungsbedingungen und gesonderte Tarifbestimmungen NRW-Tarif. Diese können unter www.vrs.de oder www.mobil.nrw eingesehen werden.

Anlage 18 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und VRS

Die Regelungen für den Übergangsbereich gliedern sich in

1. Binnenverkehre
2. Übergangsverkehre zwischen dem VRS-Netz und den direkt angrenzenden VRR-Tarifgebieten
3. Übrige Fahrbeziehungen im Geltungsbereich.

1. Binnenverkehre

Für Fahrten innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche

- des VRS gelten die VRS-Tarifbestimmungen
- des VRR gelten die VRR-Tarifbestimmungen.

Es gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW. Innerhalb der Stadt Monheim am Rhein findet der VRR-Tarif Anwendung.

2. Übergangsverkehre zwischen dem VRS-Verbundraum und den direkt angrenzenden VRR-Tarifgebieten (Kleiner Grenzverkehr)

2.1 Allgemeines

Der VRS-Gemeinschaftstarif wird zwischen dem VRS-Verbundraum und den direkt angrenzenden VRR-Tarifgebieten angewendet (vgl. Anlage 1 sowie Anlage 2). In den vollständig durchgefärbten Städten und Gemeinden gilt der VRS-Gemeinschaftstarif in allen Bussen, U-, Straßen- und Stadtbahnen und im Schienenpersonennahverkehr mit S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (z.B. Regionalbahn, RegionalExpress). In den hell kariert dargestellten Städten und Gemeinden gilt der VRS-Gemeinschaftstarif nur auf bestimmten Linien/Linienabschnitten (vgl. Anlage 6.1 und 6.2.).

Folgende VRR-Städte und -Gemeinden im Kleinen Grenzverkehr VRS/VRR sind in das VRS-Netz eingebunden:

- Dormagen
- Grevenbroich
- Langenfeld
- Monheim am Rhein
- Remscheid
- Rommerskirchen
- Solingen.

2.2 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifgebiete unterteilt. Ein Tarifgebiet entspricht einer Stadt/Gemeinde. Vorgeschaltet ist eine haltestellenbezogene Kurzstrecke.

2.3 Kurzstrecke

Die Kurzstrecke besteht grundsätzlich aus 4 Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus 4 Haltestellen). Auf den Linien des SPNV sowie Strecken bzw. Streckenabschnitten der Schnellbuslinien kommt der Kurzstreckentarif nicht zur Anwendung.

2.4 Preisstufen

Die Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Preisstufe 2a: gilt für die Fahrt in eine Nachbarstadt/-gemeinde.
- Preisstufen 3 bis 5: gelten im Regionalverkehr. Die Preisstufe 5 gilt im VRS-Netz.

2.5 Fahrausweise/Fahrpreise

Es werden Fahrausweise gemäß der Preistafel des VRS-Gemeinschaftstarifs (vgl. Anlage 7) mit Ausnahme der Preisstufen 1a und 1b ausgegeben.

2.6 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

3. Übrige Fahrbeziehungen im Geltungsbereich (Großer Grenzverkehr)

3.1 Allgemeines

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Regelungen gelten für den Übergangsverkehr zwischen VRS- und VRR-Tarifgebieten (vgl. Anhang 18a). Für die Tarifierung sind die zum Übergangsbereich erreichbaren Tarifgebiete den VRS-Preisstufen 2-5 zugeordnet (Anhang 18b). Tickets der Preisstufe 5 haben im Großen Grenzverkehr keine Netzgültigkeit.

3.2 Fahrausweise/Fahrpreise

Für die in Anhang 18b dargestellten Fahrbeziehungen werden Fahrausweise gemäß der Fahrpreistafel (vgl. Anlage 7) ausgegeben.

3.3 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

4. Anschlussstarifizierung

4.1 Anschlussfahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

Ist für eine Verbundgrenzen überschreitende Fahrt bereits ein Fahrausweis für den Verbund, in dem die Fahrt beginnt, vorhanden, kann für den Fahrabschnitt im Nachbarverbund jeweils bei Fahrtantritt ein Verbundfahrausweis des Nachbarverbundes – soweit vorhanden – entwertet werden. Die zeitliche Gültigkeit bei Einzelfahrausweisen bzw. 4-Fahrten-Karten verlängert sich dann um 60 Minuten.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich. Hat der Fahrgast keinen Fahrausweis des Nachbarverbundes als Anschlussfahrausweis, so kann ein Fahrausweis des NRW-Tarifs ab dem letzten Bahnhof im Geltungsbereich des bereits vorhandenen Fahrausweises bis zum Ziel-Tarifgebiet/-Stammgebiet erworben werden.

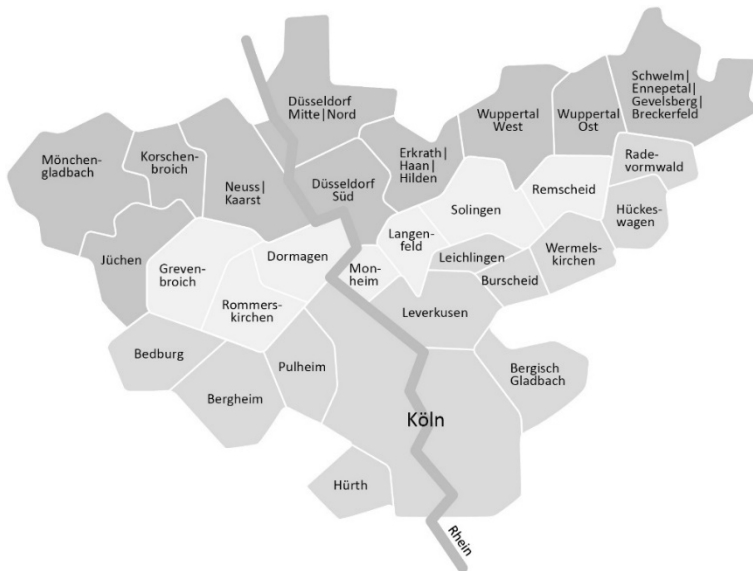
4.2 Anschlussfahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

Fahrausweise nach dem Verbundtarif mit unbeschränkter Fahrtenzahl können zur Weiterfahrt im Nachbarverbund mit Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl des Nachbarverbundes kombiniert werden.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich.

Die Nutzung von Zeitfahrausweisen des NRW-Tarifs als Anschlussfahrausweis zu vorhandenen Verbundzeitkarten ist nicht möglich.

Anhang 18a Geltungsbereich des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR



Stand: Januar 2020

Anhang 18b Preisstufenmatrix für den Großen Grenzverkehr VRS/VRR

	Bedburg	Bergheim	Bergisch Gladbach	Burscheid	Hückeswagen	Hürth	Köln	Leichlingen	Leverkusen	Pulheim	Radevormwald	Wermelskirchen
Düsseldorf Mitte/Nord	3	4	5	4	4	5	5	3	3	5	4	4
Düsseldorf Süd	3	4	4	3	4	4	4	3	3	5	4	4
über Solingen						5	5					
Erkrath/Haan/Hilden	5	5	5	3	4	5	5	3	3	5	4	3
Jüchen	2a	3	5	5	5	4	4	5	5	4	5	5
Korschbroich	3	4	5	5	5	4	4	5	5	5	5	5
über Düsseldorf							5					
Mönchengladbach	3	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Neuss/Kaarst	3	4	5	5	5	4	4	5	5	4	5	5
Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckelfeld	5	5	5	5	3	5	5	4	5	5	2a	4
Wuppertal Ost	5	5	5	3	3	5	5	3	4	5	2a	3
Wuppertal West	5	5	5	3	3	5	5	3	3	5	3	3

Dormagen/Grevenbroich/
Langenfeld/Monheim/
Remscheid/Rommers-
kirchen/Solingen

Von diesen Gebieten aus
fahren Sie ganz normal zum
VRS-Tarif in den Verbund-
raum des VRS.

Anlage 19 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem VRS

Die Regelungen für den Übergangsbereich zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem VRS gliedern sich in

1. Binnenverkehre
2. Übergangsverkehre zwischen dem VRS-Netz (vgl. Anlage 2) und dem AVV-Netz (vgl. Anhang 19a).

1. Binnenverkehre

Für Fahrten innerhalb des Aachener Verkehrsverbundes bzw. des AVV-Netzes gelten die AVV-Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in der jeweils aktuellen Fassung (auch unter www.avv.de einzusehen).

Für Fahrten innerhalb des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg bzw. des VRS-Netzes gelten die VRS-Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in der jeweils aktuellen Fassung (auch unter www.vrs.de einzusehen).

2. Übergangsverkehre zwischen dem VRS-Netz und dem AVV-Netz

2.1 Geltungsbereich

Für Verbundraumgrenzen überschreitende Fahrten zwischen dem VRS-Netz und dem AVV-Netz gilt grundsätzlich der VRS-Gemeinschaftstarif mit den VRS-Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in der jeweils aktuellen Fassung. Die Stadt Heerlen ist hierbei nicht als Bestandteil des AVV-Netzes zu betrachten (vgl. Anhang 19a). Nachfolgend sind ergänzende sowie abweichende Regelungen dargestellt.

2.2 Tarifsystem und Fahrpreise

Für die Preisbildung sind der VRS- und der AVV-Tarifraum in Tarifgebiete unterteilt. Ein Tarifgebiet entspricht einer Stadt/Gemeinde (Kommune). Vorgeschaltet ist eine haltestellenbezogene Kurzstrecke (vgl. 2.3.).

Für Verbundraumgrenzen überschreitende Fahrten zwischen dem VRS-Netz und dem AVV-Netz ergeben sich die Fahrpreise und Preisstufenzuordnungen aus der Preistabelle (vgl. Anlage 7) und der Preisstufenübersicht (vgl. Anlage 26), die jeder Relation (Kommune zu Kommune) eine entsprechende Preisstufe 2a, 3-7 zuordnet. Die Gültigkeit der Kurzstrecke kann über eine Fahrplanauskunft, z.B. über www.vrs.de, ermittelt werden.

Die ermäßigten Fahrpreise für Einzel- und 4erTickets gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Einzel- und 4erTickets haben ab Entwertung eine begrenzte zeitliche Geltungsdauer:

- in der Kurzstrecke 20 Minuten,
- in der Preisstufe 2a 120 Minuten (2 Stunden),
- in den Preisstufen 3 und 4 180 Minuten (3 Stunden),
- in den Preisstufen 5 bis 7 360 Minuten (6 Stunden).

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z.B. größere Umsteigezeiten, Verspätung) erlaubt.

Im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen AVV und VRS ausgegebene VRS-ZeitTickets gelten in ihrem jeweiligen Geltungsbereich jeweils flächendeckend und innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs in den AVV-Stammgebieten auch für Binnenverkehrsfahrten.

2.3 Preisstufen

Die Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Die Kurzstrecke („K“) besteht grundsätzlich aus 4 Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus 4 Haltestellen). Auf den Linien des SPNV sowie Strecken- bzw. Streckenabschnitten der Schnellbuslinien (z.B. SB 60) kommt die Kurzstrecke nicht zur Anwendung.
- Die Preisstufe 2a gilt für Fahrten in eine Nachbarstadt/-gemeinde.
- Die Preisstufen 3 bis 6 gelten im Regionalverkehr.
- Die Preisstufe 7 gilt im AVV-Netz und im VRS-Netz.

Verbundraum übergreifende Fahrten zwischen dem AVV-Netz und dem VRS-Netz über die VRR-Tarifgebiete Mönchengladbach, Neuss oder Düsseldorf sind grundsätzlich nicht möglich (Ausnahme siehe 2.4).

VRS-Tickets der Preisstufe 5 können im VRS-Netz (vgl. Anlage 2) gemäß den Bedingungen des VRS-Gemeinschaftstarifes flächendeckend genutzt werden. Dies schließt auch die Tarifgebiete Düren, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß und Titz ein. Für alle übrigen Tickets der Preisstufe 5, die Verbundraumgrenzen überschreitend zwischen AVV und VRS ausgegeben oder genutzt werden, gilt diese erweiterte Nutzungsmöglichkeit im VRS-Netz nicht. Die Tickets gelten ausschließlich auf dem verkehrsüblichen Weg zwischen Start- und Zielkommune.

Werden bei Fahrten zwischen der Startkommune und der Zielkommune Tarifgebiete befahren, die mit einer höheren Preisstufe erreichbar sind, ist der Preis der höheren Preisstufe maßgeblich.

2.4 Fahrausweise

Für Verbundraumgrenzen überschreitende Fahrten sind folgende VRS-Tickets erhältlich:

• EinzelTicket Erwachsene	• EinzelTicket Kinder
• 4erTicket Erwachsene	• 4erTicket Kinder
• 24StundenTicket 1 Person	• 24StundenTicket 5 Personen
• WochenTicket	• MonatsTicket
• MonatsTicket im Abonnement	• Aktiv60Ticket
• MonatsTicket für Auszubildende	• StarterTicket

Darüber hinaus sind für Verbundraumgrenzen überschreitende Fahrten in die Tarifgebiete Düren, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß und Titz weitere VRS-Tickets gemäß den Bedingungen des VRS-Gemeinschaftstarifes erhältlich. Fahrten über das Tarifgebiet Kreuzau sind mit diesen weiteren Tickets nicht möglich.

- Die beim MonatsTicket im Abo, dem Aktiv60Ticket und dem StarterTicket enthaltene unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Tarifgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.
- Einzel- und 4erTickets der Preisstufen 1b und 2a können nur im VRS-Netz als FahrradTickets genutzt werden. Für Verbundgrenzen überschreitende Fahrten in AVV-Tarifgebiete außerhalb des VRS-Netzes gelten das NRW-Fahrrad-TagesTicket bzw. das AVV-FahrradTicket.
- Verbundraum übergreifend ausgegebene Aktiv60- und StarterTickets gelten montags bis freitags ab 19:00 Uhr und an Feiertagen und Wochenenden ganztags im VRS-Netz.

Auch im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen dem VRS-Netz und dem AVV-Gesamtnetz sind mit den vorgenannten Tickets Fahrten zwischen dem Kreis Heinsberg (AVV) und den VRS-Kommunen des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR über die VRR-Kommunen des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR möglich.

Ein ZeitTicket der Preisstufe 7, welches auch Gültigkeit in Kommunen des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR besitzt, gilt ausschließlich auf dem gewählten verkehrsüblichen Weg zwischen Start- und Zielkommune.

Für Fahrten zwischen den außerhalb des Großen Grenzverkehrs liegenden VRS-Tarifgebieten und dem AVV-Netz über den VRR-Teil des Großen Grenzverkehrs gilt der NRW-Tarif.

2.5 AVV-School&Fun-Ticket und VRS-SchülerTicket

AVV-School&Fun-Ticket

Das AVV-School&Fun-Ticket gilt im AVV-Verbundraum sowie in den VRS-Tarifgebieten Bedburg, Elsdorf, Kerpen, Erftstadt, Mechernich, Zülpich, Euskirchen, Helenthal, Schleiden und Kall. Das AVV-School&Fun-Ticket ist erhältlich für Schüler

mit Schulort im AVV-Verbundraum. Es gelten die AVV-Tarifbestimmungen zum AVV-School&Fun-Ticket.

VRS-SchülerTicket

Das VRS-SchülerTicket gilt im VRS-Netz sowie in den AVV-Tarifgebieten Düren, Titz, Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau sowie auf dem gesamten Linienweg der AVV-Linien SB 98 bzw. 231 (jeweils inkl. Streckenabschnitt durch Kreuzau-Stockheim). Es gelten die VRS-Tarifbestimmungen zum VRS-SchülerTicket.

Das VRS-SchülerTicket ist erhältlich für Schüler mit Schulort im VRS-Verbundraum. Ausnahme: Sofern ein Schüler im AVV außerhalb des Geltungsbereiches des VRS-SchülerTickets wohnt und im VRS-Verbundraum in den Tarifgebieten Euskirchen, Schleiden, Zülpich, Bedburg bzw. Elsdorf zur Schule geht, kann er für seine Fahrtstrecke eine AVV-Schülerjahreskarte erwerben. Diese gilt gemäß AVV-Gemeinschaftstarif nur für Fahrten auf dem direkten Schulweg. Diese Regelung gilt befristet bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020.

Optionale Ergänzungsmöglichkeiten

Inhaber eines AVV-School&Fun-Tickets können ausschließlich über das Verkehrsunternehmen, von dem sie ihr AVV-School&Fun-Ticket beziehen, optional das VRS-SchülerTicket zum jeweils aktuellen Selbstzahlerpreis hinzukaufen. Die Laufzeit des VRS-SchülerTickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden AVV-School&Fun-Ticket-Abonnements.

Inhaber eines VRS-SchülerTickets können ausschließlich über das Verkehrsunternehmen, von dem sie ihr VRS-SchülerTicket beziehen, optional das AVV-School&Fun-Ticket zum jeweils aktuellen Selbstzahlerpreis hinzukaufen. Die Laufzeit des AVV-School&Fun-Tickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-SchülerTicket Abonnements.

2.6 AVV-JobTicket und VRS-Job-/GroßkundenTicket

AVV-JobTickets

Das AVV-JobTicket gilt in allen Stammgebieten des AVV sowie in den VRS-Tarifgebieten Bedburg, Elsdorf, Kerpen, Erftstadt, Mechernich, Zülpich, Euskirchen, Hellenthal, Schleiden und Kall. Es gelten die AVV-Tarifbestimmungen zum AVV-JobTicket.

Das AVV-JobTicket ist erhältlich für Arbeitgeber mit Standort im AVV-Verbundraum. Arbeitgeber, deren Standort im AVV-Verbundraum an der Grenze zum VRS-Verbundraum liegt, erhalten sowohl das AVV-JobTicket als auch das VRS-JobTicket (vgl. nachfolgende Bedingungen).

VRS-Job- und GroßkundenTicket

Das VRS-Job- und GroßkundenTicket gilt im VRS-Netz sowie in den AVV-Stammgebieten Düren, Titz, Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau. Es gelten die Tarifbestimmungen zum VRS-Job- und GroßkundenTicket. Die zu bestimmten Zeiten enthaltene unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den AVV-Stammgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.

Das VRS-Job- bzw. GroßkundenTicket ist erhältlich für Arbeitgeber mit Standort im VRS-Verbundraum.

Verbundübergreifende Regelung für das JobTicket-Solidarmodell

Arbeitgeber mit Standort in den VRS-Tarifgebieten Bedburg, Elsdorf, Kerpen, Erftstadt, Zülpich, Euskirchen, Mechernich, Schleiden, Kall und Hellenthal können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das VRS-JobTicket gemäß den vorgenannten Bedingungen oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen zum Preis von 29,30 €/monatlich erwerben (Detailinformationen unter www.avv.de). Sofern sie sich hierfür entscheiden, gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des VRS-JobTicket-Vertrages. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der Tickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.

Arbeitgeber mit Standort in den AVV-Stammgebieten Düren, Niederzier, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen (Detailinformationen unter www.avv.de) erwerben oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket zum Preis von 42,30 €/monatlich. Es gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des AVV-JobTicket-Vertrages. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.

Arbeitgeber mit Standort in den AVV-Stammgebieten Titz, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen (Detailinformationen unter www.avv.de) erwerben oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket zum Preis von 29,90 €/monatlich. Es gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des AVV-JobTicket-Vertrages. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.

Optionale Ergänzungsmöglichkeiten

Inhaber eines AVV-Job- oder AVV-FirmenTickets können ausschließlich über den Arbeitgeber optional eine VRS-Erweiterung für AVV Job- oder FirmenTicket Inhaber (vgl. Anlage 2c) zum jeweils aktuell gültigen Preis beziehen (Stand 01.01.2020: 95,80 €/mtl.). Die Laufzeit der VRS-Erweiterung richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden AVV-Job- oder AVV-FirmenTickets.

Inhaber eines VRS-Job- bzw. GroßkundenTickets können ausschließlich über den Arbeitgeber optional ein AVV-Job-Ticket zum jeweils aktuell gültigen Preis beziehen (Stand 01.01.2020: 79,20 €/mtl.). Die Laufzeit des AVV-Job-Tickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS- Job- bzw. GroßkundenTickets.

Auch im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen dem VRS-Netz und dem AVV-Gesamtnetz von Kunden mit Wohn- oder Arbeitsort im Kreis Heinsberg sind mit den vorgenannten Tickets Fahrten zwischen dem Kreis Heinsberg (AVV) und den VRS-Kommunen des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR über die VRR-Kommunen des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR möglich.

2.7 Anschlussfahrausweise

Will der Fahrgast über den Geltungsbereich seines AVV- oder VRS-ZeitTickets hinaus fahren, so hat er hierfür zusätzlich ein Ticket zu lösen (Anschlussfahrausweise).

Es bestehen für ZeitTicket-Inhaber folgende Möglichkeiten (vgl. 7.1.3):

- Kombination von VRS-ZeitTicket und VRS-Einzel- oder 4erTicket
- Kombination von VRS-ZeitTicket und VRS-AnschlussTicket
- Kombination von VRS-ZeitTicket und AVV-Einzel- oder 4Fahrten-Ticket
- Kombination von AVV-ZeitTicket und VRS-Einzel- oder 4erTicket
- Kombination von VRS- bzw. AVV-ZeitTicket und NRW-AnschlussTicket bzw. EinfachWeiterTicket.

Anschlussfahrausweise, die zur Weiterfahrt innerhalb des VRS-Netzes bzw. innerhalb des AVV-Verbundraums berechtigen, sind grundsätzlich ab der letzten Haltestelle des Geltungsbereichs des ZeitTickets zu lösen. Die Anschlussfahrausweise sind vor Fahrtantritt zu entwerfen.

Kombination von VRS-ZeitTicket und VRS-AnschlussTicket

Das VRS-AnschlussTicket kann zu VRS-ZeitTickets gelöst werden, wenn deren Geltungsbereich innerhalb des VRS-Netzes ausgeweitet werden soll. Dies umfasst auch Fahrten nach Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß. Fahrten über das Tarifgebiet Kreuzau sind nicht möglich. Es gelten die Tarifbestimmungen zum VRS-AnschlussTicket.

Kombination von VRS-ZeitTicket und AVV-Einzel- oder 4Fahrten-Ticket

AVV-Einzel- oder 4Fahrten-Ticket können zu VRS-Zeittickets mit Geltungsbereich in mindestens 1 Kommune des AVV-Verbundraumes gelöst werden, wenn deren Geltungsbereich für eine Fahrt in den AVV-Verbundraum ausgeweitet werden soll. Die Preisstufe des AVV-Einzel- oder 4Fahrten-Tickets richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der letzten Haltestelle im Geltungsbereich des Zeittickets und dem Ziel der Weiterfahrt. AVV-Tickets sind grundsätzlich im AVV sowie als HandyTicket zu erwerben, können allerdings bereits bei Fahrtantritt im VRS entwertet werden.

Kombination von AVV-ZeitTicket und VRS-Einzel- oder 4erTicket

VRS-Einzel- oder 4erTickets können zu AVV-ZeitTickets gelöst werden, wenn deren Geltungsbereich für eine Fahrt in das VRS-Netz ausgeweitet werden soll. Die Preisstufe des Einzel- oder 4erTickets richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der letzten Haltestelle im Geltungsbereich des AVV-ZeitTickets und dem Ziel der Weiterfahrt.

Kombination von VRS- bzw. AVV-ZeitTicket und NRW-Anschlussticket bzw. EinfachWeiterTicket

Für Verbundraumgrenzen überschreitende Fahrten kann das NRW-Anschlussticket bzw. das EinfachWeiterTicket zu VRS- bzw. AVV-Zeittickets gelöst werden, wenn der Geltungsbereich des Zeittickets um eine Fahrt ausgeweitet werden soll.

2.8 euregioticket

Das *euregioticket* berechtigt am Gültigkeitstag bis zum Betriebsschluss zu beliebigen häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet der Euregio Maas-Rhein: Die Provincie Limburg und die Province de Liège (einschließlich Deutschsprachige Gemeinschaft) in Belgien, die Provincie Limburg (südlicher Teil einschließlich Roermond) in den Niederlanden, das AVV-Verkehrsgebiet und der Kreis Euskirchen in Deutschland.

Das Ticket gilt montags bis freitags für 1 Person. Es berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zur Fahrt von zwei Erwachsenen und drei Kindern unter 12 Jahren. An nationalen Feiertagen gilt diese Regelung in der gesamten Euregio Maas-Rhein.

Bei grenzüberschreitenden Fahrten werden Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr (in Begleitung von Erwachsenen) unentgeltlich befördert. Die Fahrtausweise sind vor Fahrtantritt beim Fahrpersonal oder an Entwerter-Automaten zu entwerfen.

Das Ticket ist gültig in der 2. Wagenklasse; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.

Anhang 19a

AVV-Netz



Stand: Januar 2020

Eine Fahrtberechtigung für bestimmte AVV-Tarifgebiete beinhaltet auch die Möglichkeit, auf einzelnen Linien wie folgt darüber hinaus zu fahren:

AVV-Tarifgebiet	Linie	Ziel
Aachen	24	Kelmis
Aachen	25 sowie 33	Vaals
Herzogenrath	34	Kerkrade
Wegberg	408 sowie 418	Niederkrüchten
Wegberg	RB 39	Mönchengladbach-Genhausen Bf
Erkelenz	RE 4 sowie RB 33	Mönchengladbach-Herrath Bf
Erkelenz	EK 3	Mönchengladbach-Wanlo

Anlage 20 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen der Verkehrsgemeinschaft WestfalenSüd (VGWS) und dem VRS

1. Geltungsbereich

Diese tariflichen Regelungen gelten für Fahrten auf der VRS-Linie 301 im Tarifraum der VGWS und zwar zwischen allen Haltestellen auf dem außerhalb der kommunalen Grenzen des VRS-Raumes gelegenen Linienabschnitte (Wegeringhausen bis Olpe).

2. Tarifliche Regelung für den Übergangstarif

2.1 Allgemeines

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Regelungen gelten für den Übergangsverkehr zwischen VRS-Tarifgebieten und den Haltestellen der VRS-Buslinie 301 im VGWS-Gebiet.

2.2 Ausgabe von Fahrausweisen

Fahrausweise des VRS-Tarifs werden für Fahrten innerhalb des Linienabschnittes Wegeringhausen bis Olpe nicht ausgegeben; in den Fahrzeugen der VRS-Linie 301 sind für diesen Linienabschnitt nur Einzel- und MehrfahrtenTickets des Westfalen-Tarifs erhältlich.

Für Fahrten, die aus dem übrigen VRS-Tarifraum in das Tarifgebiet Drolshagen und Olpe bzw. aus diesen Tarifgebieten in den übrigen VRS-Tarifraum erfolgen, werden Fahrausweise nach dem VRS-Tarif ausgegeben (vgl. Anlage 5).

2.3 Anerkennung von Fahrausweisen der VGWS

Fahrausweise der VGWS werden im Rahmen ihrer Gültigkeit auf der VRS-Linie 301 zwischen Wegeringhausen und Olpe anerkannt.

3. Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS. Soweit Fahrausweise nach dem WestfalenTarif ausgegeben bzw. anerkannt werden, gelten die Tarifbestimmungen der VGWS.

4. Fahrgelderstattung

Für Fahrgelderstattung ist das Verkehrsunternehmen zuständig, bei dem die Fahrausweise gelöst wurden.

5. SchülerTicket für Schüler mit Wohnsitz im VRS und Schulort im Kreis Olpe (VGWS)

Schüler mit Wohnort im VRS, die (mit der Linie 301) im Kreis Olpe (VGWS) zur Schule gehen, können das VRS-SchülerTicket Fakultativmodell zu den Preisen der Standortkategorie 1 erwerben. Die betreffenden Schüler können mit diesem VRS-

SchülerTicket neben dem VRS-Netz auch den Weg von und zur Schule auf der Linie 301 nutzen. Der ZWS schließt zum Bezug des SchülerTickets den unter Punkt 1 genannten Kollektivvertrag ab, übernimmt die erforderlichen Finanzbeiträge und stimmt sich im Binnenverhältnis mit den Schulträgern im Kreis Olpe ab.

Anlage 21 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Kreis Ahrweiler (Ahr) und dem VRS

1. Übersicht

Die tariflichen Regelungen gliedern sich in

- den Binnenverkehr Kreis Ahrweiler,
- den Übergangsverkehr zwischen dem Kreis Ahrweiler und den anderen Tarifgebieten des VRS-Netzes (vgl. Anlage 2) sowie
- die Geltungsbereiche von Tickets.

2. Binnenverkehr Kreis Ahrweiler

2.1 Allgemeines

Für Fahrten innerhalb des Kreises Ahrweiler gelten die VRM-Tarifbestimmungen und -Beförderungsbedingungen.

Hiervon ausgenommen sind Fahrten auf den in 2.2 und 2.3 beschriebenen Linienabschnitten sowie Fahrten mit den in 4.4 aufgeführten Tickets.

2.2 Linie 822

Auf der Buslinie 822 im Streckenabschnitt zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Ohlenhard (Tarifgebiet Adenau) gilt der VRS-Gemeinschaftstarif auch im Binnenverkehr des Kreises Ahrweiler. VRM-Tickets werden im Rahmen ihrer Gültigkeit anerkannt.

2.3 Linie 856

Auf der Buslinie 856 im Streckenabschnitt zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Oedingen, Wendeschleife bzw. Birresdorf, Feuerwehrhaus (Tarifgebiet Remagen bzw. Grafschaft) gilt der VRS-Gemeinschaftstarif auch im Binnenverkehr des Kreises Ahrweiler. VRM-Tickets werden im Rahmen ihrer Gültigkeit anerkannt.

3. Übergangsverkehr zwischen dem Kreis Ahrweiler und den anderen Tarifgebieten des VRS-Netzes

3.1 Allgemeines

Für Fahrten zwischen dem Gebiet des Kreises Ahrweiler und den anderen Tarifgebieten des VRS-Netzes wird der VRS-Gemeinschaftstarif angewendet (vgl. Anlage 2). Innerhalb des Kreises Ahrweiler gilt der VRM-Tarif.

3.2 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der VRS-Tarifraum in Tarifgebiete unterteilt. Ein Tarifgebiet im Kreis Ahrweiler entspricht einer Verbandsgemeinde/verbandsfreien Gemeinde. Für Fahrten, die die Verbundraumgrenze überschreiten, ist eine Kurzstrecke vorgeschaltet.

3.3 Kurzstrecke

Die Kurzstrecke besteht grundsätzlich aus 4 Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus 4 Haltestellen). Auf den Linien des SPNV wird der Kurzstreckentarif nicht angewendet.

3.4 Preisstufen

Die Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Preisstufe 1a: gilt für Fahrten innerhalb eines Tarifgebietes (im Kreis Ahrweiler nur auf den Linien 822 und 856, vgl. 2.2 bzw. 2.3).
- Preisstufe 2: gilt für Fahrten zwischen dem Starttarifgebiet und dem Nachbartarifgebiet (Zieltarifgebiet).
- Preisstufen 3 bis 5: gelten im Regionalverkehr. Preisstufe 5 gilt im VRS-Netz.

3.5 Fahrausweise/Fahrpreise

Es werden Fahrausweise gemäß Fahrpreistafel des VRS-Gemeinschaftstarifs ausgegeben (vgl. Anlage 7).

3.6 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

4. Geltungsbereiche von Tickets

4.1 VRS-SchülerTicket Rheinland-Pfalz

Inhaber eines VRS-SchülerTicket Rheinland-Pfalz (vgl. Anlage 10C) können das Leistungsangebot des VRM zwischen Wohnung und der VRS-Verbundraumgrenze nutzen, sofern diese Fahrten ausschließlich schulwegbezogen sowie auf dem direkten Weg erfolgen.

Das SchülerTicket Rheinland-Pfalz gilt nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerschein mit Lichtbild oder einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“).

4.2 NRW-PauschalpreisTickets

NRW-PauschalpreisTickets sind auf den Buslinien im Kreis Ahrweiler nicht gültig. Hiervon ausgenommen sind die Linienabschnitte der Buslinien 822 und 856.

Anlage 22 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkreis Altenkirchen und dem VRS

1. Geltungsbereich

Diese tariflichen Regelungen beinhalten die Streckenabschnitte:

- Au/Sieg - Altenkirchen - Ingelbach (Kursbuchstrecke 461)
- Au/Sieg - Betzdorf - Niederschelden Nord (Kursbuchstrecke 460)
- Betzdorf - Herdorf (Teilstrecke HellertalBahn - Kursbuchstrecke 462)
- Betzdorf - Daaden (Daadetalbahn - Kursbuchstrecke 463).

2. Tarifliche Regelungen

2.1 Allgemeines

Die nachfolgend beschriebenen Regelungen gelten für den Übergangsverkehr zwischen dem VRS-Tarifraum und den unter 1. genannten Streckenabschnitten (Tarifgebiete: Hamm/Sieg, Wissen, Betzdorf, Kirchen, Altenkirchen, Daaden, Herdorf).

2.2 Übergangsverkehr

Bei Fahrten von den Bahnhöfen entlang der Schienenstrecken im Landkreis Altenkirchen in den VRS-Tarifraum und umgekehrt gilt der VRS-Gemeinschaftstarif.

2.3 Fahrausweise

Für Fahrten von den Bahnhöfen entlang der Schienenstrecken im Landkreis Altenkirchen in den VRS-Tarifraum werden VRS-Fahrausweise gemäß Punkt A7 der Beförderungsbedingungen ausgegeben.

2.4 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

3. Binnenverkehr Landkreis Altenkirchen

Für Fahrten innerhalb der Streckenabschnitte im Landkreis Altenkirchen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRM. Dies gilt auch für Verbindungen von den Bahnhöfen entlang der Schienenstrecken im Landkreis Altenkirchen über Au/Sieg in den Landkreis Altenkirchen und zurück.

Anlage 23 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und dem VRS

1. Geltungsbereich

Diese tariflichen Regelungen beinhalten den Streckenabschnitt Jünkerath - Lissendorf - Oberbettingen - Gerolstein (Kursbuchstrecke 474).

2. Tarifliche Regelungen

2.1 Allgemeines

Die nachfolgend beschriebenen Regelungen gelten für den Übergangsverkehr zwischen dem VRS-Tarifraum und dem Streckenabschnitt Jünkerath, Lissendorf, (Tarifgebiet 2990), Oberbettingen-Hillesheim (Tarifgebiet 2989) und Gerolstein (Tarifgebiet 2996).

2.2 Übergangsverkehr

Bei Fahrten von den Bahnhöfen Gerolstein (VRS-Tarifgebiet 2996), Oberbettingen-Hillesheim (VRS-Tarifgebiet 2989), Jünkerath und Lissendorf (VRS-Tarifgebiet 2990) in den VRS-Tarifraum und umgekehrt gilt der VRS-Gemeinschaftstarif.

2.3 Fahrausweise

Für Fahrten von den Bahnhöfen Jünkerath, Lissendorf, Oberbettingen-Hillesheim und Gerolstein in den VRS-Tarifraum werden VRS-Fahrausweise gemäß Punkt Anlage 7 der Tarifbestimmungen ausgegeben.

2.4 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

3. Binnenverkehr Landkreis Vulkaneifel

Für Fahrten innerhalb des Streckenabschnittes Jünkerath – Lissendorf – Oberbettingen - Gerolstein (VRS-Tarifgebiete 2989, 2990 und 2996) gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Region Trier (VRT).

Anlage 24 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkreis Neuwied und dem VRS

1. Geltungsbereich

Diese tariflichen Regelungen beinhalten für den Übergangstarif folgende Streckenabschnitte:

<u>Linie</u>	<u>Verkehrsunternehmen</u>	<u>Linienabschnitt</u>
522 (VRM)	Martin Becker GmbH & Co. KG	Verbundraumgrenze - Asbach (Westerwald)
539 (VRM)	Martin Becker GmbH & Co. KG	Verbundraumgrenze - Asbach (Westerwald)
562 (VRM)	Martin Becker GmbH & Co. KG	Verbundraumgrenze - Neustadt (Wied)
564 (VRM)	Martin Becker GmbH & Co. KG	Verbundraumgrenze - Asbach (Westerwald)
565 (VRM)	Martin Becker GmbH & Co. KG	Verbundraumgrenze – Linz Bf.
RE 8	DB Regio AG, Region NRW	Verbundraumgrenze – Neuwied
RB27	DB Regio AG, Region Südwest	Verbundraumgrenze - Neuwied

2. Tarifliche Regelungen

2.1 Übergangstarif

Für Fahrten im Übergangsverkehr zwischen dem VRS-Tarifraum (ohne VRR-Städte und Gemeinden des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR) und den unter Punkt 1 genannten Streckenabschnitten (Tarifgebiete: Asbach (Tarifgebiet 2963), Unkel (Tarifgebiet 2967), Linz (Tarifgebiet 2968), Bad Hönningen (Tarifgebiet 2969), Neuwied (Tarifgebiet 2970)) gilt der VRS-Gemeinschaftstarif.

2.2 Fahrausweise

Es werden VRS-Fahrausweise gemäß Punkt 7 der Beförderungsbedingungen sowie Anlage 7 und Anlage 26 der Tarifbestimmungen des VRS ausgegeben.

3. Binnenverkehr Landkreis Neuwied

3.1 Für Fahrten innerhalb des Landkreises Neuwied gilt der VRM-Tarif.

3.2 Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRM.

Anlage 25 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Märkischen Kreis (WT) und dem VRS

1. Übersicht

Die tariflichen Regelungen gliedern sich in

- den Binnenverkehr Märkischer Kreis,
- den Binnenverkehr Oberbergischer Kreis sowie
- den Übergangsverkehr zwischen dem VRS-Netz (vgl. Anlage 2) und dem Märkischen Kreis.

2. Binnenverkehr Märkischer Kreis

2.1 Allgemeines

Für Fahrten innerhalb des Märkischen Kreises gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des WestfalenTarifs (WT).

2.2 Linie 336R

Rönsahl in Kierspe (im Märkischen Kreis) ist für Verkehre der VRS-Buslinie 336R (Gummersbach – Remscheid – Lennep) dem VRS-Tarifgebiet Wipperfürth zugeordnet.

Zwischen Wipperfürth und Kierspe-Rönsahl sowie im weiteren Linienverlauf wird der VRS-Tarif angewendet, der WestfalenTarif wird auf dieser Linie in Kierspe-Rönsahl nicht anerkannt.

2.3 Linie 320

Auf der Buslinie 320 Marienheide – Meinerzhagen wird im grenzüberschreitenden und im Binnenverkehr ausschließlich der VRS-Tarif angewendet. Es erfolgt keine Anerkennung des WestfalenTarifs in Meinerzhagen.

3. Binnenverkehr Oberbergischer Kreis

3.1 Allgemeines

Für Fahrten innerhalb des Oberbergischen Kreises gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VRS.

Hiervon ausgenommen sind Fahrten auf den in 3.2 und 3.3 beschriebenen Linienabschnitten.

3.2 Linie 55

Auf der MVG-Linie 55 (Lüdenscheid – Wipperfürth) gilt auch innerhalb Wipperfürths der WestfalenTarif, allerdings wird der VRS-Tarif in Wipperfürth anerkannt.

3.3 Linie 134

Auf der BRS-Linie 134 (Lüdenscheid – Radevormwald) gilt auch innerhalb Radevormwalds der WestfalenTarif. Der VRS-Tarif wird auf dieser Linie in Radevormwald nicht anerkannt.

4. Übergangsverkehr zwischen dem Märkischen Kreis und dem VRS-Netz

4.1 Allgemeines

Für Fahrten zwischen dem Gebiet des Märkischen Kreises und dem VRS-Netz wird im Allgemeinen der NRW-Tarif angewendet.

Ausgenommen hiervon sind zum einen Fahrten der Linien 55 und 134 (vgl. 3.2 und 3.3). Auf diesen beiden Linien gilt im Übergangsverkehr zwischen Märkischem Kreis und VRS-Verbundraum der WestfalenTarif (WT).

Ausgenommen sind zum anderen Fahrten im Übergangsverkehr zwischen dem Gebiet der Stadt Meinerzhagen im Märkischen Kreis und den übrigen Tarifgebieten des VRS-Netzes, für die der VRS-Gemeinschaftstarif Anwendung findet. Das Stadtgebiet Meinerzhagen ist hierbei in die beiden Tarifgebiete „Meinerzhagen Stadt“ und „Meinerzhagen-Valbert“ unterteilt und ist Bestandteil des VRS-Netzes.

Im grenzüberschreitenden Verkehr ausgegebene VRS-Zeitfahrausweise werden innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs auch für Binnenverkehrsfahrten im WT-Gebiet anerkannt. Die VRS-Zeitkarten gelten in den genannten WT-Tarifgebieten flächendeckend (inkl. WT-Buslinien und Oberbergische Bahn).

4.2 Tarifsystem

Für die Preisbildung sind der VRS- und der WT-Tarifraum in Tarifgebiete unterteilt. Ein Tarifgebiet entspricht in der Regel einer Kommune. Die Kommune Meinerzhagen wird in zwei Tarifgebieten abgebildet. Vorgeschaltet ist eine haltestellenbezogene Kurzstrecke für Einzel- und 4erTickets.

4.3 Kurzstrecke

Die Kurzstrecke besteht grundsätzlich aus 4 Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus 4 Haltestellen). Auf den Linien des SPNV kommt der Kurzstreckentarif nicht zur Anwendung.

4.4 Preisstufen

Die Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Preisstufe 2a gilt für die Fahrten in eine Nachbarstadt/-gemeinde.
- Preisstufen 3 bis 5 gelten im Regionalverkehr.

Darüber hinaus gilt die Preisstufe 5 im VRS-Netz sowie in den WT-Tarifgebieten gemäß 4.1 (außer im Großen Grenzverkehr zum VRR).

4.5 Fahrausweise/Fahrpreise

Es werden Fahrausweise gemäß Fahrpreistafel des VRS-Gemeinschaftstarifs ausgegeben (vgl. Anlage 7).

VRS-JobTicket, GroßkundenTicket, SemesterTicket und SchülerTicket gelten im VRS-Netz (vgl. Anlage 2) und werden in beiden Tarifgebieten Meinerzhagens anerkannt.

4.6 Sonstiges

Ein ausgewähltes VRS-Ticketsortiment ist bei den im Geltungsbereich des Kragentarifs verkehrenden WT-Verkehrsunternehmen erhältlich. Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

Anlage 26 Preisstufenübersicht VRS

Siehe nachfolgende Seiten

Abkürzungsverzeichnis:

A = AVV-Tarif

D = DB-Tarif

N = NRW-Tarif

M = VRM-Tarif

R = VRR-Tarif

T = VRT-Tarif

W = VGWS-Tarif

